

RESEARCH OUTPUTS / RÉSULTATS DE RECHERCHE

Die Deutschsprachige Gemeinschaft nach der sechsten Staatsreform: Bestandsaufnahme, Debatten und Perspektiven

Bouhon, Frédéric; Niessen, Christoph; Reuchamps, Min

Published in:
Courrier hebdomadaire

Publication date:
2015

Document Version
le PDF de l'éditeur

[Link to publication](#)

Citation for pulished version (HARVARD):

Bouhon, F, Niessen, C & Reuchamps, M 2015, 'Die Deutschsprachige Gemeinschaft nach der sechsten Staatsreform: Bestandsaufnahme, Debatten und Perspektiven', *Courrier hebdomadaire*, vol. 2266-2267, pp. 5-70.

General rights

Copyright and moral rights for the publications made accessible in the public portal are retained by the authors and/or other copyright owners and it is a condition of accessing publications that users recognise and abide by the legal requirements associated with these rights.

- Users may download and print one copy of any publication from the public portal for the purpose of private study or research.
- You may not further distribute the material or use it for any profit-making activity or commercial gain
- You may freely distribute the URL identifying the publication in the public portal ?

Take down policy

If you believe that this document breaches copyright please contact us providing details, and we will remove access to the work immediately and investigate your claim.

Courrier hebdomadaire

n° 2266-2267 • 2015

Deutsche Übersetzung

**Die Deutschsprachige Gemeinschaft
nach der sechsten Staatsreform:
Bestandsaufnahme, Debatten
und Perspektiven**

Frédéric Bouhon

Christoph Niessen

Min Reuchamps

CRISP

Courrier hebdomadaire

Chefredakteur: Cédric Istasse

Redaktionsassistentin: Fanny Giltairé

Der *Courrier hebdomadaire* folgt einem vom CRISP bestimmten methodischen Leitfaden und wird in enger Zusammenarbeit mit dem Chefredakteur verfasst. Die Bemerkungen und Anregungen des CRISP-Rechercheteams und der ehrenamtlichen, themenbezogen ausgesuchten Experten fließen in die Redaktionsarbeit ein.

Der *Courrier hebdomadaire* wird von der Administration générale de l'Enseignement et de la Recherche scientifique de la Fédération Wallonie-Bruxelles (Generalverwaltung Unterrichtswesen und wissenschaftliche Forschung der Föderation Wallonien-Brüssel) unterstützt. Er wird auch mit finanzieller Hilfe des Fonds de la recherche scientifique-FNRS (Fonds für wissenschaftliche Forschung) veröffentlicht.

Eine digitale Fassung des *Courrier hebdomadaire* ist als *pay per view* (pro Ausgabe) bzw. für Abonnenten kostenlos zugänglich auf dem CAIRN-Internetportal (www.cairn.info).

Die Einzelausgabe kostet 6,90 Euro, die Doppelausgabe 12,40 Euro.

Abonnement: 235,00 Euro

Abonnement, Bestellungen und Infos:

CRISP – Place Quetelet, 1A – 1210 Brüssel

Tel: 32 (0)2 211 01 80 – Fax: 32 (0)2 219 79 34

<http://www.crisp.be> – info@crisp.be

Bankverbindung: 310-0271576-62

IBAN BE51 3100 2715 7662 – Swift BBRUBEBB

Verantwortlicher Herausgeber: Jean Faniel – Place Quetelet, 1A – 1210 Brüssel

Alle Rechte an der Übersetzung, Bearbeitung und Vervielfältigung mit gleich welchen Verfahren, einschließlich Photographie und Mikrofilm, sind für alle Länder vorbehalten.

ISSN 008 9664

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	5
1. DIE DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT VOR DER SECHSTEN STAATSREFORM	7
1.1. Eine unbeabsichtigte Geburt: die Einführung der drei Kulturgemeinschaften	7
1.2. Eine frühreife Kindheit: die erste direkt gewählte Versammlung	10
1.3. Eine bewegte Jugend: die Erweiterung der Zuständigkeiten	11
1.3.1. Die Gemeinschaftszuständigkeiten	11
1.3.2. Die regionalen Zuständigkeiten, deren Ausübung die Wallonische Region der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen hat	17
1.3.3. Die Entwicklung der Finanzierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vor der sechsten Staatsreform	19
2. DIE BEITRÄGE DER SECHSTEN STAATSREFORM AUS INTERNER SICHT: ORGANISATIONSWEISE UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT	23
2.1. Zwischen zwei Zeiten: die Vorbereitung und Verhandlung der sechsten Staatsreform	23
2.2. Im reifen Alter: die Vergabe der konstitutiven Autonomie	27
2.2.1. Der Begriff der konstitutiven Autonomie	27
2.2.2. Die Zuerkennung der konstitutiven Autonomie an die Gliedstaaten	28
2.2.3. Die Tragweite der konstitutiven Autonomie der Deutschsprachigen Gemeinschaft	28
2.2.4. Die neuen Perspektiven	29
2.3. Im Alter der Blüte: die neuen Zuständigkeiten	30
2.3.1. Die neuen Gemeinschaftszuständigkeiten	30
2.3.2. Die regionalen Zuständigkeiten, deren Ausübung die Wallonische Region der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen hat	40
2.4. Im Alter der Vernunft: die Finanzierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft	45
3. DIE VERTRETUNG DES DEUTSCHEN SPRACHGEBIETS IN DEN BELGISCHEN INSTITUTIONEN	49
3.1. Das Gewicht des deutschen Sprachgebiets innerhalb Belgiens	49
3.2. Die Vertretung des deutschen Sprachgebiets in der Europäischen Union	50
3.3. Die Vertretung des deutschen Sprachgebiets auf föderaler Ebene	51
3.3.1. Der Senat und die Abgeordnetenversammlung	52
3.3.2. Die Föderalregierung	56
3.3.3. Der Konzertierungsausschuss	57
3.3.4. Die Magistratur	58
3.4. Die Vertretung des deutschen Sprachgebiets innerhalb der Wallonischen Region	59
3.5. Die Vertretung des deutschen Sprachgebiets innerhalb der Provinz Lüttich	62
3.6. Die internationalen Beziehungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit angrenzenden Staaten und Regionen	64
SCHLUSSFOLGERUNG: EINE GEMEINSCHAFT ZWISCHEN ZWEI ZEITEN?	66
ANLAGEN	68

EINLEITUNG

Die Deutschsprachige Gemeinschaft im Osten Belgiens erscheint oft als der friedlichste Bestandteil des belgischen Föderalstaates, weit weg von den gemeinschaftspolitischen Unruhen, die regelmäßig die übrigen Gliedstaaten erschüttern. Die sechste Staatsreform ist natürlich das Produkt der konfliktgeladenen Dynamik zwischen Französischsprachigen und Niederländischsprachigen, aber sie verändert auch erheblich den Handlungsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie deren Beziehungen zum Föderalstaat und zu den anderen Regionen und Gemeinschaften.

Diese Ausgabe des *Courrier hebdomadaire* verfolgt drei Ziele. Sie macht eine Bestandsaufnahme der Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft (indem die diesbezüglichen Änderungen durch die sechste Staatsreform ausgemacht werden), geht auf die politischen Diskussionen über diese Reformen ein und beschreibt die Zukunftsaussichten der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Die Studie gliedert sich in drei Kapitel. Das erste Kapitel schildert die Entwicklung der Deutschsprachigen Gemeinschaft seit ihrer Gründung bis zum Vorabend der sechsten Staatsreform. Das zweite Kapitel analysiert die Beiträge der sechsten Staatsreform auf interner Ebene; untersucht werden darin sowohl die neuen organisatorischen Möglichkeiten, über die die Deutschsprachige Gemeinschaft nun verfügt (es geht hier zum Beispiel um die konstitutive Autonomie), als auch die neuen Zuständigkeiten, die ihr übertragen worden sind. Das dritte Kapitel befasst sich schließlich mit der Vertretung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in verschiedenen anderen Institutionen (Europäische Union, Föderalstaat, Wallonische Region und Provinz Lüttich).

Von der Methodik her stützt sich das Werk auf die politischen und juristischen Texte, die die sechste Staatsreform konkretisiert haben und vergleicht sie mit der Sichtweise der Minister, Parlamentarier und Verwaltungsvertreter der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Die Autoren der Studie haben sich in der Tat mit den vier Mitgliedern der Paasch-Regierung (ProDG/SP/PFF) ¹, mit dem Präsidenten ² und den sechs Fraktionsführern des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft ³, mit dem von dieser Versammlung bestimmten Gemeinschaftssenator ⁴, mit dem Generalsekretär des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft ⁵ und mit einem deutschsprachigen Provinzialrat ⁶

* Die Autoren bedanken sich bei den nachstehend genannten Personen, Damien Pennetreau (Student in Politik- und Verwaltungswissenschaften an der UCL) und Maxime Uhoda (Assistent und Doktorand an der ULg).

¹ Oliver Paasch (ProDG), Ministerpräsident; Isabelle Weykmans (PFF), Vize-Ministerpräsidentin und Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus; Antonios Antoniadis (SP), Minister für Familie, Gesundheit und Soziales; Harald Möllers, Minister für Unterricht und wissenschaftliche Forschung.

² Karl-Heinz Lambertz (SP, Präsident des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft, ehemaliger Ministerpräsident der Deutschsprachigen Gemeinschaft (1999-2014) und künftiger Gemeinschaftssenator (ab September 2016).

³ Michael Balter (Vivant), Daniel Franzen (CSP), Gregor Freches (PFF), Freddy Mockel (Ecolo), Charles Servaty (SP) und Alfons Velz (ProDG).

⁴ Alexander Miesen (PFF), Abgeordneter im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gemeinschaftssenator, ehemaliger (2013-2014) und künftiger (ab September 2016) Präsident des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

⁵ Norbert Heukemes, Generalsekretär des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

unterhalten. Schließlich haben die Autoren versucht, Schlüsse aus der am 15. September 2015 veröffentlichten gemeinschaftspolitischen Erklärung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu ziehen.

⁶ Hans Niessen (Ecolo), Provinzialrat in Lüttich.

1. DIE DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT VOR DER SECHSTEN STAATSREFORM

Die sechste Staatsreform (2012-2016), deren Grundzüge in der am 10. Oktober 2011 erzielten (und am Tag danach vorgestellten) Einigung über die institutionelle Reform zwischen PS, MR, CDH, Écolo, CD&V, Open VLD, SP.A und Groen! festgelegt wurden, hat das Gesicht der Deutschsprachigen Gemeinschaft grundlegend verändert. Ehe wir uns mit diesem Thema befassen, das wir im zweiten Kapitel dieses *Courrier hebdomadaire* behandeln, blicken wir kurz auf die Geschichte der deutschen Kulturgemeinschaft – später der Deutschsprachigen Gemeinschaft zurück und beschreiben vor allem die Situation dieses Gliedstaates vor Umsetzung der sechsten Staatsreform: seinen Aufbau, seine Zuständigkeiten und seine Finanzierung.

1.1. EINE UNBEABSICHTIGTE GEBURT: DIE EINFÜHRUNG DER DREI KULTURGEMEINSCHAFTEN

Die Deutschsprachige Gemeinschaft geht auf die Schaffung der drei Kulturgemeinschaften bei der ersten Staatsreform, unter anderem einer deutschen Kulturgemeinschaft, zurück. Das aus den Gemeinden des Deutschen Sprachgebiets bestehende Gebiet dieser Körperschaft stellt mit den Gemeinden Malmedy und Weismes den Teil dar, der als Letzter in das Königreich Belgien eingegliedert wurde. Diese unter dem Namen Eupen-Malmedy oder Ostkantone bekannte Region wurde nach dem Ersten Weltkrieg in Ausführung des Versailler Vertrags von 1919⁷ Belgien angefügt. Vor diesem Transfer hatte sie zuerst zu Preußen (1815-1871), dann zum Deutschen Kaiserreich (1871-1919) gehört. Preußen hatte dieses Territorium 1814-1815 auf dem Wiener Kongress erhalten, auf dem die Besieger von Napoleon I. die Reste des französischen Kaiserreichs unter sich aufgeteilt hatten. Von 1795 bis 1814 hatten die Ortschaften um Eupen, Malmedy und Sankt Vith – die davor Teil des Herzogtums Limburg, des Herzogtums Luxemburg, der Fürstabtei Stavelot-Malmedy und des Kurfürstentums Trier waren – nämlich zum französischen Ourthe-Département gehört (entspricht *grosso modo* der heutigen Provinz Lüttich).

⁷ Seit Ende des XIX. Jahrhunderts waren bereits Stimmen lautgeworden, die die Angliederung der Gegend um Malmedy, die einige als „preußisches Wallonien“ oder „unser Elsass-Lothringen“ bezeichneten, an Belgien forderten. Vgl. zum Beispiel « Nos écoles à l'étranger et la Wallonie prussienne », *Journal des tribunaux*, 1910, Kol. 1178-1181.

Die Einbindung in den belgischen Staat war schwierig. Eine Volksbefragung über die Anbindung an Belgien wurde 1920 aus demokratischer Sicht unter dubiosen Bedingungen organisiert. Die Abstimmung war in der Tat nicht geheim: Die Einwohner, die gegen eine Annexion waren, wurden aufgefordert, sich in Register einzutragen; die Zustimmung der anderen wurde sozusagen vorausgesetzt. Praktisch haben sich nur 271 Personen von 33 726 Wählern getraut, sich in diese Register einzutragen. Von den anderen sind viele aus Angst vor Repressalien untätig geblieben⁸. Die ehemals deutschen Gemeinden wurden am 1. Januar 1926 offiziell in das Königreich Belgien eingegliedert. Danach kam es in der Region zu Spannungen zwischen Probelgiern und Prodeutschen, die durch den Ausbruch des Zweiten Weltkriegs geschürt wurden. Die heikle Frage, ob sich die Einwohner dieser Region zu Belgien oder Deutschland zugehörig fühlten, hat sich übrigens auch nach dem Konflikt gestellt⁹.

Danach war die Entwicklung der politischen Situation unzertrennlich mit der belgischen Innenpolitik verknüpft. Während der zweiten Hälfte des XX. Jahrhunderts haben die steigenden Spannungen zwischen Französischsprachigen und Flamen das belgische Einheitsmodell in Frage gestellt. Was das Los der deutschsprachigen Minderheit angeht, so schlug der am 24. April 1958 vorgelegte Bericht des Forschungszentrums für eine nationale Lösung der sozialen, politischen und rechtlichen Probleme in Wallonien und in Flandern (der sogenannte Harmel-Bericht) „eine enge Beziehung zum Bezirk Verviers und zur Provinz Lüttich“ und die Beibehaltung der französischen Sprache „als Umgangssprache in der Mittelschule“ vor¹⁰. Mit der Festlegung der Sprachgrenze 1962 und dem Gesetz vom 2. August 1963 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten¹¹ wurde ein deutsches Sprachgebiet abgesteckt, das aus den Gemeinden der Kantone Eupen und Sankt Vith und aus der Gemeinde Kelmis (im Kanton Aubel) bestand. Durch diese Gesetzgebung wurden den französischsprachigen Einwohnern der deutschsprachigen Gemeinden und - symmetrisch – den deutschsprachigen Einwohnern der sogenannten Malmedyer Gemeinden (Malmedy und Weismes), die sich auf französischsprachiger Seite entlang dieser Sprachgrenze befanden, Sonderrechte (Spracherleichterungen) eingeräumt.

Ein erstes Vorhaben zur Schaffung eigener Institutionen für das deutsche Sprachgebiet tauchte im Rahmen des 1964 auf Initiative der Leburton-Regierung eingesetzten Dreiparteienausschusses zur Reform der Institutionen auf. Damals wurde erwogen, eine Kultureinrichtung durch einen einfachen Königlichen Erlass zu schaffen¹². Die Frage der „Kulturautonomie“ hat allerdings die Bevölkerung gespalten, vor allem die Deutsch-

⁸ Vgl. C. BRÜLL, « Un passé mouvementé : l'histoire de la Communauté germanophone de Belgique », in K. STANGHERLIN (Hg.), *La Communauté germanophone de Belgique - Die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens*, Brüssel, La Charte, 2014, S. 28-29.

⁹ Vgl. zu diesen Geschichtsereignissen *Ibidem*, S. 17-47; C. LEJEUNE, « Les mémoires historiques "belges" ne dialoguent pas. Belges germanophones, flamands, wallons – des traumatismes incompris », in K. STANGHERLIN, S. FÖRSTER (Hgg.), *La Communauté germanophone de Belgique (2006-2014)*, Brüssel, La Charte, 2005, S. 11-33.

¹⁰ C. BRÜLL, « Un passé mouvementé : l'histoire de la Communauté germanophone de Belgique », *op. cit.*, S. 41.

¹¹ Vgl. S. RILLAERTS, « La frontière linguistique, 1878-1963 », *Courrier hebdomadaire*, CRISP, Nr. 2069-2070, 2010; M. REUCHAMPS, « Structures institutionnelles du fédéralisme belge », in R. DANDOY, G. MATAGNE, C. VAN WYNSBERGHE, *Le fédéralisme belge. Enjeux institutionnels, acteurs socio-politiques et opinions publiques*, Neu-Löwen, Academia-L'Harmattan, 2013, S. 29-61.

¹² C. SÄGESSER, D. GERMANI, « La Communauté germanophone : histoire, institutions, économie », *Courrier hebdomadaire*, CRISP, Nr. 1986, 2008, S. 9. Vgl. auch J. BRASSINNE, Y. KREINS, « La réforme de l'État et la Communauté germanophone », *Courrier hebdomadaire*, CRISP, Nr. 1028-1029, 1984, S. 2.

sprachigen im Lande. Wie Christoph Brüll (ULg) erklärt, konnten unter ihnen drei Gruppen ausgemacht werden: „Zur ersten Gruppe gehörten die Vorsichtigen, die wie ihre Mitbürger nach dem Krieg beschlossen hatten, auf jedes politische Engagement zu verzichten. Die zweite Gruppe bestand aus politischen Aktivisten, die die Autonomie-debatte als gefährlich oder zumindest verdächtig betrachteten. Kennzeichnend für sie war die Angst vor einem neuen Irredentismus oder einer separatistischen Bewegung. Die dritte Gruppe forderte für die deutschsprachige Minderheit Gleichberechtigung gegenüber Wallonen und Flamen. Sie setzte sich aus den unterschiedlichsten Persönlichkeiten zusammen. Darunter waren ehemalige CSP-Mitglieder (Christlich-Soziale Partei) sowie eine bemerkenswerte Anzahl junger Akademiker oder Studenten, die während ihrer Studienzeit in Löwen die flämischen Forderungen kennengelernt hatten. Die beiden letzten Gruppen verfügten über Netzwerke, die ihren Standpunkt in zahlreichen Resolutionen darlegten, schließlich aber nicht verhindern konnten, dass sich die Fronten verhärteten und die Debatte in einer Sackgasse endete“¹³.

Während die Diskussion gegen Ende der sechziger Jahre im deutschsprachigen Gebiet noch hohe Wellen schlug und keinerlei Konsens hervorgebracht hatte, fand die Einsetzung der deutschen Kulturgemeinschaft als Nebeneffekt der Schaffung der beiden anderen Kulturgemeinschaften statt.

Die erste Staatsreform (1970) hat die Existenz von vier Sprachgebieten, unter anderem dem deutschen Sprachgebiet, bestätigt und drei Kulturgemeinschaften geschaffen: eine französische, eine niederländische und eine deutsche. Während Kulturräte als gesetzgebende Versammlungen für die beiden ersten Kulturgemeinschaften eingesetzt worden waren, mussten die Organisation und die Zuständigkeiten der deutschen Kulturgemeinschaft noch durch ein Gesetz geregelt werden, das etwas später, nämlich am 10. Juli 1973¹⁴, veröffentlicht wurde. Der Kulturrat der deutschen Kulturgemeinschaft hat sich dann am 23. Oktober desselben Jahres zu seiner ersten Sitzung versammelt.

Aus diesen Rückblicken ergibt sich, dass die Schaffung der Deutschsprachigen Gemeinschaft indirekt auf zwei aufeinanderfolgende historische Prozesse zurückzuführen ist, nämlich die Neuordnung der europäischen Grenzen durch den Versailler Vertrag, dann den allmählichen Übergang zu einem Föderalsystem in Belgien. 2005 hat der damalige Ministerpräsident der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Karl-Heinz Lambertz (SP), diese Wirklichkeit in folgende Worte gefasst: „Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist ein Kind des Versailler Vertrages und des belgischen Bundesstaatsmodells. Ohne den Versailler Vertrag gehörte das deutsche Sprachgebiet nicht zu Belgien; ohne die in den sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts gestartete Umwandlung Belgiens in einen Bundesstaat gäbe es in Eupen kein Parlament mit Gesetzgebungshoheit in wesentlichen Bereichen der Politikgestaltung und keine von diesem Parlament gewählte und vor ihm verantwortliche Regierung“¹⁵.

¹³ C. BRÜLL, « Un passé mouvementé : l'histoire de la Communauté germanophone de Belgique », *op. cit.*, S. 41-42.

¹⁴ Gesetz vom 10. Juli 1973 über den Rat der deutschen Kulturgemeinschaft, *Belgisches Staatsblatt*, 14. Juli 1973.

¹⁵ K.-H. LAMBERTZ, « Drei Alleinstellungsmerkmale der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgien », in K. STANGHERLIN (Hg.), *La Communauté germanophone de Belgique - Die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens*, *op. cit.*, S. 9.

1.2. EINE FRÜHREIFE KINDHEIT: DIE ERSTE DIREKT GEWÄHLTE VERSAMMLUNG

Wenngleich die Entstehung der deutschen Kulturgemeinschaft eine Nebenfolge der Schaffung der beiden anderen Kulturgemeinschaften war, hat diese Einrichtung unter den neuentstandenen Komponenten des Landes eine demokratische Vorreiterrolle gespielt: Am 10. März 1974 wurde der Kulturrat der deutschen Kulturgemeinschaft nämlich als erste aller später eingesetzten Versammlungen der Gliedstaaten direkt gewählt. Es stimmt allerdings, dass die Möglichkeiten dieses Rates noch sehr begrenzt waren, unter anderem weil er die Dekretbefugnis – das heißt die Befugnis, Normen mit Gesetzeskraft zu verabschieden – erst nach der am 1. Juni 1983 erfolgten Änderung von Verfassungsartikel 59ter erhalten hat (vgl. *infra*)¹⁶. Wie wir später feststellen werden, hatte die Gemeinschaft damals auch keine eigene Exekutive.

Für diese Frühreife gibt es zwei Gründe. Wegen der zahlenmäßigen Schwäche der deutschsprachigen Vertretung auf nationaler Ebene war es erstens nicht möglich, diesen Kulturrat aus nationalen Abgeordneten zusammenzusetzen, wie dies für die anderen beiden Kulturräte vorgesehen war. Anders als sonst war diese Schwäche in diesem Fall ein Trumpf¹⁷. Weil das Territorium der deutschen Kulturgemeinschaft klar abgesteckt war (mit der Grauzone, die Brüssel für die beiden anderen Kulturräte darstellte, hatte sie nichts zu tun, vgl. *infra*), war es zweitens leicht, ihre Wählerschaft auszumachen.

Bei den Wahlen vom 10. März 1974 erhielt die Christlich Soziale Partei (CSP, deutschsprachiger Flügel der PSC) 12 der 25 Sitze in der neuen Versammlung. An zweiter Stelle folgte mit 6 Sitzen die Partei der Deutschsprachigen Belgier, eine 1971 gegründete Regionalpartei, dritte wurde die Partei für Freiheit und Fortschritt (PFF, deutschsprachiger Teil der PLP) mit 4 Sitzen und vierte die Belgische Sozialistische Partei (BSP, deutschsprachiger Flügel der Partei) mit 3 Sitzen. Bis heute ist die CSP stärkste politische Kraft im Parlament (wenngleich sich diese Position seitdem quasi ständig aushöhlt).

Die amtliche Bezeichnung des deutschsprachigen Gliedstaates wurde Anfang der 1980er Jahre geändert: Seitdem ist nicht mehr die Rede von der deutschen Kulturgemeinschaft, sondern von der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Bei der Diskussion um die Wahl dieses Namens herrschte Uneinigkeit zwischen der PDB, die für die Bezeichnung „Deutsche Gemeinschaft“ war (Ausdruck der Zugehörigkeit zur deutschen Kulturnation, aber auch Anlehnung an die Bezeichnung der beiden anderen Gemeinschaften), und den alteingesessenen Parteien, die die Bezeichnung „Deutschsprachige Gemeinschaft“ vorzogen, um den Unterschied zwischen deutschsprachigen Belgiern und Deutschen stärker hervorzuheben¹⁸. Am 30. Januar 1984 wurde der Kulturrat der deutschen Kulturgemeinschaft in Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft umbenannt; durch die Verfassungsänderung vom 13. August 2004 ist er zum Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft umgetauft worden¹⁹.

¹⁶ *Belgisches Staatsblatt*, 10. Juni 1983 (und *Erratum*, 30. Juni 1983).

¹⁷ Zu den zahlreichen Nachteilen dieser Situation, vgl. *infra*.

¹⁸ C. BRÜLL, « Un passé mouvementé : l'histoire de la Communauté germanophone de Belgique », *op. cit.*, S. 45.

¹⁹ *Belgisches Staatsblatt*, 13. August 2004.

Anfangs wurde die Exekutivgewalt der Deutschen Kulturgemeinschaft von nationalen Ministern und vom Premierminister ausgeübt. Die Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft (am 10. September 1993 in Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft umbenannt) ist erst durch die Änderung von Verfassungsartikel 59ter am 1. Juni 1983 eingesetzt worden²⁰.

Für die Deutschsprachige Gemeinschaft ist die Verfassungsreform von 1983 um ein Ausführungsgesetz ergänzt worden: das Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft²¹. Am 6. Juni 1984 ist dann mit der Fagnoul-Exekutive (PFF/CSP/SP) die erste Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingesetzt worden. Sie zählte drei Mitglieder: Bruno Fagnoul (PFF), Präsident der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft und Gemeinschaftsminister für Finanzen, Ausbildung, kulturelle Animation und Außenbeziehungen, Joseph Maraite (CSP), Gemeinschaftsminister für Volksgesundheit und Familie, Sport und Tourismus; Marcel Lejoly (SP), Gemeinschaftsminister für Jugend, ständige Weiterbildung, Kulturerbe und Medien.

Anhang 1 enthält die Ergebnisse der Wahlen zum Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft von 1974 bis 2014, Anhang 2 die Zusammensetzung der Exekutiven und Regierungen, die den Gliedstaat ab 1984 regiert haben.

1.3. EINE BEWEGTE JUGEND: DIE ERWEITERUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN

Der belgische Föderalismus wird als zentrifugaler Föderalismus bezeichnet, weil die Zuständigkeiten dazu neigen, nach und nach vom Föderalstaat auf die Gliedstaaten überzugehen. Das ist die Haupttendenz, die die aufeinanderfolgenden Staatsreformen kennzeichnet. Aus dieser Sicht ist festzustellen, dass die Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft schrittweise erweitert wurden.

Bei der Analyse dieser Entwicklung sind zwei Arten von Angelegenheiten zu unterscheiden: diejenigen, für die die Deutschsprachige Gemeinschaft als eine der drei Gemeinschaften des Landes (1.3.1) unmittelbar zuständig ist, und diejenigen, deren Ausübung ihr von der Wallonischen Region übertragen worden ist (1.3.2).

1.3.1. Die Gemeinschaftszuständigkeiten

Artikel 2 der Verfassung setzt drei Gemeinschaften ein, die Französische Gemeinschaft, die Flämische Gemeinschaft und die Deutschsprachige Gemeinschaft, die grundsätzlich gleichbehandelt werden, unter anderem bei den ihnen zugewiesenen Zuständigkeiten. Die Situation der Deutschsprachigen Gemeinschaft weist jedoch einige Besonderheiten auf, was die territoriale und materielle Abgrenzung ihrer Zuständigkeiten betrifft.

²⁰ *Belgisches Staatsblatt*, 10. Juni 1983 (und *Erratum*, 30. Juni 1983).

²¹ *Belgisches Staatsblatt*, 18. Januar 1984.

Die territoriale Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Von den drei Gemeinschaften ist die Deutschsprachige Gemeinschaft die einzige, deren territoriale Verankerung genau definiert ist.

Die Französische und die Flämische Gemeinschaft üben ihre Zuständigkeiten im französischen bzw. im niederländischen Sprachgebiet aus, wo nur sie für die Gemeinschaftsangelegenheiten zuständig sind, aber auch gegenüber bestimmten, in der zweisprachigen Region Brüssel-Hauptstadt ansässigen Einrichtungen, und zwar nach einem relativ komplizierten Verteilerschlüssel²². Die Tatsache, dass sich die beiden großen Gemeinschaften die Zuständigkeiten im Zentrum des Landes teilen, bedeutet, dass keine der beiden über ein Einflussgebiet verfügt, das sich von dem der anderen unterscheidet. Im Übrigen ist für die Personen, die in der zweisprachigen Region Brüssel-Hauptstadt wohnen, keine der beiden Gemeinschaften speziell zuständig, sondern potentiell sind dies beide, je nachdem an welche Einrichtungen sie sich wenden.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft hingegen übt ihre Hoheit über das Territorium eines einzigen Sprachgebiets aus: das des Deutschen Sprachgebiets²³, das neun Gemeinden umfasst²⁴. Auf diesem Territorium übt nur die Deutschsprachige Gemeinschaft Gemeinschaftszuständigkeiten aus: Die dort wohnenden Personen unterstehen in dieser Hinsicht also ausschließlich ihrer Rechtsordnung.

Wir werden auf die Folgen – besonders auf fiskaler Ebene – die diese Besonderheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit sich bringen kann, noch zurückkommen.

Die materielle Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Auf dem Territorium, dessen Ausdehnung wir beschrieben haben, ist die Deutschsprachige Gemeinschaft derzeit zuständig für die in Artikel 130 §1 Abs. 1 der Verfassung aufgezählten Angelegenheiten:

„Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft regelt durch Dekret:

1° die kulturellen Angelegenheiten,

2° die personenbezogenen Angelegenheiten,

3° das Unterrichtswesen in den in Artikel 127 §1 Abs. 1 Nr. 2 bestimmten Grenzen²⁵,

4° die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften sowie die internationale Zusammenarbeit, einschließlich des Abschlusses von Verträgen, in den unter den Nummern 1, 2 und 3 erwähnten Angelegenheiten,

5° den Gebrauch der Sprachen für den Unterricht in den von den öffentlichen Behörden geschaffenen, bezuschussten oder anerkannten Einrichtungen.“

²² Artikel 127 §2, 128 §2 und 129 §2 der Verfassung.

²³ Artikel 130 §2 der Verfassung.

²⁴ Artikel 5 der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten. Diese Bestimmung zählt die 25 Gemeinden auf, die vor der Gemeindefusion das Territorium des deutschen Sprachgebiets bildeten. Die heutigen neun Gemeinden sind: Amel (Amblève), Büllingen (Bullange), Burg-Reuland, Bütgenbach (Butgenbach), Eupen, Kelmis (La Calamine), Lontzen, Raeren und Sankt Vith (Saint-Vith); ihr Name erscheint in Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

²⁵ Vgl. *infra*.

Diese Liste hat sich im Laufe der Zeit kaum geändert; sie entspricht – mit einigen Vorbehalten – den Zuständigkeiten der beiden anderen Gemeinschaften (die in den Artikeln 127 bis 129 der Verfassung festgelegt werden). Die Definition des konkreten Inhalts dieser Angelegenheiten hat sich hingegen erheblich geändert, sodass die Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft von Reform zu Reform wesentlich erweitert worden sind.

Die von der Verfassung definierten Zuständigkeiten

Artikel 130 der Verfassung hat seinen Ursprung im früheren Artikel 59ter, der 1970 bei der ersten Staatsreform in die Verfassung eingefügt worden ist. Ursprünglich beschränkte sich eine knappe Bestimmung darauf, den Kulturrat der deutschen Kulturgemeinschaft zu errichten und überließ es dem Gesetzgeber, die Zusammensetzung und die Zuständigkeit dieser Versammlung zu bestimmen²⁶. Diese Ermächtigung ist durch das Gesetz vom 10. Juli 1973 über den Kulturrat der deutschen Kulturgemeinschaft umgesetzt worden²⁷.

Anders als die beiden anderen Kulturgemeinschaften hatte die deutsche Kulturgemeinschaft damals nicht die Befugnis, Gesetzgebungsnormen in Form von Dekreten zu verabschieden: Sie konnte ihre Zuständigkeiten nur durch Verordnungen ausüben. Diese Verordnungsbefugnis beschränkte sich außerdem auf die Finanzierung kultureller Tätigkeiten²⁸ einerseits und auf die kulturellen Angelegenheiten und das Unterrichtswesen – im Rahmen und nach den im jeweiligen Gesetz bestimmten Modalitäten – andererseits²⁹. Diesbezüglich hat ein einziges Gesetz, das vom 18. Februar 1977, dem Rat der deutschen Kulturgemeinschaft effektiv eine Kompetenz zugewiesen³⁰; es ging darum, alle Rundfunk- und Fernsehangelegenheiten zu regeln, die nicht dem König vorbehalten waren³¹.

1983 ist Artikel 59ter abgeändert worden, unter anderem um dem Gliedstaat im Osten des Landes, der fortan Deutschsprachige Gemeinschaft heißen sollte, die Dekretbefugnis zu gewähren. Ferner wurden damals genauere Regeln über die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft direkt in die Verfassung eingefügt³². Mehrere Kategorien von Angelegenheiten, für die die Deutschsprachige Gemeinschaft heute zuständig ist, wurden bei dieser Gelegenheit in §2 des Artikels 59ter eingefügt: die kulturellen Angelegenheiten, das Unterrichtswesen – damals mit großen Vorbehalten³³ – und die personenbezogenen Angelegenheiten. Letztere erhielt die Deutschsprachige Gemeinschaft zusammen mit den beiden anderen Gemeinschaften. Schließlich erwähnte die neue Fassung der Verfassungsbestimmung die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften und die internationale Zusammenarbeit in den ausschließlich personenbezogenen Angelegenheiten.

²⁶ Verfassungsänderung vom 24. Dezember 1970, *Belgisches Staatsblatt*, 31. Dezember 1970.

²⁷ *Belgisches Staatsblatt*, 14. Juli 1973.

²⁸ Artikel 31 des Gesetzes vom 10. Juli 1973.

²⁹ Artikel 31 des Gesetzes vom 10. Juli 1973.

³⁰ J. BRASSINNE, Y. KREINS, « La réforme de l'État et la Communauté germanophone », *op. cit.*, S. 7.

³¹ Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Februar 1977 zur Festlegung von Bestimmungen über den öffentlichen Rundfunk- und Fernsehdienst, *Belgisches Staatsblatt*, 2. März 1977.

³² Vgl. insbesondere Artikel 59ter §2, eingefügt durch die Verfassungsänderung vom 17. Juli 1980 (*Belgisches Staatsblatt*, 18. Juli 1980).

³³ Von der Zuständigkeit der drei Gemeinschaften war alles ausgeschlossen, was sich auf den Schulfrieden, die Schulpflicht, die Unterrichtsstrukturen, die Diplome, die Zuschüsse, die Gehälter und die Schulbevölkerungsnormen bezog (vgl. Artikel 59bis §2 Abs. 1 Nr. 2 der Verfassung).

Bei der dritten Staatsreform (1988-1989) sind die in Artikel 59ter verankerten Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft erweitert worden: Einerseits wurden die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften und die internationale Zusammenarbeit auf sämtliche Zuständigkeiten der Gemeinschaft erweitert³⁴, andererseits wurde ihr zusammen mit den beiden anderen Gemeinschaften das Recht zuerkannt³⁵, Verträge abzuschließen³⁶. Die größte Entwicklung ist jedoch auf den Abbau der in Artikel 59bis §2 beschriebenen Beschränkungen zurückzuführen, die bis dahin auf das Unterrichtswesen anwendbar waren und auf die Artikel 59ter §2 ausdrücklich verwies: Seit 1988 sind die drei Gemeinschaften für alles in diesen Bereichen zuständig, außer für die drei, für die weiterhin der Föderalstaat zuständig bleibt (die Festlegung von Anfang und Ende der Schulpflicht, die Mindestbedingungen für die Aushändigung der Diplome und die Pensionssysteme)³⁷. Erst seitdem konnten die Gemeinschaften wirklich eigene Wege bei der Gestaltung des Unterrichtswesens gehen.

Artikel 59ter §2, heute Artikel 130 §1, ist danach nur noch einmal geändert worden. Seit 1997 ist die Deutschsprachige Gemeinschaft nämlich zuständig für die Regelung des Sprachengebrauchs in den von der öffentlichen Hand geschaffenen, bezuschussten oder anerkannten Einrichtungen. Davor hatte die Gemeinschaft keinerlei Zuständigkeiten in Sachen Sprachengebrauch, für den allein der Föderalstaat auf ihrem Territorium zuständig war. Trotzdem unterscheidet sich die Deutschsprachige Gemeinschaft noch immer von den beiden anderen Gemeinschaften: Diese sind nicht nur zuständig für den Sprachengebrauch im Unterrichtswesen, sondern auch in Verwaltungsangelegenheiten, in den Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und ihrem Personal sowie hinsichtlich der durch Gesetze und Vorschriften vorgeschriebenen Handlungen und Dokumente³⁸. Diese Besonderheit ist der Tatsache geschuldet, dass in den neun Gemeinden des Deutschen Sprachgebiets Spracherleichterungen³⁹ gelten, deren Organisation eine Kompetenz des Föderalstaates bleibt.

Abgesehen von dieser Ausnahme gewährt der hier oben wiedergegebene Artikel 130 §1 Abs. 1 der Verfassung der Deutschsprachigen Gemeinschaft dieselben Zuständigkeiten wie diejenigen, die die Artikel 127 bis 129 den beiden anderen Gemeinschaften gewähren. Der Parallelismus ist beinahe perfekt.

Die im Gesetz umschriebenen Zuständigkeiten

Mit Verfassungsartikel 130 allein ist kaum zu messen, wie umfangreich die Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft effektiv sind. Ihre Entwicklung wird deutlich, wenn wir die Gesetzgebung analysieren, die die Tragweite der in der Verfassung verankerten Zuständigkeiten absteckt. Besonders notwendig ist dieser Schritt für die Begriffe „kulturelle Angelegenheiten“ und „personenbezogene Angelegenheiten“, deren Bedeutung sich im Laufe der Jahrzehnte gewandelt hat⁴⁰. Für die Umschreibung der

³⁴ Artikel 59ter §2 Abs. 1 Nr. 4 der Verfassung.

³⁵ Artikel 59ter §2 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 der Verfassung.

³⁶ Artikel 59ter §2 Abs. 1 Nr. 3 und §2bis Abs. 2 der Verfassung.

³⁷ Artikel 59bis §2 Abs. 2 Nr. 2 der Verfassung (heute Artikel 127 §1 Nr. 2).

³⁸ Artikel 130 §1 der Verfassung.

³⁹ Artikel 8 Abs. 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten.

⁴⁰ Der Begriff „Unterrichtswesen“ wird hingegen im Gesetz nicht umschrieben. Die drei Gemeinschaften sind voll zuständig für diese Angelegenheit, vorbehaltlich der obengenannten drei Ausnahmen, die strikt auszulegen sind (H. VUYE, « Les compétences de la Communauté germanophone à la lumière

Angelegenheiten, die mit diesen zwei Begriffen gemeint sind, verweist Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft vorbehaltlos auf die Artikel 4 (kulturelle Angelegenheiten) und 5 (personenbezogene Angelegenheiten) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen. Das hat zwei Folgen: Der Inhalt dieser Angelegenheiten ist identisch in den drei Gemeinschaften und jede Änderung der relevanten Bestimmungen des Sondergesetzes ist nicht nur – unmittelbar – auf die Französische Gemeinschaft und die Flämische Gemeinschaft anwendbar, sondern auch – mittelbar – auf die Deutschsprachige Gemeinschaft, über den Artikelverweis.

Die **kulturellen Angelegenheiten** umfassen eigentlich ziemlich ausgedehnte und relativ zusammengewürfelte Bereiche. Dazu gehören selbstverständlich Aspekte, die im eigentlichen Sinn des Wortes etwas mit Kultur zu tun haben, aber auch Kompetenzfelder, deren Bezug zu diesem Begriff nicht sofort erkennbar ist (dies trifft insbesondere für die letzten Bereiche auf der nachstehenden Liste zu). Vor der sechsten Staatsreform, mit deren Neuerungen wir uns später befassen werden, zählten zu den in Artikel 4 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen aufgezählten kulturellen Angelegenheiten⁴¹: der Schutz und die Veranschaulichung der Sprache; die Förderung der Ausbildung von Forschern; die schönen Künste; das Kulturerbe, Museen und sonstige wissenschaftlich-kulturelle Einrichtungen [mit Ausnahme der Denkmäler und Landschaften]⁴²; Bibliotheken, Diskotheken und ähnliche Dienste; Rundfunk und Fernsehen mit Ausnahme der Übertragung von Mitteilungen der Föderalregierung; die Unterstützung der Schriftpresse⁴³, Jugendpolitik; ständige Weiterbildung und kulturelle Animation, Leibeserziehung, Sport und Leben im Freien; Freizeitgestaltung und Tourismus; vorschulische Ausbildung in den Verwahrschulen; nachschulische und nebenschulische Ausbildung; Kunstausbildung; intellektuelle, moralische und soziale Ausbildung; die Förderung des sozialen Aufstiegs; berufliche Umschulung und Fortbildung (mit Ausnahme der Bestimmungen über die Beteiligung an den Ausgaben für die Auswahl, die Berufsausbildung und die Neueinstellung von Personal, das ein Arbeitgeber zur Gründung eines Unternehmens, zum Ausbau oder zur Umwandlung seines Unternehmens einstellt).

de 20 années de jurisprudence de la Cour constitutionnelle », in K. STANGHERLIN (Hg.), *La Communauté germanophone de Belgique - Die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens*, op. cit., S. 370 und 374).

⁴¹ Diese Liste stammt aus dem Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (*Belgisches Staatsblatt*, 15. August 1980). Die späteren Änderungen werden in den anschließenden Fußnoten angegeben. Vor 1980 waren die kulturellen Angelegenheiten im Sondergesetz vom 21. Juli 1971 über die Zuständigkeit und die Arbeitsweise des Kulturrates für die französische Kulturgemeinschaft und des Kulturrates für die flämische Kulturgemeinschaft aufgezählt (*Belgisches Staatsblatt*, 23. Juli 1971). Die ersten zehn Kompetenzfelder des künftigen Artikels 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen standen schon darin. Die Artikel 28 und 30 des Gesetzes vom 10. Juli 1973 über den Rat der deutschen Kulturgemeinschaft verwiesen auf die im Sondergesetz vom 21. Juli 1971 aufgezählten Kompetenzen, außer auf die zweite (Förderung der Ausbildung von Forschern), die der deutschen Kulturgemeinschaft also entging.

⁴² Die Ergänzung „mit Ausnahme der Denkmäler und Landschaften“ ist anlässlich der dritten Staatsreform eingefügt worden (Artikel 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1988 zur Abänderung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, *Belgisches Staatsblatt*, 17. August 1988). Seitdem sind die Regionen für Denkmäler und Landschaften zuständig (Artikel 6 §1 römisch I Nr. 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen), vgl. *infra*.

⁴³ Diese Kompetenz ist anlässlich der dritten Staatsreform hinzugefügt worden (Artikel 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1988).

Mehr noch als die kulturellen Angelegenheiten sind die sogenannten **personenbezogenen Angelegenheiten** *a priori* ein obskurer Begriff für Personen, die mit dem belgischen öffentlichen Recht nicht so vertraut sind. Bei der parlamentarischen Diskussion, die zur zweiten Staatsreform (1980) und zur Wahl dieses Begriffs geführt hat, wurden die personenbezogenen Angelegenheiten definiert als „Angelegenheiten, die eng mit dem Leben der Person in ihrer Gemeinschaft verbunden sind“⁴⁴. Weder diese Erläuterung noch andere abstrakte Definitionen der Zuständigkeiten, von denen hier die Rede ist, geben wirklich Aufschluss über das, was hinter diesem Konzept steckt: Das einzige Mittel, um herauszufinden, worum es tatsächlich geht, ist die Analyse der aufgezählten, darin enthaltenen Kompetenzfelder. Vor der sechsten Staatsreform, die die Tragweite dieses Begriffs erheblich verändert hat, umfasste Artikel 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen zwei Kompetenzfelder für die personenbezogenen Angelegenheiten: die Gesundheitspolitik und den Personenbeistand.

Schematisch dargestellt, gehörten damals folgende Aspekte zur Gesundheitspolitik. Zum einen die Politik der Pflegeleistung innerhalb und außerhalb von Pflegeanstalten, mit Ausnahme verschiedener, bei der Föderalgewalt belassener Angelegenheiten, zum Beispiel der Grundlagengesetzgebung, der Betriebsfinanzierung, wenn sie durch die Grundlagengesetzgebung organisiert wird, oder – ein wichtiger Aspekt – der Krankheits- und Invaliditätsversicherung, zum anderen die Gesundheitserziehung sowie die Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich der Präventivmedizin, mit Ausnahme der nationalen prophylaktischen Maßnahmen⁴⁵.

Bei dem Personenbeistand ging es im Großen und Ganzen um folgende Angelegenheiten: erstens um die Familienpolitik, einschließlich jeglicher Form von Hilfe und Unterstützung von Familien und Kindern; zweitens um die Sozialhilfepolitik, einschließlich der grundlegenden Rechtsvorschriften über die öffentlichen Sozialhilfezentren (ÖSHZ), jedoch mit Ausnahmen, zum Beispiel der Festlegung des Mindestbetrags sowie der Bedingungen für die Gewährung und Finanzierung des gesetzlich garantierten Einkommens; drittens die Aufnahme- und Integrationspolitik gegenüber Einwanderern; viertens die Behindertenpolitik, einschließlich der beruflichen Ausbildung, Umschulung und Fortbildung der Behinderten, mit Ausnahme der Regeln und der Finanzierung der Beihilfen für Behinderte, einschließlich der individuellen Akten, und der Regeln in Bezug auf die finanzielle Unterstützung zur Beschäftigung von behinderten Arbeitnehmern, die Arbeitgebern gewährt wird, die Behinderte beschäftigen; fünftens die Seniorenpolitik, mit Ausnahme der Festlegung des Mindestbetrags sowie der Bedingungen für die Gewährung und Finanzierung des gesetzlich garantierten Einkommens für Betagte; sechstens der Jugendschutz, einschließlich des sozialen Schutzes und des gerichtlichen Schutzes, mit Ausnahme der zivilrechtlichen Bestimmungen über die Rechtsstellung der Minderjährigen und der Familie, der strafrechtlichen Bestimmungen, die gegen den Jugendschutz verstoßende Verhaltensweisen als Straftaten ausweisen und diese Verstöße ahnden oder der Organi-

⁴⁴ Abgeordnetenversammlung, *Projet de loi portant diverses réformes institutionnelles*, DOC 461-1, 11. Juli 1987, S. 28.

⁴⁵ Die einschlägige Bestimmung, die weitere, hier nicht genannte Ausnahmen enthält, ist Artikel 5 §1 römisch I des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der vor der sechsten Reform geltenden Fassung.

sation der Jugendgerichte; siebtens die Sozialhilfe für Gefangene im Hinblick auf ihre soziale Wiedereingliederung⁴⁶.

Hinzuzufügen wäre noch, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft – wie die anderen Gliedstaaten des Landes – über **parallele Zuständigkeiten** verfügt, das heißt instrumentale Zuständigkeiten, die allen Gliedstaaten bei der Umsetzung ihrer materiellen Zuständigkeiten helfen können. Die Verfassung ermächtigt zum Beispiel alle Gliedstaaten, unter anderem die Deutschsprachige Gemeinschaft, internationale Beziehungen zu knüpfen und Verträge in den Bereichen abzuschließen, für die sie zuständig sind⁴⁷. Ferner verweist Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft auf eine Reihe stichhaltiger Bestimmungen des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen. So ist festzustellen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft bereits vor der sechsten Staatsreform für die wissenschaftliche Forschung im Rahmen ihrer Befugnisse zuständig war⁴⁸, für Maßnahmen in Bezug auf die zur Ausübung ihrer Befugnisse erforderliche Infrastruktur⁴⁹, für die Errichtung dezentralisierter Dienste, Einrichtungen und Unternehmen oder den Erwerb von Kapitalbeteiligungen⁵⁰, für die Unterstrafestellung der Verstöße gegen ihre Bestimmungen und die Festlegung von Strafen zur Ahndung dieser Verstöße⁵¹ und für Enteignungen zum Nutzen der Allgemeinheit⁵².

Nach dem gleichen Muster verfügt die Deutschsprachige Gemeinschaft auch über **implizite Zuständigkeiten**, die es ihr erlauben, Rechtsvorschriften in Bezug auf Angelegenheiten zu erlassen, für die sie nicht zuständig ist, vorausgesetzt, diese Bestimmungen sind für die Ausübung ihrer Befugnisse unerlässlich⁵³.

1.3.2. Die regionalen Zuständigkeiten, deren Ausübung die Wallonische Region der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen hat

Die Aufzählung der Gemeinschaftszuständigkeiten allein reicht nicht aus, um das Handlungsfeld der Deutschsprachigen Gemeinschaft vollständig zu erfassen. Artikel 139 der Verfassung erlaubt ihr nämlich, im deutschen Sprachgebiet Befugnisse auszuüben, für die die Wallonische Region im Prinzip zuständig ist. Damit diese Verfassungsbestimmung

⁴⁶ Die einschlägige Bestimmung, die weitere, hier nicht genannte Ausnahmen enthält, ist Artikel 5 §1 römisch II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der vor der sechsten Reform geltenden Fassung.

⁴⁷ Artikel 167 §1 Abs. 1 der Verfassung.

⁴⁸ Artikel 6bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

⁴⁹ Artikel 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

⁵⁰ Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

⁵¹ Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

⁵² Artikel 79 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der über Artikel 51 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Anwendung gekommen ist.

⁵³ Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der über Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Anwendung gekommen ist. Vgl. zu diesem Begriff unter anderem A. ALEN, K. MUYLLE, *Handboek van het Belgisch Staatsrecht*, 2. Ausgabe, Mecheln, Kluwer, 2011, S. 394-395. Zu den Bedingungen, die der Verfassungsgerichtshof für die Anwendung von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen festgelegt hat, vgl. unter anderem Verfassungsgerichtshof, Entscheid Nr. 169/2013, 19. Dezember 2013, B.7.

umgesetzt werden kann, genügt es, dass jeder der betroffenen Gliedstaaten – die Deutschsprachige Gemeinschaft auf der einen Seite, die Wallonische Region auf der anderen Seite – (mit einfacher Mehrheit) ein Dekret verabschiedet, das die Angelegenheiten festlegt, deren Ausübung übertragen wird.

Vor der sechsten Staatsreform ist dieser Mechanismus dreimal angewandt worden.

Am 1. Januar 1994 ist die Zuständigkeit für Denkmäler und Landschaften – mit Ausnahme der Ausgrabungen – von der Wallonischen Region auf die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen worden⁵⁴. Grundsätzlich handelte es sich aber nicht um eine vollkommen neuartige Übertragung. Bis 1988 gehörte diese Befugnis nämlich zum Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft, ehe sie regionalisiert⁵⁵ wurde und so der Deutschsprachigen Gemeinschaft entfiel – die sie aber dank der Anwendung von Artikel 139 zurückbekommen hat.

Am 1. Januar 2000 ist die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Beschäftigungsbereich⁵⁶ vollständig auf die Deutschsprachige Gemeinschaft⁵⁷ übertragen worden: Durch diesen wichtigen Schritt kann die Deutschsprachige Gemeinschaft seitdem die Vermittlung von Arbeitnehmern, Programme zur Wiederbeschäftigung von beschäftigungslosen Arbeitsuchenden (außer gewisse Aspekte) und die Anwendung der Normen bezüglich der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer regeln. Nebenbei ist der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Ausübung der Befugnis in der Angelegenheit „Ausgrabungen“ übertragen worden, die vorher aus dem Bereich „Denkmäler und Landschaften“ ausgeklammert worden war.

Schließlich hat die Wallonische Region der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 1. Januar 2005, d.h. nach der fünften Staatsreform, die Ausübung bestimmter Befugnisse übertragen, die sie in Bezug auf die untergeordneten Behörden gerade erhalten hatte⁵⁸. Seit dieser neuen Befugniserweiterung ist die Deutschsprachige Gemeinschaft unter anderem zuständig für die Kirchenfabriken und die Einrichtungen, die die irdischen Güter der anerkannten Kulte verwalten (mit Ausnahme der Anerkennung der Kulte und der Gehälter und Pensionen der Diener der Kulte), für Beerdigungen und Grabstätten, für die allgemeine Finanzierung der Gemeinden oder die Verwaltungsaufsicht. Anzumerken ist, dass die Wallonische Region im deutschen Sprachgebiet weiterhin bedeutende Angelegen-

⁵⁴ Dekret der Wallonischen Region vom 23. Dezember 1993 zwecks Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in der Angelegenheit „Denkmäler und Landschaften“ durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, *Belgisches Staatsblatt*, 12. Februar 1994; Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 17. Januar 1994 zwecks Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in der Angelegenheit „Denkmäler und Landschaften“ durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, *Belgisches Staatsblatt*, 16. März 1994.

⁵⁵ Vgl. Artikel 6 §1 römisch I Nr. 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

⁵⁶ Vgl. Artikel 6 §1 römisch IX des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der damals geltenden Fassung.

⁵⁷ Dekret der Wallonischen Region vom 6. Mai 1999 zwecks Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Ausgrabungen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, *Belgisches Staatsblatt*, 29. September 1999; Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 10. Mai 1999 über die Ausübung der Befugnisse in den Angelegenheiten Beschäftigung und Ausgrabungen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, *Belgisches Staatsblatt*, 3. Juli 1999.

⁵⁸ Dekret der Wallonischen Region vom 27. Mai 2004 zwecks Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in Bezug auf die nachgeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, *Belgisches Staatsblatt*, 16. Juni 2004; Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 1. Juni 2004 zwecks Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in Bezug auf die nachgeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, *Belgisches Staatsblatt*, 19. Oktober 2004.

heiten im Bereich der untergeordneten Behörden regelt, zum Beispiel die Zusammensetzung, Organisation, Zuständigkeit und Arbeitsweise der Gemeinde- und Provinzeinrichtungen oder die Wahl ihrer Organe.

Durch die wiederholte Anwendung von Artikel 139 der Verfassung hat die Deutschsprachige Gemeinschaft ihre Handlungsmöglichkeiten auf Bereiche ausdehnen können, auf die sie grundsätzlich keinen Zugriff hatte. Diese Entwicklung – die sich nach der sechsten Staatsreform fortgesetzt hat (vgl. *infra*) – hat die Deutschsprachige Gemeinschaft zur Basis einer „Gemeinschaft-Region“ entwickelt. Obschon die Deutschsprachige Gemeinschaft territorial und bevölkerungsmäßig klein bleibt, wird sie institutionell eher als große Gemeinschaft wahrgenommen, zum Beispiel wenn man sie mit der Französischen Gemeinschaft⁵⁹ vergleicht. Sie hat jedoch nicht eine soweit wie die Flämische Gemeinschaft gehende Situation erreicht, die sämtliche Befugnisse der Flämischen Region ausübt⁶⁰.

1.3.3. Die Entwicklung der Finanzierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vor der sechsten Staatsreform

Obschon sie auf identischen Grundprinzipien beruht, unterscheidet sich die Finanzierungsregelung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die auf dem Gesetz vom 31. Dezember 1983 fußt⁶¹, etwas von der der anderen Gemeinschaften und Regionen, die Gegenstand des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 ist⁶². Dieser Unterschied ist auf die Besonderheiten dieses Gliedstaates zurückzuführen. Vor der sechsten Staatsreform waren die beiden obengenannten Finanzierungsgesetze bereits durch das Gesetz vom 7. Januar 2002 abgeändert worden, das im Zuge der sogenannten Lambermont-Abkommen (vom 16. Oktober 2000 und 23. Januar 2001) verabschiedet worden war.

Die vierte Verfassungsrevision führte 1980 zu einer zweiten Staatsreform. Generell herrschte die Meinung, dass die erste Staatsreform (von 1970) in Bezug auf „die Organisation der Region Brüssel und der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ unvollständig geblieben war⁶³. Durch die Revision von 1980 wurde unter anderem Artikel 170 in die Verfassung eingefügt, der in §2 Abs. 1 verfügt, dass „eine Steuer zugunsten der Gemeinschaft oder der Region nur durch ein Dekret oder eine Regel eingeführt werden darf, auf die sich Artikel 134 bezieht“. Durch diesen Artikel haben die Gliedstaaten die Befugnis erhalten, Steuern zu erheben.

Die Möglichkeit, dass die Gemeinschaften effektiv Steuern einführen, stößt jedoch auf gewisse Hindernisse. Steuern dürfen nämlich nur innerhalb der Grenzen eines genau

⁵⁹ Im Gegensatz zur Deutschsprachigen Gemeinschaft, deren Zuständigkeitsbereich sich erweitert hat, hat die Französische Gemeinschaft der Wallonischen Region (für das französische Sprachgebiet) und der Französischen Gemeinschaftskommission (für das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt) in Anwendung von Artikel 138 der Verfassung die Ausübung eines Teils ihrer Befugnisse übertragen.

⁶⁰ Vgl. Artikel 137 der Verfassung und Artikel 1 §1 Abs. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der diesen ausführt.

⁶¹ Vgl. diesbezüglich unter anderem J. BRASSINNE, Y. KREINS, « La réforme de l'État et la Communauté germanophone », *op. cit.*, S. 41-55.

⁶² Vgl. zu diesem Thema M. INSTALLÉ, M. PEFFER, R. SAVAGE, « Le financement des Communautés et des Régions », *Courrier hebdomadaire*, CRISP, Nr. 1240-1241, 1989, S. 53-70.

⁶³ X. MABILLE, *Nouvelle histoire politique de la Belgique*, Brüssel, CRISP, 2011, S. 314.

abgesteckten Territoriums eingeführt werden, damit absolut alle Steuerpflichtigen identifiziert und aufgefordert werden können, diese Steuern zu bezahlen. Diese Eigenschaft fehlt der Französischen Gemeinschaft und der Flämischen Gemeinschaft, aber nicht der Deutschsprachigen Gemeinschaft (vgl. *supra*), die hier klar im Vorteil ist.

Aufgrund von Artikel 1 §1 und 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1989⁶⁴, der Artikel 170 §2 Abs. 2 der Verfassung ausführt, hat das föderale Steuergesetz Vorrang vor dem Steuerdekret: Es kann daher die Zuständigkeit der Gesetzgeber der Gliedstaaten begrenzen. Nach dem obengenannten Gesetz – und unter Vorbehalt einiger Nuancen, die wir hier nicht analysieren – „dürfen die Gemeinschafts- und Regionalparlamente keine Steuern in Angelegenheiten erheben, die vom Staat besteuert werden, keine Zuschlag-hundertstel zu den Steuern und Erhebungen zugunsten des Staates einnehmen und keine Ermäßigungen auf diese gewähren“. Der Verfassungsgerichtshof wacht selbstverständlich über die Einhaltung dieser Befugnisaufteilungsregel. Mit anderen Worten haben die Gesetzgeber der Gliedstaaten nur die Möglichkeit, Steuern in „unberührten Angelegenheiten“ zu erheben⁶⁵.

Wenngleich das erste Hindernis (das Problem der territorialen Bemessungsgrundlage) für die Deutschsprachige Gemeinschaft nicht besteht, schränkt die zweite Begrenzung das Handlungsfeld dieses Gliedstaates in steuerlicher Hinsicht ein. Abgesehen von der Ausübung der Befugnis bei der Rundfunk- und Fernsehgebühr (vgl. *infra*) haben die Gemeinschaften diese Steuerbefugnis in der Praxis nie ausgeübt; anders als die beiden anderen Gemeinschaften könnte die Deutschsprachige Gemeinschaft jedoch dazu übergehen, vorausgesetzt, sie kommt den föderalen Steuern nicht ins Gehege (vgl. *infra*).

Das Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft sieht zwar keine eigene Steuerhoheit vor, dafür aber andere Einnahmequellen, damit sie ihre Befugnisse ausüben kann. Vor der sechsten Staatsreform zählte Artikel 56 dieses Gesetzes vier Sorten an Einnahmen auf: die Ausgleichsdotation für die Rundfunk- und Fernsehgebühr, Haushaltsmittel zu Lasten des Staatshaushaltes, eigene nichtsteuerliche Mittel und Anleihen.

Zur Finanzierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft schreibt Claudine Mertes (ULB): „obschon das Finanzierungssystem der Deutschsprachigen Gemeinschaft bereits 1989 als speziell betrachtet wurde (...), sind die fundamentalen Grundsätze, nach denen sich die Finanzierung der belgischen Gliedstaaten richtet, nämlich die Prinzipien der finanziellen Verantwortung und der Solidarität, auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar“⁶⁶.

Im Zuge der sogenannten Lambermont-Abkommen, die durch das Sondergesetz vom 13. Juli 2001 umgesetzt wurden⁶⁷, ist aus der Rundfunk- und Fernsehgebühr eine Regionalsteuer geworden. Die Deutschsprachige Gemeinschaft verfügt also über keinerlei Steuereinnahmen mehr, die aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 eingetrieben

⁶⁴ Gesetz vom 23. Januar 1989 über die Steuerbefugnis, auf die sich Artikel 100 §1 und 2 der Verfassung bezieht, *Belgisches Staatsblatt*, 24. Januar 1989.

⁶⁵ C. MERTES, « Les modes de financement de la Communauté germanophone », in K. STANGHERLIN (Hg.), *La Communauté germanophone de Belgique - Die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens*, op. cit., S. 342.

⁶⁶ *Ibidem*, S. 342.

⁶⁷ Sondergesetz vom 13. Juli 2001 zur Finanzierung der Gemeinschaften und Erweiterung der Steuerbefugnisse der Regionen, *Belgisches Staatsblatt*, 3. August 2001.

werden. Ferner verdeutlichen Benoît Bayenet und Sabrina Veiders (ULB), dass „der Hauptteil der Finanzressourcen der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht an zugewiesene Teilbeträge aus den Einnahmen der Steuern der natürlichen Personen und aus den Einnahmen der Mehrwertsteuer gebunden ist und dass für diese Mittel auch nicht dieselben Verteilerschlüssel gelten“⁶⁸. Folglich unterliegt die Deutschsprachige Gemeinschaft auch nicht wirklich dem Grundsatz des angemessenen Rückflusses, da dieser Mechanismus darin besteht, von den Steuern der natürlichen Personen eine Dotation abzuschöpfen und diese im Verhältnis zum Beitrag des einzelnen Bürgers zu verteilen. Schließlich ist ihr Handlungsspielraum „begrenzt und vom guten Willen des Föderalstaates abhängig“, da ein erheblicher Teil der Finanzierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft aus föderalen Dotationen besteht⁶⁹. Hervorzuheben ist auch, dass die Finanzierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft größtenteils durch ein ordentliches Gesetz – und nicht durch ein Sondergesetz – geregelt wird.

Eine dritte Finanzierungsquelle hängt mit den Übertragungen der Ausübung von Befugnissen der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft zusammen (vgl. *supra*). Damit die Deutschsprachige Gemeinschaft diese Befugnisse angemessen ausüben kann, erhält sie zusätzliche Dotationen, die sie jedoch beliebig verwenden kann. Sowohl die Befugnisse, deren Ausübung übertragen wird, als auch die dazugehörigen Finanzierungsmodalitäten werden per Dekret der beiden Gliedstaaten⁷⁰ geregelt. So erhält die Deutschsprachige Gemeinschaft seit 1994 eine Dotation für die Ausübung der Befugnisse im Bereich der Denkmäler und Landschaften. Sie beträgt 892 416 Euro im ersten Jahr; danach wird ihr Betrag jährlich je nach Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes (BIP) angepasst⁷¹. Die Mittel für die Ausübung der Befugnis im Bereich Beschäftigung und Ausgrabungen sind ab dem Haushaltsjahr 2000 übertragen worden. Ursprünglich betrug der Jahresbetrag, wie im wallonischen Dekret vom 6. Mai 1999 vorgesehen, 9,95 Millionen Euro; er wird nach einem im Dekret vorgesehenen Mechanismus an die Entwicklung der Mittel der Wallonischen Region angepasst⁷². Was die Befugnisse im Bereich der untergeordneten Behörden betrifft, ist die Dotation im Jahre 2005 gewährt worden. Sie wird jährlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex angepasst⁷³.

Einige Zahlen (aus der Zeit vor der Umsetzung der sechsten Staatsreform) helfen, den Umfang des Etats der Deutschsprachigen Gemeinschaft und die Aufschlüsselung der einzelnen Finanzierungsquellen zu verdeutlichen. So betrug der abgerechnete Haushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft 2014 204,2 Millionen Euro. Ein erheblicher Teil

⁶⁸ B. BAYENET, S. VEIDERS, « Le financement de la Communauté germanophone », *Courrier hebdomadaire*, CRISP, Nr. 1983-1384, 2007, S. 16.

⁶⁹ C. MERTES, « Les modes de financement de la Communauté germanophone », *op. cit.*, S. 344.

⁷⁰ *Ibidem*, S. 352 *eff.*

⁷¹ Vgl. Artikel 3 der Dekrete der Wallonischen Region vom 23. Dezember 1993 und der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 17. Januar 1994 sowie den Kommentar der Artikel in Wallonischer Regionalrat, *Projet de décret relatif à l'exercice, par la Communauté germanophone, des compétences de la Région wallonne en matière de monuments et sites*, DOC 197-1, 1. Dezember 1993.

⁷² Vgl. Artikel 4, 5, 6, 7 und 11 der Dekrete der Wallonischen Region vom 6. Mai 1999 und der Französischen Gemeinschaft vom 10. Mai 1999.

⁷³ Vgl. Artikel 3 der Dekrete der Wallonischen Region vom 27. Mai 2004 und der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 1. Juni 2004 sowie Artikel 33bis des Finanzierungssondergesetzes; Wallonisches Parlament, *Projet de décret relatif à l'exercice, par la Communauté germanophone, de certaines compétences de la Région wallonne en matière de pouvoirs subordonnés*, DOC 698/1, 2. April 2004.

dieses Betrags (71,56%), also 146,1 Millionen Euro, entspricht der Dotation des Föderalstaates. Der Beitrag der Wallonische Region belief sich auf 20,30% der Gesamtsumme, also auf 41,5 Millionen Euro. Diese beiden Beträge allein machen also 91,86% der Einnahmen des deutschsprachigen Gliedstaates aus, was unterstreicht, in welcher Abhängigkeitssituation er sich befindet. Der Rest besteht aus einigen kleineren Beträgen, nämlich 6,27 Millionen Euro (3,07%) Ausgleichsdotation für die Rundfunk- und Fernsehgebühr, 0,80% EU-Zuschüssen, 0,23% Mitteln von der Nationallotterie und schließlich 4,04% an verschiedenen Einnahmen⁷⁴.

Folgende Tabellen zeigen, wie sich die Dotation der Deutschsprachigen Gemeinschaft in den einzelnen Stadien ihres Werdegangs im Rahmen der verschiedenen institutionellen Reformen entwickelt hat. Zwischen 1988 und 1989 hat sich ihr Betrag zum Beispiel verdreifacht, also zum Zeitpunkt, wo der Deutschsprachigen Gemeinschaft die – kostspielige – Befugnis übertragen worden ist, das Unterrichtswesen auf ihrem Territorium zu organisieren. Die Zahlen zeigen auch, dass die sechste Staatsreform zu einer erheblichen Erhöhung der Dotation geführt hat.

Tabelle 1. Entwicklung der Dotation des Kulturates der deutschen Kulturgemeinschaft (in Tausend Euro)

1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981
381,8	669,3	4 980,2	6 368,4	7 907,8	12 726,9	13 830

Quellen: Zeitraum 1972-1979: Nationale Konten. Zeitraum 1980-1981: angepasste verabschiedete Haushalte. M. DAERDEN, W. DUMAZY, *Les finances publiques de la nouvelle Belgique fédérale*, Brüssel, Labor, 1992 (erwähnt in B. BAYENET, S. VEIDERS, « Le financement de la Communauté germanophone », *Courrier hebdomadaire*, CRISP, Nr. 1983-1384, 2007, S. 19).

Tabelle 2. Entwicklung der Dotation der Deutschsprachigen Gemeinschaft (in Tausend Euro)

1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988
13 830	14 605,9	17 860,8	22 089,4	23 017	22 910,3	23 220,2
1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995
66 991	67 635	69 806	71 502	73 468	76 750	78 027
1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
79 799	81 972	83 708	87 593	95 474	99 048	100 886
2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
104 155	108 133	114 631	118 916	124 773	131 711	131 573
2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
128 881	141 391	144 532	144 271	146 131	214 822	229 875

Quellen: Zeitraum 1982-2005: angepasste verabschiedete Haushalte; M. DAERDEN, W. DUMAZY, *Les finances publiques de la nouvelle Belgique fédérale*, op. cit. (erwähnt in B. BAYENET, S. VEIDERS, « Le financement de la Communauté germanophone », op. cit., S. 20). Zeitraum 2006-2016: Generalsekretariat des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

⁷⁴ Diese Zahlen haben wir vom Generalsekretariat des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhalten.

2. DIE BEITRÄGE DER SECHSTEN STAATSREFORM AUS INTERNER SICHT: ORGANISATIONSWEISE UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

2005 erklärte der damalige Ministerpräsident der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Karl-Heinz Lambertz (SP): „Die DG verfügt über eine hochrangige und leistungsfähige Autonomie“, fügte aber hinzu: „Dies muss zweifellos noch verbessert, vervollständigt und ausgebaut werden“⁷⁵. Die sechste Staatsreform hat sicherlich eine Entwicklung in diese Richtung gebracht.

Nachdem zwei allgemeine einleitende Fragen bearbeitet wurden (2.1), befasst sich dieses Kapitel mit dem substantiellen Beitrag der sechsten Staatsreform für die Deutschsprachige Gemeinschaft. Es zeigt, dass die Reform diesem Gliedstaat die Möglichkeit gibt, einige ihrer Einrichtungen zu ändern (2.2), und die Zuständigkeitsbereiche erweitert, in denen sie eine eigene Politik betreiben kann (2.3). Die Reform ändert zudem gewisse Aspekte der Finanzierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft (2.4).

2.1. ZWISCHEN ZWEI ZEITEN: DIE VORBEREITUNG UND VERHANDLUNG DER SECHSTEN STAATSREFORM

Ehe wir analysieren, was diese Staatsreform der Deutschsprachigen Gemeinschaft aus interner Sicht gebracht hat, beschäftigen wir uns einleitend mit zwei allgemeinen Fragen. Zum einen, ob die Deutschsprachigen die Möglichkeit hatten, auf den Ausgang der sechsten Staatsreform einzuwirken. Zum anderen, wie sie in der Zeit nach der Verabschiedung der Reform reagiert haben, um diese optimal zu verarbeiten?

Als Erstes stellt sich die Frage, ob und, wenn ja, inwiefern die deutschsprachigen Politiker Einfluss auf die Verhandlungen genommen haben, die zum Ausbau der Autonomie ihrer Gemeinschaft geführt haben. Anders als die Französischsprachigen und die Niederländischsprachigen des Landes sind die Deutschsprachigen nur begrenzt in der Abgeordnetenkammer und im Senat oder in der Föderalregierung vertreten; ferner ist diese

⁷⁵ K.-H. LAMBERTZ, « Drei Alleinstellungsmerkmale der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgien », *op. cit.*, S. 12.

Vertretung außer im Senat (vgl. *infra*) nicht garantiert. Außerdem hat kein Vertreter der Deutschsprachigen Gemeinschaft bei der sechsten Staatsreform am Verhandlungstisch gesessen; dies bedeutet, dass die deutschsprachigen Politiker keinen direkten Einfluss auf den Verhandlungsverlauf haben nehmen können. In den Vorständen der frankophonen Parteien, die an diesen Verhandlungen teilgenommen haben, sitzen allerdings mehrere deutschsprachige Mandatäre⁷⁶, die regelmäßig Fragen aufwerfen, die speziell ihre Gemeinschaft betreffen, und auf die Auswirkungen hinweisen, die föderale Entscheidungen darauf haben können. Ihre Anliegen konnten somit indirekt von den Verhandlungsteilnehmern berücksichtigt werden. Begünstigt wird dieser Umstand auch durch die Tatsache, dass die Forderungen der Deutschsprachigen in vielen Fällen mehr oder weniger einstimmig vorgetragen werden: im Bereich der Staatsreformen ist es oft möglich, bei den Deutschsprachigen einen politischen Willen festzustellen, der über die Parteigrenzen hinausgeht. Es wäre jedoch übertrieben, von einem signifikanten indirekten Einfluss zu sprechen (man darf nicht vergessen, dass weder die sechste Staatsreform noch die Reformen davor in erster Linie durchgeführt worden sind, um die Anliegen der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beherzigen)⁷⁷. Zusammengefasst scheint es, als hätten die Politiker der Deutschsprachigen Gemeinschaft diese Staatsreform, die den Gliedstaaten also auch der Deutschsprachigen Gemeinschaft, doch wichtige Zuständigkeiten übertragen hat, nur begrenzt beeinflussen können.

Unsere zweite einleitende Frage betrifft die Reaktion der politischen und administrativen Behörden der DG auf die sechste Staatsreform. Aus unseren Gesprächen mit den Verantwortlichen geht klar hervor, dass die Erweiterung der Zuständigkeiten der Gemeinschaft und die damit verbundenen Änderungen dem Parlament, der Regierung und der Verwaltung viel Vorbereitungs- und Anpassungsarbeit beschert haben.

Auf parlamentarischer Ebene hat die vorbereitende Arbeit – logischerweise – hauptsächlich in den Ausschüssen und Unterausschüssen des Parlaments in Eupen stattgefunden. Diesbezüglich ist festzustellen, dass das Parlament seit September 2014 mit einer bedeutenden Reform der Parlamentsarbeit beschäftigt ist. Bis dahin arbeitete das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft noch immer nach Normen, die bei der Einsetzung des Rates der deutschen Kulturgemeinschaft beschlossen worden waren. Im Laufe der Jahre hatte sich trotz der erheblichen Erweiterung seiner Zuständigkeiten nur wenig an seiner Organisation und Arbeitsweise geändert. Wenngleich eine Überarbeitung seiner Strukturen generell angebracht war, ist sie durch die sechste Staatsreform noch dringender und notwendiger geworden. Konkret tagen die Ausschüsse fortan nicht mehr unbedingt zwei Stunden pro Woche wie früher, sondern versammeln sich so lange, wie nötig, um die vorher vom Präsidium festgelegten Aufgaben zu erledigen. Ferner wird die parlamentarische Kontrollfunktion gegenüber der Regierung nicht mehr

⁷⁶ Die CSP, die SP, die PFF und Ecolo sind die deutschsprachigen Ableger der CDH, der PS, der MR und Écolo. Die ProDG hingegen ist mit keiner frankophonen Partei verbunden.

⁷⁷ Wir erinnern uns auch daran, dass Karl-Heinz Lambertz (SP), Ministerpräsident der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, vor der sechsten Staatsreform im Sommer 2008 von König Albert II. als Vermittler eingesetzt wurde, um zusammen mit dem Europaabgeordneten Raymond Langendries (CDH), einem ehemaligen Minister und Kammerpräsidenten, und dem Föderalabgeordneten François-Xavier de Donnea (MR), einem ehemaligen Minister und Ministerpräsidenten der Region Brüssel-Hauptstadt), nach Garantien zu suchen, um „den institutionellen Dialog auf glaubwürdiger Basis in Gang zu bringen“ (vgl. S. GOVAERT, « Les discussions communautaires sous les gouvernements Verhofstadt III, Leterme et Van Rompuy », *Courrier hebdomadaire*, CRISP, Nr. 2024-2025, 2009, S. 39-41).

unbedingt in den Plenarversammlungen ausgeübt: sie kann auch in den Ausschüssen angewandt werden. Praktisch verlängern sich dadurch die Sitzungszeiten, die nun nicht mehr durch Sitzungsgelder, sondern abhängig von der Funktion des Abgeordneten nach Tranchen von festen Monatsbeträgen vergütet werden. Dadurch steigen auch die Einnahmen der Parlamentarier. Dennoch sind die Mitglieder des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft auch nach der Reform nach wie vor keine Berufspolitiker, es sei denn, sie bekleiden noch ein anderes politisches Mandat. Die Tatsache, dass das Parlament aus sogenannten Feierabendpolitikern, wie sie sich oft selbst bezeichnen, besteht, hat nicht unerhebliche Auswirkungen auf seine Arbeitsweise⁷⁸.

Auf Regierungsebene⁷⁹ ging es vor allem darum, die Übernahme der neuen Zuständigkeiten vorzubereiten und die Übergangsmaßnahmen zu berücksichtigen, durch die das effektive Inkrafttreten der Übertragungen in vielen Bereichen zeitlich gestaffelt werden kann. Vor der Ausarbeitung von Gesetzgebungsprojekten zur Umsetzung der übertragenen Zuständigkeiten wurden mehrere Arbeitsgruppen aus politischen Verantwortungsträgern und betroffenen Akteuren (Gewerkschaften, Vereinigungen, Dienstleister usw.) eingesetzt, um über die Herausforderungen dieser Zuständigkeiten für die Deutschsprachige Gemeinschaft nachzudenken. Während dieser Zeit des Nachdenkens hat die Regierung sich an die politische Linie gehalten, die neuen Zuständigkeiten anzunehmen und sie in einer ersten Phase weiter so wie die Föderalgewalt auszuüben, statt ambitionöse Reformen durchzuführen. Diese Vorgehensweise hat den doppelten Vorteil, dass sie für Kontinuität sorgt und den Druck wegnimmt, der entstehen würde, wenn umfassende rechtliche und politische Änderungen beschlossen würden, ohne über die dafür notwendige Zeit und die entsprechenden Mittel zu verfügen, um sie unter guten Bedingungen vornehmen zu können. Diese erste Phase geht nun zu Ende; nachdem die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft die notwendigen Beratungen geführt hat, wird sie nun Dekretentwürfe im Parlament hinterlegen, um die Gesetzgebung an die spezifischen Bedürfnisse der Gemeinschaft und an die politischen Vorstellungen ihrer Entscheidungsträger anzupassen.

In der Verwaltung hat die Umsetzung der sechsten Staatsreform vor allem zu einer Personalaufstockung in den meisten betroffenen Fachbereichen geführt. Die Gesamtanzahl der Personalmitglieder in der Gemeinschaftsverwaltung ist zwar nur leicht gestiegen, wenn man die Zahl der Vollzeitstellen betrachtet, diese hat sich zwischen dem 30. Juni 2014 und dem 30. Juni 2015 von 237 auf 240 erhöht⁸⁰ (von 292 auf 297 Personen), das kommt dadurch, dass 16 Personen das Ministerium am 1. September 2014 verlassen haben und zur neuen Einrichtung öffentlichen Interesses, Kaleido-DG, übergewechselt sind, die Familien- und Gesundheitsaufgaben übernommen hat⁸¹. Im Finanz- und

⁷⁸ Eigentlich zählt die Deutschsprachige Gemeinschaft nur sechs Berufspolitiker, d.h. die vollzeitig ein politisches Amt bekleiden: der Ministerpräsident, die drei anderen Minister, der Parlamentspräsident und der Gemeinschaftssenator. Hinzu kommen allerdings noch die deutschsprachigen Abgeordneten auf europäischer, föderaler und regionaler Ebene.

⁷⁹ Regierung Lambert III (SP/ProDG/PFF) bis zum 30. Juni 2014; danach Regierung Paasch (ProDG/SP/PFF).

⁸⁰ Diese Angaben sind uns vom Generalsekretariat des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt worden.

⁸¹ Kaleido-DG ist die Dacheinrichtung sämtlicher PMS-Zentren aus dem freien Unterrichtswesen, dem Unterrichtswesen der Provinz und dem Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft im deutschen Sprachgebiet sowie der Gesundheitszentren und des Dienstes für Kind und Familie (DKT, Pendant zum Office national de l'enfance, ONE, in der Französischen Gemeinschaft). Vgl. Internetseite www.kaleido-dg.be.

Haushaltsbereich ist der Personalzuwachs nicht so groß, weil dieser bereits davor verstärkt worden war, um vor allem Anforderungen von EU-Verordnungen im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts einhalten zu können. Was die Struktur der Verwaltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft angeht, so ist diese relativ stabil geblieben. Wie nachfolgendes Organigramm zeigt, existierten die meisten derzeitigen Dienste bereits vor der Staatsreform. Man erkennt aber, dass der Familienbereich, der früher zum Gesundheits- und Seniorenbereich gehörte, nun zu den Sozialangelegenheiten umgelegt wurde. Ferner ist ein neuer Dienst - für das Justizhaus - geschaffen worden, um diese Aufgabe von der Föderalgewalt zu übernehmen.

Schema 1. Organigramm des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und Entwicklung der Anzahl Personalmitglieder in den einzelnen Diensten (Vergleich zwischen der Situation am 30. Juni 2014 und am 30. Juni 2015)

		Direktionsrat und Personal			
		Pers. vor Ref. 8	Pers. nach Ref. 8		
Ausbildung und Unterrichtsorganisation		Unterrichtspersonal		Pädagogik	
Pers. vor Ref. 7	Pers. nach Ref. 12	Pers. vor Ref. 15	Pers. nach Ref. 16	Pers. vor Ref. 2	Pers. nach Ref. 2
Kultur, Jugend und Erwachsenenbildung	Jugend und Kultur	Jugendhilfe		Justizhaus	
		Pers. vor Ref. 20	Pers. nach Ref. 15	Pers. vor Ref. 19	Pers. nach Ref. 20
Sport, Medien und Tourismus		Gesundheit, Familie und Senioren	Gesundheit und Senioren	Soziales	Familie und Soziales
Pers. vor Ref. 12	Pers. nach Ref. 12	Pers. vor Ref. 27	Pers. nach Ref. 11	Pers. vor Ref. 5	Pers. nach Ref. 9
Beschäftigung		Finanzen und Haushalt		Außenbeziehungen und Regionalentwicklung	
Pers. vor Ref. 8	Pers. nach Ref. 8	Pers. vor Ref. 19	Pers. nach Ref. 20	Pers. vor Ref. 20	Pers. nach Ref. 19
Lokale Behörden und Kanzlei		Personal und Organisation		Infrastruktur	
Pers. vor Ref. 14	Pers. nach Ref. 14	Pers. vor Ref. 32	Pers. nach Ref. 28	Pers. vor Ref. 16	Pers. nach Ref. 16
Kommunikation		Informatik		Dienst mit getrennter Geschäftsführung „Medienzentrum der DG“	
Pers. vor Ref. 18	Pers. nach Ref. 18	Pers. vor Ref. 9	Pers. nach Ref. 9	Pers. vor Ref. 38	Pers. nach Ref. 38
Dienst mit getrennter Geschäftsführung „Gemeinschaftszentren“					
Pers. vor Ref. 8	Pers. nach Ref. 9				

Quelle: Generalsekretariat des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Schließlich ist hervorzuheben, dass die technische Verwaltungsarbeit in der Deutschsprachigen Gemeinschaft – anders als bei der Föderalgewalt und in den anderen Gliedstaaten – weniger in den Kabinetten der Minister, sondern vorwiegend im Ministerium erledigt wird. Personalmäßig sind die Ministerialkabinette hier viel kleiner; ihre Hauptaufgabe besteht darin, die Minister politisch zu beraten.

2.2. IM REIFEN ALTER: DIE VERGABE DER KONSTITUTIVEN AUTONOMIE

Die Deutschsprachige Gemeinschaft verfügt nun über die sogenannte konstitutive Autonomie. Wir erläutern kurz diesen Begriff (2.2.1) und seine Anwendung auf die Gliedstaaten (2.2.2), ehe wir seine Tragweite für die Deutschsprachige Gemeinschaft analysieren (2.2.3) und uns schließlich mit den dadurch entstandenen neuen Aussichten befassen (2.2.4).

2.2.1. Der Begriff der konstitutiven Autonomie

In vielen Bundesstaaten verfügen die Gliedstaaten (zum Beispiel die Länder in Deutschland oder die Staaten in den Vereinigten Staaten) über eine Verfassung, die die Grundregeln für ihr institutionelles Funktionieren bestimmt. Jeder Gliedstaat ist somit Herr über seine Verfassung und kann deren Inhalt abändern, falls er dies für angebracht hält. In Belgien hingegen sind die Hauptvorschriften, die die Funktionsweise der Regionen und Gemeinschaften regeln, föderale Normen (die Verfassung, die Sondergesetze und die Gesetze), die die Gliedstaaten im Prinzip nicht ändern können: Sie müssen sich also an vorgegebene institutionelle Rahmenbedingungen halten. Um diesen Rahmen zu lockern, ist der Begriff der konstitutiven Autonomie in das belgische Föderalsystem eingefügt worden. Es handelt sich um die Möglichkeit eines Gliedstaates, gewisse Normen, denen seine eigenen Einrichtungen unterliegen, abzuändern, obschon diese ursprünglich von der Föderalgewalt verabschiedet worden sind.

Die konstitutive Autonomie fußt auf zwei Verfassungsbestimmungen⁸². Artikel 118 §2 ermächtigt die Gliedstaaten, bestimmte Regeln in Bezug auf die Wahl, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise ihres jeweiligen Parlaments abzuändern. Artikel 123 §2 ermächtigt dieselben Gliedstaaten, die Regeln in Bezug auf die Zusammensetzung und Arbeitsweise ihrer Regierung abzuändern. Das Gesetz bestimmt, in welchen Bereichen genau diese Autonomie angewandt werden kann. Auf jeden Fall übt der Gliedstaat die konstitutive Autonomie durch Sonderdekrete (oder Sonderordonnanzen) aus, d.h. Dekrete (oder Ordonnanzen), die mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen seiner Mitglieder verabschiedet werden.

⁸² Vgl. zu diesem Thema C. MERTES, « L'autonomie constitutive des Communautés et des Régions », *Courrier hebdomadaire*, CRISP, Nr. 1650-1651, 1999.

2.2.2. Die Zuerkennung der konstitutiven Autonomie an die Gliedstaaten

Seit der vierten Staatsreform (1993) verfügen die Wallonische Region, die Französische Gemeinschaft und die Flämische Gemeinschaft über die konstitutive Autonomie. Die Region Brüssel-Hauptstadt und die Deutschsprachige Gemeinschaft besaßen sie bis vor kurzem nicht, obschon sie gerade in diesem Bereich wie die anderen Gliedstaaten behandelt werden wollten⁸³.

Im Zuge der sechsten Staatsreform wurden die Verfassungsartikel 118 und 123 geändert, damit der Grundsatz der konstitutiven Autonomie auf die Region Brüssel-Hauptstadt und die Deutschsprachige Gemeinschaft angewandt werden konnte⁸⁴. Was Letztere betrifft, ist die Reform durch das Gesetz vom 6. Januar 2014 zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft und das Gesetz vom 6. Juli 1990 zur Festlegung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Ausführung der Verfassungsartikel 118 und 123 umgesetzt worden⁸⁵.

2.2.3. Die Tragweite der konstitutiven Autonomie der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Mit diesen neuen Befugnissen kann die Deutschsprachige Gemeinschaft jetzt die Anzahl Mitglieder ihres Parlaments oder ihrer Regierung ändern⁸⁶, zusätzliche Unvereinbarkeiten festlegen⁸⁷, bestimmte Aspekte der Organisation ihres Parlaments regeln⁸⁸, Wahlkreise für die Gemeinschaftswahlen einrichten⁸⁹, die Regeln für die Ersatzkandidaten festlegen⁹⁰, die Anzahl Unterschriften ändern, die für den Vorschlag von Kandidaten bei Wahlen erforderlich sind⁹¹, usw. Falls solche Änderungen eines Tages effektiv ins Auge gefasst

⁸³ Vgl. besonders C. SÄGESSER, D. GERMANI, « La Communauté germanophone : histoire, institutions, économie », *op. cit.*, S. 28.

⁸⁴ Der Grundsatz der konstitutiven Autonomie ist jedoch nicht auf folgende Gliedstaaten: die Commission communautaire commune (COCOM, Gemeinsame Gemeinschaftskommission) und die Commission communautaire française (COCOF, Französische Gemeinschaftskommission) angewandt worden. Vgl. generell zur Frage der konstitutiven Autonomie nach der sechsten Staatsreform unter anderem M. ELST, « De constitutieve autonomie: muizenstapjes, maar wel meer muizen », in A. ALEN *et al.* (Hgg.), *Het federale België na de zesde Staatshervorming*, Brügge, La Chartre, 2014, S. 333-336.

⁸⁵ *Belgisches Staatsblatt*, 31. Januar 2014.

⁸⁶ Artikel 8 §1 Abs. 2 und Artikel 49 Abs. 1 *in fine* des Gesetzes vom 31. Dezember 1983.

⁸⁷ Artikel 10bis letzter Absatz, Artikel 10ter §5 und Artikel 50 Abs. 3 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983.

⁸⁸ Artikel 45 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983. Es geht unter anderem um das Datum der konstituierenden Sitzung des Parlaments nach seiner Erneuerung, die Organisation der geheimen Parlamentssitzungen, die außerordentlichen Sitzungsperioden, die Schließung der Sitzungsperioden, die Wahl des Parlamentspräsidiums usw.

⁸⁹ Artikel 11 §1bis des Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft, *Belgisches Staatsblatt*, 20. Juli 1990. Die Bestimmung sieht ferner als Möglichkeit einen Wahlkreis vor, dessen Territorium dem deutschen Sprachgebiet entsprechen würde und der für die Wahl eines Teils der Mitglieder des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft genutzt würde, neben mehreren kleineren Wahlkreisen, die für die Wahl der restlichen Mitglieder dieses Parlaments genutzt würden.

⁹⁰ Artikel 20bis des Gesetzes vom 6. Juli 1990.

⁹¹ Artikel 22 Abs. 1 zweiter Satz des Gesetzes vom 6. Juli 1990.

werden, müssen die Dekrete mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen verabschiedet werden⁹².

Die Tragweite der konstitutiven Autonomie, die die Deutschsprachige Gemeinschaft jetzt genießt, ist fast identisch mit derjenigen, die die Wallonische Region und die beiden anderen Gemeinschaften seit langem genießen. Das Gesetz vom 6. Januar 2014 hat jedoch nicht die Möglichkeit vorgesehen, dass, wenn die Deutschsprachige Gemeinschaft mehrere Wahlkreise auf ihrem Territorium einrichtet, sie auch Listenverbindungen zwischen diesen Bezirken vornehmen kann, wie dies in den anderen Gliedstaaten möglich ist, in denen die Parlamente aus direktgewählten Mitgliedern bestehen⁹³. Es stimmt allerdings, dass ein solches Vorhaben in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ziemlich unwahrscheinlich ist (vgl. *infra*).

2.2.4. Die neuen Perspektiven

In den Ausschüssen des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft, aber auch außerhalb dieser Gremien haben viele Diskussionen über die Frage stattgefunden, ob und, wenn ja, in welchem Maße von dieser seit langem geforderten und nun endlich gewonnenen konstitutiven Autonomie Gebrauch gemacht werden soll.

Aus den von uns geführten Gesprächen ist ersichtlich, dass die Anzahl Parlaments- und Regierungsmitglieder höchstwahrscheinlich nicht geändert werden wird – zumindest nicht kurzfristig. Wenngleich ab und zu polemisch über die Notwendigkeit diskutiert wird, vier Ministerposten für die kleine Gemeinschaft beizubehalten, haben die Vertreter der verschiedenen Parlamentsfraktionen momentan nicht die Absicht, ein solches Vorhaben auf den Tisch zu legen. Noch unwahrscheinlicher ist die etwaige Einrichtung unterschiedlicher Wahlkreise für die Wahl der Mitglieder des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Obschon dies rechtlich möglich ist, scheinen die begrenzte Einwohnerzahl und die geringe Ausdehnung des Territoriums gegen eine solche Änderung zu sprechen, die darüber hinaus den Proporzeffekt des Wahlgangs verringern würde.

Hingegen ist es nicht unmöglich, dass weitere Unvereinbarkeiten zwischen dem DG-Abgeordnetenmandat und gewissen kommunalen Exekutivfunktionen eingeführt werden. Ferner wird in diesem Zusammenhang auch manchmal daran gedacht, eine Unvereinbarkeit zwischen bestimmten administrativen oder para-administrativen Funktionen und dem DG-Abgeordnetenmandat einzuführen. Ein nicht unwesentliches Argument spricht jedoch gegen dieses Vorhaben: Weil die Deutschsprachige Gemeinschaft so klein ist, beklagen mehrere politische Führungskräfte bereits heute, dass es bei Wahlen schwierig ist, motivierte und kompetente Personen für die Kandidatenlisten zu finden. Durch die Einführung zusätzlicher Unvereinbarkeiten würde dieses Unterfangen noch mühseliger. Wenngleich die Einführung dieser neuen Unvereinbarkeiten vielen politischen Entscheidungsträgern grundsätzlich gefällt, befürchten viele von ihnen die praktischen

⁹² Artikel 44 Abs. 3 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983.

⁹³ Vgl. C. BEHRENDT, M. VRANCKEN, « La Communauté germanophone et la sixième réforme de l'État », in K. STANGHERLIN, S. FÖRSTER (Hgg.), *La Communauté germanophone de Belgique (2006-2014)*, op. cit., S. 47.

Nachteile, die dadurch entstehen könnten. Über diese Frage wird es wohl kontroverse Diskussionen geben.

2.3. IM ALTER DER BLÜTE: DIE NEUEN ZUSTÄNDIGKEITEN

Mit der sechsten Staatsreform hat die Deutschsprachige Gemeinschaft auch neue materielle Zuständigkeiten erhalten. Wie im ersten Kapitel des vorliegenden *Courrier hebdomadaire* gilt es zu unterscheiden zwischen den eigentlichen Gemeinschaftszuständigkeiten (2.3.1) und den regionalen Zuständigkeiten, deren Ausübung die Wallonische Region in Ausführung von Verfassungsartikel 139 übertragen hat (2.3.2).

2.3.1. Die neuen Gemeinschaftszuständigkeiten

Festzustellen ist zuerst, dass die Verfassungsartikel 127 bis 130, die die rechtliche Grundlage für die Gemeinschaftszuständigkeiten bilden, ohne eine einzige Änderung durch letzte Staatsreform gegangen sind. Hinter dieser scheinbaren Stabilität an der Spitze der Normenhierarchie verstecken sich jedoch grundlegende Änderungen in den Sondergesetzen, die die genaue Tragweite der Gemeinschaftsbefugnisse abstecken. Diese Bemerkung gilt für die Definition der kulturellen Angelegenheiten und – viel mehr noch – für die Definition der personenbezogenen Angelegenheiten. Ferner verfügt die Deutschsprachige Gemeinschaft über neue parallele Zuständigkeiten.

Die kulturellen Angelegenheiten

Das Sondergesetz vom 6. Januar 2014 über die sechste Staatsreform⁹⁴ hat Artikel 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980⁹⁵, der die kulturellen Angelegenheiten aufzählt, in drei Punkten abgeändert (vgl. *supra*).

Erstens ist Artikel 4 Nr. 6, dem zufolge die Gemeinschaften für „Rundfunk und Fernsehen mit Ausnahme der Übertragung von Mitteilungen der Föderalregierung“ zuständig waren, abgeändert worden. Fortan sind die Gemeinschaften zuständig für die „inhaltlichen und technischen Aspekte der audiovisuellen und auditiven Mediendienste mit Ausnahme der Übertragung von Mitteilungen der Föderalregierung“. Es stellt sich die Frage, was damit gemeint ist. Nach der parlamentarischen Vorarbeit zu schließen, galt es hauptsächlich, „die Rundfunk- und Fernsehbefugnis der Gemeinschaften (...) an die fundamentalen technischen Neuerungen und an die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes anzupassen, unter Beibehaltung föderaler Rahmenbedingungen für elektronische Mitteilungen: Regulierung der Telekommunikationsmärkte, Management und Kontrolle

⁹⁴ *Belgisches Staatsblatt*, 31. Januar 2014.

⁹⁵ Auf diese Bestimmung verweist, wie bereits erwähnt, Artikel 4 §1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983.

der Frequenzspektrumnutzung, Verbraucherschutz, Domänenamen, Nummerierung [und] Universaldienst und Schutz der Privatsphäre“⁹⁶.

Zweitens ist der Tourismus aus den Gemeinschaftsangelegenheiten gestrichen worden⁹⁷. Seit der sechsten Staatsreform gehört dieser Bereich zu den Wirtschaftsbefugnissen der Regionen⁹⁸. Mit dieser Änderung sollte unter anderem die Tourismuspolitik in der zweisprachigen Region Brüssel-Hauptstadt vereinfacht werden: Hierfür ist fortan nur mehr eine Behörde (die Region) zuständig. Sie hat jedoch zu einem Kollateralschaden in dem Sinne geführt, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft eine Zuständigkeit zugunsten der Wallonischen Region verloren hat, die sie behalten wollte. Durch die erneute Anwendung des Verfassungsartikels 139 konnte dies jedoch wieder korrigiert werden (vgl. *infra*).

Drittens hat das Sondergesetz die „Systeme dualer Ausbildung, in denen eine praktische Ausbildung am Arbeitsplatz im Wechsel durch eine Ausbildung in einer Bildungs- oder Ausbildungseinrichtung ergänzt wird“ zu den kulturellen Angelegenheiten hinzugefügt⁹⁹. Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist, wie die beiden anderen Gemeinschaften, nun zuständig für die Gestaltung der Ausbildung, die als Lehre in einem Unternehmen absolviert wird, einschließlich der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Unternehmer-Ausbilder und dem Lehrling¹⁰⁰. Bislang wurde die Industrielehre, die als das Erlernen von Berufen definiert wurde, die von Lohnempfängern ausgeübt werden, als föderale Zuständigkeit betrachtet, und zwar wegen des engen Zusammenhangs mit der Beziehung zwischen Arbeitgeber und Lohnempfänger, die durch das Arbeitsrecht geregelt wird¹⁰¹. Auch hier ist wieder festzustellen, dass der Sondergesetzgeber den Begriff „kulturelle Angelegenheiten“ breit ausgelegt hat; praktisch bewegen wir uns hier bereits im Bereich der Befugnisse in puncto Beschäftigungspolitik, die Sache der Regionen sind und die die Deutschsprachige Gemeinschaft in Anwendung von Verfassungsartikel 139 ebenfalls ausübt. Die Deutschsprachige Gemeinschaft hat bereits viel Erfahrung mit der Ausbildung in anderen Bereichen; jetzt gilt es, diese neue Zuständigkeit darin zu integrieren und die Tätigkeit der betreffenden Einrichtungen – unter anderem des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft (ADG) – und die Teilzeitausbildungszentren zu koordinieren. Die Übertragung dieser Zuständigkeit könnte der Deutschsprachigen Gemeinschaft, aber auch den übrigen betroffenen Gliedstaaten Schwierigkeiten bereiten: Es stellt sich zum Beispiel die Frage, welche Behörde für einen Lehrling zuständig ist, der in einem Unternehmen arbeitet, das seinen Sitz nicht auf dem Territorium des Gliedstaates hat, in dem sich das Ausbildungszentrum befindet. Die spätestens bis zum

⁹⁶ Senat, *Proposition de loi spéciale relative à la sixième réforme de l'État, déposée par W. Beke, P. Mahoux, B. Anciaux, C. Defraigne, M. Taelman, M. Cheron, F. Piryns et F. Delpérée*, DOC 5-2232/1, 25. Juli 2013, S. 15. Im Übrigen zwingt das Sondergesetz die Bundesgewalt und die Gemeinschaften, ein Kooperationsabkommen über die Koordinierung der Vorschriften und Regelungen für die elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste, die den audiovisuellen und auditiven Mediendiensten einerseits und der Telekommunikation andererseits gemeinsam sind, zu schließen (Artikel 92bis §4sexies des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen).

⁹⁷ Artikel 4 Nr. 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der früher die Freizeitgestaltung und den Tourismus regelte, betrifft nun nur noch die erste der beiden Angelegenheiten.

⁹⁸ Artikel 6 §1 römisch VI Nr. 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

⁹⁹ Artikel 4 Nr. 17 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

¹⁰⁰ Senat, *Proposition de loi spéciale relative à la sixième réforme de l'État, déposée par W. Beke, P. Mahoux, B. Anciaux, C. Defraigne, M. Taelman, M. Cheron, F. Piryns et F. Delpérée*, DOC 5-2232/1, 25. Juli 2013, S. 22.

¹⁰¹ *Ibidem*.

31. August 2016 gültige Übergangsregelung sieht vor, dass sich die Zuständigkeit der Behörde nach dem Unternehmenssitz richtet, aber bereits ab 1. Januar 2016 können die Gemeinschaften ihren eigenen gesetzlichen Rahmen für diesen Bereich schaffen. Die Deutschsprachige Gemeinschaft wird sich auf jeden Fall mit der Wallonischen Region absprechen müssen (der die Zuständigkeit von der Französischen Gemeinschaft übertragen worden ist), um sicherzustellen, dass ausreichend Lehrstellen in den Unternehmen im Osten des Landes verfügbar sind, da diese oft von wallonischen Lehrlingen als Ausbildungsunternehmen ausgesucht werden.

Die personenbezogenen Angelegenheiten

Die größte Erweiterung der Gemeinschaftsbefugnisse ist bei den sogenannten personenbezogenen Angelegenheiten festzustellen. Einerseits sind die zwei ursprünglichen Bereiche von Artikel 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen – nämlich die Gesundheitspolitik und den Personenbeistand – verschmolzen und um weitere Bereiche ergänzt worden. Andererseits ist der Artikel um drei neue Bereiche erweitert worden; der wichtigste davon ihnen sind - symbolisch und finanziell – die Familienleistungen. Wir gehen hier näher auf diese Entwicklung ein, die alle drei Gemeinschaften des Landes unmittelbar betrifft, ohne Ausnahme für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

Die Gesundheitsversorgung

Bei der Gesundheitsversorgung sind den Gemeinschaften Zuständigkeiten mit einem Haushaltsumfang von etwa 4 Milliarden Euro übertragen worden¹⁰². Ziel der Reform ist, die Zuständigkeiten auf diesem Politikfeld zu vereinheitlichen.

Von den Angelegenheiten, die nun Teil dieses Bereichs sind, gehörte die Gesundheitsversorgung innerhalb und außerhalb von Krankenhäusern im Prinzip schon zur Zuständigkeit der Gemeinschaften. Die sechste Staatsreform hat jedoch das Tätigkeitsfeld der Gliedstaaten erweitert: Sie hat einige föderale Ausnahmen gestrichen¹⁰³. So sind die Grundregeln für die Finanzierung der Infrastruktur, inklusive schweres medizinisches Gerät¹⁰⁴, nicht mehr der Föderalgewalt vorbehalten: Dafür sind nun die Gemeinschaften zuständig. Die Finanzierung der Krankenhäuser hingegen bleibt eine föderale Befugnis¹⁰⁵, genauso wie die Grundregeln in Sachen Programmierung¹⁰⁶, Festlegung der Bedingungen und Bezeichnung als Universitätskrankenhaus¹⁰⁷.

¹⁰² Abgeordnetenkommission, *Note de politique générale. Réforme de l'État*, DOC 53-1964/16, 22. Dezember 2011, S. 68.

¹⁰³ Vgl. Artikel 5 §1 römisch I Abs. 1 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

¹⁰⁴ Vgl. ehemaligen Artikel 5 §1 römisch I Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

¹⁰⁵ Vgl. Artikel 5 §1, römisch I Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

¹⁰⁶ Vgl. Artikel 5 §1, römisch I Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

¹⁰⁷ Vgl. Artikel 5 §1, römisch I Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

Der zweite Aspekt der Gesundheitsversorgung, für den die Gemeinschaften bereits vor der sechsten Staatsreform zuständig waren, betrifft die Gesundheitserziehung und die Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich der Präventivmedizin¹⁰⁸. In der neuen Fassung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen wird die Zuständigkeit auf „jegliche Initiative im Bereich der Präventivmedizin“ ausgedehnt¹⁰⁹.

Ferner enthält die Rubrik Gesundheitsversorgung jetzt sechs weitere Bereiche, für die die Gemeinschaften voll und ganz zuständig sind: Für sie gelten die föderalen Ausnahmen zur allgemeinen Zuständigkeit in Sachen Pflegeleistungen innerhalb und außerhalb von Krankenhäusern nicht. Es handelt sich um folgende Aspekte¹¹⁰: die Politik der Leistungen im Bereich der geistigen Gesundheitspflege in anderen Pflegeanstalten als Krankenhäusern; die Politik der Pflegeleistung in Altenheimen, einschließlich einzelner Geriatriedienste; die Politik der Pflegeleistung in einzelnen spezialisierten Rehabilitations- und Behandlungsdiensten; die Politik der Langzeitrehabilitation („*long term care*“); die Organisation der primären Gesundheitspflege und die Unterstützung der Berufe im Bereich der primären Gesundheitspflege sowie hinsichtlich der Gesundheitspflegeberufe ihre Zulassung (unter Einhaltung der von der Föderalgewalt festgelegten Zulassungsbedingungen) und ihre Kontingentierung (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Gesamtzahl, die die Föderalgewalt jährlich pro Gemeinschaft für den Zugang zu den jeweiligen Gesundheitspflegeberufen festlegen kann).

Um die neuen Zuständigkeiten in die schon vorher bestehende Gesundheitspolitik zu integrieren, hat die Deutschsprachige Gemeinschaft eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die über ein neues Gesundheitsförderungskonzept nachdenkt.

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird die Krankenhauspflege hauptsächlich von den Krankenhäusern in Eupen und Sankt Vith geleistet. Der Bevölkerung kommt ebenfalls die Nähe zu den Krankenhäusern in Malmedy und Prüm (in Deutschland) sowie – bei schwerwiegenden Fällen – zu den Unikliniken in Lüttich und Aachen zugute; die deutschen Krankenhäuser außerhalb des Deutschen Sprachgebiets erweitern beträchtlich das Gesundheitsversorgungsangebot für die Einwohner des kleinsten belgischen Gliedstaates. Dabei gibt es bereits in beiden Krankenhäusern der Deutschsprachigen Gemeinschaft zahlreiche Fachabteilungen. Diese relativ hohe Krankenhausedichte und die nicht vorhandene Spezialisierung der Krankenhäuser bringen mit sich, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft bedeutende Geldmittel für diesen Bereich aufwendet. Die Fusion der Krankenhäuser Eupen und Sankt Vith oder gewisser Krankenhausdienste hat mal zur Debatte gestanden, aber die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat in ihrer Regierungserklärung vom 15. September 2015 mitgeteilt, sie wolle an zwei eigenständigen Krankenhäusern festhalten, um die Nähe der

¹⁰⁸ Vgl. ehemaligen Artikel 5 §1, römisch I Abs. 1 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

¹⁰⁹ Vgl. Artikel 5 §1, römisch I Abs. 1 Nr. 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen. Das institutionelle Abkommen vom 11. Oktober 2011 sah ausdrücklich vor, dass „nur die Gliedstaaten Initiativen im Präventivbereich ergreifen dürfen“ (Abgeordnetenkammer, *Note de politique générale. Réforme de l'État*, DOC 53-1964/16, 22. Dezember 2011, S. 33). Die föderale Ausnahme bezüglich der nationalen Vorbeugemaßnahmen erscheint nicht mehr in der Bestimmung über die Prävention, wurde aber an anderer Stelle im langen Artikel 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen beibehalten (§1 römisch I Abs. 2 Nr. 2).

¹¹⁰ Artikel 5 §1 römisch I Abs. 1 Nr. 2 bis 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

Dienste für die Bevölkerung beizubehalten. Die Regierung hat allerdings hinzugefügt, jede künftige Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen oder schwerem medizinischem Gerät werde an die Auflage geknüpft, dass es effektiv zu einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen einer Reihe von Krankenhausdiensten ¹¹¹ komme.

Um negative Auswirkungen auf den Föderalhaushalt und den Sozialversicherungshaushalt zu vermeiden, die die neue Möglichkeit der Gemeinschaften, Zulassungsnormen im Gesundheitspflegebereich festzulegen, haben könnte, ist ein Kontrollvorgang geschaffen worden, bei dem der Rechnungshof und gegebenenfalls das Föderale Fachzentrum für Gesundheitspflege eingreifen ¹¹². Wenn sich herausstellt, dass die von einer Gemeinschaft ins Auge gefassten Normen kurz- oder langfristig negative Auswirkungen haben könnten, ist darin eine Konzertierung zwischen der Föderalregierung und den Gemeinschaftsregierungen vorgesehen; führt diese Konzertierung zu keiner Einigung, werden die Normen den zuständigen Föderalministern oder dem Ministerrat, wenn eines seiner Mitglieder die strittige Akte zur Sprache bringen möchte, zur Zustimmung vorgelegt ¹¹³. Dies zeigt, dass sich trotz der Absicht, die Zuständigkeiten der Gemeinschaften zu vereinheitlichen, eine gewisse Verzahnung mit den Entscheidungsträgern auf föderaler Ebene durchgesetzt hat.

Weil der Sondergesetzgeber die soziale Sicherheit, mit Ausnahme der umfangreichen Familienleistungen (vgl. *infra*), nicht aus dem Zuständigkeitsbereich der Föderalgewalt herausnehmen wollte, hat er ausdrücklich vorgesehen, dass die Krankheits- und Invaliditätsversicherung generell den Gemeinschaften vorenthalten wird ¹¹⁴.

Die gemeinschaftspolitische Erklärung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15. September 2015 ist hingegen weniger aufschlussreich, was die Verwaltung der Altenheime angeht. Fest steht jedoch, dass diese Einrichtungen in einer Übergangsphase weiterhin vom Landesinstitut für Krankheits- und Invaliditätsversicherung (LIKIV) finanziert werden. Diese Einrichtung erhält dazu einen Teil der Dotation, die die Föderalgewalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft überweist, und verteilt diese Gelder auf die acht Altenheime auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft ¹¹⁵. Die Verwaltungsspitzen der Deutschsprachigen Gemeinschaft rechnen damit, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft künftig nicht nur die Vorschriften für die Finanzierung der Einrichtungen selbst festlegt, sondern auch die Verteilung der Geldmittel unmittelbar übernimmt, ohne den Umweg über das LIKIV.

¹¹¹ Die Deutschsprachige Gemeinschaft hat das spanische Studienbüro Antares Consulting beauftragt, zwei voneinander unabhängige Fragen zu prüfen: 1. welche Krankenhausdienste gemeinsam angeboten werden könnten und 2. mit welchem Referenzpartner eine Zusammenarbeit in Erwägung gezogen werden könnte. Aus der Studie dieses Instituts geht hervor, dass Mehrwerte sowohl in puncto Größenvorteile als in puncto Effizienz und Einnahmen erzielt werden könnten, wenn die Krankenhäuser mehr in den Fachbereichen Radiologie, Laboruntersuchungen, Sterilisation, Hygiene, Informatik und Buchführung zusammenarbeiten würden. Der Centre hospitalier chrétien in Lüttich (CHC) ist als Referenzpartner ausgesucht worden. Zu diesem Zweck ist bereits eine Partnerschaft geschlossen worden.

¹¹² Artikel 5 §1 römisch I Abs. 3 bis 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

¹¹³ Artikel 5 §1 römisch I Abs. 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

¹¹⁴ Artikel 5 §1 römisch I Abs. 2 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

¹¹⁵ Diese Altenheime befinden sich in folgenden Gemeinden oder Ortschaften: Astenet, Bütgenbach, Eupen (Sankt-Josefs- und Sankt-Franziskus-Heim), Raeren (Marienheim und Katharinenstift), Walhorn, Sankt Vith.

Personenbeistand

Bei dem Personenbeistand waren die Änderungen nicht so umfangreich. Mehrere Bestimmungen von Artikel 5 §1 römisch II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen behalten die vor der sechsten Staatsreform geltende Fassung; das ist der Fall bei den Bestimmungen über die Familienpolitik¹¹⁶, die Aufnahme- und Integrationspolitik gegenüber Einwanderern¹¹⁷, die Seniorenpolitik¹¹⁸ und die Sozialhilfe für Gefangene¹¹⁹. Was diese Aspekte betrifft, können wir den Leser also auf die Liste der Befugnisse verweisen, die die Deutschsprachige Gemeinschaft bereits vor der sechsten Staatsreform ausübte (vgl. *supra*). Andere Bestimmungen über den Personenbeistand sind leicht abgeändert worden, um die Kohärenz mit anderen Punkten der Staatsreform zu wahren¹²⁰.

Größere Änderungen hat es bei der Behindertenpolitik und beim Jugendschutz gegeben. Im ersten Bereich wird die Zuständigkeit der Gemeinschaften auf die Mobilitätshilfsmittel und die Beihilfen für Senioren ausgedehnt¹²¹. Im zweiten Bereich umfasst das Handlungsfeld der drei Gemeinschaften jetzt die Bestimmung der Maßnahmen, die gegen Minderjährige verhängt werden, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben¹²². Die neue Fassung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 besagt jedoch, dass die Vollstreckung der Strafen, die gegenüber Minderjährigen ausgesprochen werden, die eine als Straftat eingestufte Handlung begangen haben und denen gegenüber eine Abgabemaßnahme getroffen worden ist, eine föderale Zuständigkeit bleibt, mit Ausnahme der Zentren, die diese Jugendlichen bis zum Alter von 23 Jahren aufnehmen und für die die Gemeinschaften wohl zuständig sind¹²³.

In diesem Bereich wollen die politischen Entscheidungsträger der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Schwerpunkt auf Hilfsmaßnahmen für Senioren legen, insbesondere auf die Heimpflege. Weil es den Altenheimen an Aufnahmekapazitäten fehlt, sollen die Senioren dazu angehalten werden, ihren Lebensabend nach Möglichkeit zuhause zu verbringen. Deshalb wird die Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit Behinderung (DPB), eine paragemeinschaftliche Einrichtung, zu einer

¹¹⁶ Artikel 5 §1 römisch II Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

¹¹⁷ Artikel 5 §1 römisch II Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

¹¹⁸ Artikel 5 §1 römisch II Nr. 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

¹¹⁹ Artikel 5 §1 römisch II Nr. 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

¹²⁰ Vgl. Artikel 5 §1 römisch II Nr. 2 Buchstaben b) und d) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen. Im Rahmen der Ausnahmen zur Zuständigkeit der Gemeinschaften für die Sozialhilfepolitik ist jetzt vorgesehen, dass die Gemeinschaften nicht zuständig sind für die in Artikel 6 §1 römisch IX Nr. 2/1 erwähnte Beschäftigung von Personen, die ein Anrecht auf soziale Eingliederung oder ein Anrecht auf finanzielle Sozialhilfe haben (vgl. Artikel 5 §1 römisch II Nr. 2 Buchstabe b) desselben Sondergesetzes). Die Deutschsprachige Gemeinschaft könnte jedoch diese Befugnis in Anwendung von Verfassungsartikel 139 anwenden (vgl. *infra*). Eine gesetzestechnische Änderung betrifft übrigens Artikel 5 §1 römisch II Nr. 2 Buchstabe d) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen. Zu nennen wäre hier auch Artikel 5 §1 römisch II Nr. 6 Buchstabe b) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der auf den neuen Artikel 11bis desselben Sondergesetzes verweist.

¹²¹ Artikel 5 §1 römisch II Nr. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

¹²² Für diesen Bereich gab es nach der alten Fassung von Artikel 5 §1 römisch II Nr. 6 Buchstabe d) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen eine Ausnahme zugunsten des Föderalstaates.

¹²³ Artikel 5 §1 römisch II Nr. 6 Buchstabe d) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

Dienststelle für selbstbestimmtes Leben umgebaut, die sich aus zwei Bereichen zusammensetzt. Ersterer bleibt zuständig für die Gewährung von Beihilfen an behinderte Menschen, während der zweite fortan für ähnliche Hilfsmaßnahmen für Senioren zuständig sein wird. Die neue Dienststelle soll ermitteln, wie autonom die Senioren noch sind und welche besonderen Bedürfnisse sie haben, damit sie angemessene Hilfe leisten kann; anschließend wird sie die Senioren an die zuständigen Dienste verweisen und die bestrittenen Kosten erstatten.

Schließlich haben die drei Gemeinschaften im Rahmen des Personenbeistands eine neue Zuständigkeit erhalten, nämlich den ersten juristischen Beistand¹²⁴. Diesen Dienst gibt es für alle, die juristischen Rat suchen; er besteht darin, praktische Auskünfte, juristische Informationen oder eine erste juristische Bewertung zu erhalten. Die Verantwortlichen der Deutschsprachigen Gemeinschaft sagen nichts Näheres über etwaige konkrete Umsetzungsprojekte oder Reformen, sondern betonen, dass sie die in diesem Bereich bereits praktizierte Zusammenarbeit mit dem Rechtshilfeausschuss vertiefen wollen. Die umfassendere Rechtshilfe, bei der unter bestimmten Bedingungen der Beistand eines Rechtsanwalts gewährt wird, um zum Beispiel administrative oder rechtliche Schritte zu unternehmen, ist hingegen von dieser Befugnisübertragung nicht betroffen.

Die Justizhäuser und die elektronische Überwachung

Die Zuständigkeiten der Gemeinschaften im Justizbereich bilden keinen zusammenhängenden Abschnitt in der relevanten Gesetzgebung. Einige von ihnen gelten als Befugnisse, die zum Bereich Personenbeistand gehören - zum Beispiel der vorhin erwähnte juristische Beistand -, während andere Teil der parallelen Zuständigkeiten sind (vgl. *infra*).

Ferner enthält die neue Fassung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen eine neue Kategorie personenbezogener Angelegenheiten: Die drei Gemeinschaften sind jetzt für die Organisation, die Arbeitsweise und die Aufgaben der Justizhäuser und des Dienstes zuständig, der für die Durchführung und die Weiterverfolgung der elektronischen Überwachung sorgen soll¹²⁵. Es wird jedoch klargestellt, dass die Föderalgewalt bestimmt, welche Aufgaben die Justizhäuser (oder die sonstigen Gemeinschaftsdienste, die sie gegebenenfalls übernehmen) im Rahmen der Gerichtsverfahren oder der Ausführung der Gerichtsentscheidungen wahrnehmen¹²⁶. Föderale Vorschriften können zum Beispiel festlegen, welche Aufgaben die Justizhäuser mindestens wahrnehmen müssen.

Wie bereits hier oben erwähnt, hat das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft die vormals föderale Verwaltung des Justizhauses für das deutsche Sprachgebiet übernommen. Dazu ist ein ganz neuer Dienst geschaffen worden (vgl. *supra*). In politischer Hinsicht haben die Entscheidungsträger der Deutschsprachigen Gemeinschaft derzeit nicht die Absicht, die diesbezüglich geltende Gesetzgebung abzuändern.

Die Familienleistungen

Eine der größten Änderungen der sechsten Staatsreform ist die Übertragung der Zuständigkeit in Sachen Familienleistungen an die Gemeinschaften – und an die

¹²⁴ Artikel 5 §1 römisch II Nr. 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

¹²⁵ Artikel 5 §1 römisch III Abs. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

¹²⁶ Artikel 5 §1 römisch III Abs. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

Gemeinsame Gemeinschaftskommission (COCOM) für die zweisprachige Region Brüssel-Hauptstadt. Dieser Bereich umfasst nicht nur die Kinderzulagen sondern auch die Geburtsbeihilfen und die Adoptionsprämien. In Zahlen ausgedrückt, ging es bei der Unterzeichnung des institutionellen Abkommens vom 11. Oktober 2011 um Haushaltsausgaben von etwa 6 Milliarden Euro¹²⁷. Neben ihrer finanziellen Bedeutung hat diese Übertragung großen symbolischen Wert, denn zum ersten Mal im belgischen Föderalisierungsprozess werden Gliedstaaten damit beauftragt, einen Teil der sozialen Sicherheit zu regeln. Anlässlich dieser Reform ist jedoch der Verfassungsartikel 23 geändert worden, in dem das Recht auf Familienleistungen nunmehr verankert ist¹²⁸: Die neuerdings zuständigen Gliedstaaten können diesen Teilbereich der sozialen Sicherheit also nicht durch die Ausübung ihrer Befugnisse aufheben.

Wie die Französische und die Flämische Gemeinschaft wird die Deutschsprachige Gemeinschaft diesen Bereich, der inhaltlich besonders kompliziert ist, künftig verwalten müssen. Bis vor kurzem gab es vier verschiedene Regelungen – und dementsprechend viele Gesetzgebungen – für die Familienzulagen: eine Regelung für Lohnempfänger, eine für Selbstständige, eine für Beamte und die garantierten Familienleistungen. In Anwendung des institutionellen Abkommens vom 11. Oktober 2011 sind diese Regelungen vereinheitlicht worden (unter anderem ist der Unterschied zwischen Lohnempfängern und Selbstständigen abgeschafft worden)¹²⁹.

Um die Übertragung einer solch komplizierten Materie von heute auf morgen zu vermeiden, enthält das Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen nun eine Sonderregelung, die vorsieht, dass die Föderalgewalt vorläufig für die administrative Verwaltung und die Auszahlung der Familienleistungen zuständig bleibt, gegen integrale Erstattung durch die neuerdings zuständigen Gliedstaaten¹³⁰. Konkret zuständig ist die Föderalagentur für Familienbeihilfen (FAMIFED). Diese Übergangsphase kann bis zum 31. Dezember 2019 dauern. Die Gliedstaaten müssen diese Materie spätestens ab dem 1. Januar 2020 selbst verwalten¹³¹. Sie können diese Aufgabe jedoch früher übernehmen – jeweils am 1. Januar zwischen 2016 und 2019 – vorausgesetzt, sie haben die Föderalgewalt neun Monate im Voraus darüber informiert¹³². Solange dieser Übergang nicht stattgefunden hat, darf der betreffende Gliedstaat – in unserem Fall die Deutschsprachige Gemeinschaft – keine Änderungen an den wesentlichen Bestandteilen der administrativen Verwaltung sowie der Auszahlung oder an den Grundregeln in Kraft setzen, die erhebliche Auswirkungen auf die administrative Verwaltung oder die Auszahlung haben¹³³.

Wenngleich bis heute kein genaues Datum für das Inkrafttreten von Änderungen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft genannt worden ist, nehmen nach und nach immer

¹²⁷ Abgeordnetenversammlung, *Note de politique générale. Réforme de l'État*, DOC 53-1964/16, 22. Dezember 2011, S. 68.

¹²⁸ Artikel 23 Abs. 3 Nr. 6 der Verfassung.

¹²⁹ Abgeordnetenversammlung, *Note de politique générale. Réforme de l'État*, DOC 53-1964/16, 22. Dezember 2011, S. 34. Das Gesetz vom 4. April 2014 zur Abänderung der koordinierten Gesetze vom 19. Dezember 1939 über die Familienzulagen für Lohnempfänger (*Belgisches Staatsblatt*, 5. Mai 2014) hat die Überschrift der Gesetzgebung von 1939 geändert; diese lautet nun „allgemeines Gesetz über die Familienzulagen“.

¹³⁰ Artikel 94 §1bis Abs. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

¹³¹ Artikel 94 §1bis Abs. 1 und 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

¹³² Artikel 94 §1bis Abs. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

¹³³ Artikel 94 §1bis Abs. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

konkretere politische Projekte Gestalt an. Die gemeinschaftspolitische Erklärung vom 15. September 2015 äußert zum Beispiel die Absicht, die verschiedenen geltenden Systeme durch Anpassung der Beträge nach dem Prinzip „ein Kind ist ein Kind“ zu vereinfachen. Abgeschafft würde also die Staffelung der Grundbeträge nach der Reihenfolge der Kinder (im föderalen System ist der Grundbetrag für das erste Kind am niedrigsten, er steigt für das zweite Kind und erreicht seinen Höchststand für das dritte und für die nachfolgenden Kinder. Weil die Familienzulagen als Beihilfen für Familien – und nicht für Kinder – gedacht sind, wird jedoch erwogen, bestimmte Sondersituationen zu berücksichtigen und zum Beispiel erhöhte Beträge an kinderreiche Familien oder alleinerziehende Eltern zu entrichten. Die Logik geht dahin, dass die Vereinheitlichung des Grundbetrags für das erste und das zweite Kind zu einer Erhöhung des Betrags für das erste Kind führt. Die durch die Gemeinschaftspolitik entstanden Mehrkosten werden – wie es auf den ersten Blick scheint – nicht durch die föderale Dotation gedeckt und nicht durch reine administrative Vereinfachungen eingespart werden können. Anscheinend wollen die Politiker der Deutschsprachigen Gemeinschaft diese Kosten jedoch aus Eigenmitteln bestreiten. Was die Verwaltung betrifft, soll das derzeit bei den bestehenden Familienzulagenkassen beschäftigte Personal in das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Fachbereich Familie und Soziales) integriert werden. Das hätte zwei Vorteile: Einmal könnte die Verwaltung von der Berufserfahrung der betreffenden Personen profitieren, zweitens würden deren Arbeitsplätze gesichert.

Die Filmkontrolle

Schließlich führt das Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen eine fünfte Kategorie personenbezogener Angelegenheiten ein, deren Bedeutung allerdings gering ist. Die drei Gemeinschaften sind jetzt für die Filmkontrolle zuständig. Sie bestimmen, welche Minderjährigen Zugang zu den Kinosälen haben¹³⁴. Mit dieser Ergänzung der Gesetzgebung werden die Probleme behoben, die sich aus dem davor geltenden Recht ergaben. 2004 hatte die Verwaltungssektion des Staatsrates behauptet, die betreffende Materie gehören zu den Restbefugnissen¹³⁵ der Föderalgewalt, während die Gemeinschaften in der Praxis begonnen hatten, sie auszuüben¹³⁶ und sich die Föderalgewalt selbst nicht darum kümmerte¹³⁷. Jetzt steht fest, dass die Gemeinschaften dafür zuständig sind, den Zugang von Minderjährigen zu den Kinosälen zu regeln.

Allerdings stellen diese Zuständigkeiten wegen ihrer geringen Tragweite und ihres politisch wenig kontroversen Inhalts keine Priorität für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft dar. Die Gliedstaaten haben gemeinsame Arbeitsgruppen eingesetzt, die die Anwendung der obengenannten Maßnahmen koordinieren sollen. Sie wollen einen einheitlichen gesetzlichen Rahmen schaffen. Wie dieser aussehen wird, ist aber noch nicht zu erkennen.

¹³⁴ Artikel 5 §1 römisch V des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

¹³⁵ Der nationale Gesetzgeber hatte die Materie früher über das Gesetz vom 1. September 1920 geregelt, das Minderjährigen unter 16 Jahren den Zugang zu Kinosälen verwehrte (*Belgisches Staatsblatt*, 18. Februar 1921), das heute immer noch in Kraft ist.

¹³⁶ Vgl. unter anderem Artikel 62 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 26. April 1999 über die Medien (*Belgisches Staatsblatt*, 17. Juli 1999), mit dem die Gemeinschaft Artikel 2 des Gesetzes vom 1. September 1920 abgeändert hatte, das in der vorherigen Fußnote erwähnt wird.

¹³⁷ Vgl. C. BEHRENDT, M. VRANCKEN, « La Communauté germanophone et la sixième réforme de l'État », *op. cit.*, S. 54.

Die parallelen Zuständigkeiten

Durch die sechste Staatsreform hat die Deutschsprachige Gemeinschaft zusätzliche instrumentale Zuständigkeiten erhalten.

So sieht der neue Artikel 6quinquies des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen¹³⁸ vor, dass „die Gemeinschaften und Regionen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dafür zuständig [sind], zu bestimmen, wer Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit unbeweglichen Gütern, bei denen eine Gemeinschaft, eine Region, eine untergeordnete Behörde, wie in Artikel 6 §1 römisch VIII erwähnt, ein öffentliches Sozialhilfezentrum oder eine Körperschaft, die der Kontrolle oder der Verwaltungsaufsicht einer dieser Behörden unterliegt, oder eine Tochterkörperschaft dieser Körperschaft Vertragspartei ist, sowie Handlungen in Bezug auf die Organisation und die interne Verwaltung einer Körperschaft, die der Kontrolle oder der Verwaltungsaufsicht einer oder mehrerer dieser Behörden unterliegt, oder einer Tochterkörperschaft dieser Körperschaft authentifizieren kann“.

Nach der parlamentarischen Debatte zu urteilen, die der Verabschiedung dieser Bestimmung vorausgegangen ist, dient diese dazu, frühere umstrittene Initiativen der Gliedstaaten in diesem Bereich rechtlich abzusichern¹³⁹. Die Deutschsprachige Gemeinschaft wird diese Befugnis gegenüber den Körperschaften geltend machen können, über die sie eine Kontrolle oder eine Aufsicht ausübt. Früher hat sie die Föderalgewalt per Dekret ermächtigt, Rechtsgeschäfte in ihrem Namen zu authentifizieren. Künftig wird sie die Wallonische Region dazu ermächtigen. Die Deutschsprachige Gemeinschaft bereitet bereits ein entsprechendes Dekret vor¹⁴⁰. Nach Auffassung des Staatsrates reicht ein solches Dekret aber nicht aus: Die zwei Gliedstaaten müssen ein Kooperationsabkommen zur Regelung dieser Ermächtigung schließen¹⁴¹. Ein solches Abkommen ist ebenfalls in Vorbereitung. Kurzfristig wird sich für die Deutschsprachige Gemeinschaft also nichts ändern, außer dass der Kommissar im Immobilienerwerbsausschuss nicht mehr von der Föderalgewalt, sondern von der Wallonischen Region gestellt wird.

Ferner sind die Gliedstaaten – also auch die Deutschsprachige Gemeinschaft – jetzt befugt, über einen dazu bestimmten Minister aus ihrer Mitte den zuständigen Föderalminister zu ersuchen, Schritte aufgrund von Verfassungsartikel 151 §1 Abs. 1 anzuordnen (positives Weisungsrecht)¹⁴². Wenngleich der Föderalminister formal dafür zuständig bleibt, das Ersuchen an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten, ist er verpflichtet, der Bitte seines

¹³⁸ Durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar geworden.

¹³⁹ Senat, *Proposition de loi spéciale relative à la sixième réforme de l'État, déposée par W. Beke, P. Mahoux, B. Anciaux, C. Defraigne, M. Taelman, M. Cheron, F. Piryys et F. Delpérée*, DOC 5-2232/1, 25. Juli 2013, S. 160-161.

¹⁴⁰ Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft, *Dekretentwurf über die Authentifizierung der Rechtsgeschäfte in Immobilienangelegenheiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der von ihr abhängenden öffentlichen Einrichtungen*, DOC 71-1, 22. Juli 2015.

¹⁴¹ Verwaltungssektion des Staatsrates, Gutachten Nr. 57.492/1, 4. Juni 2015 (Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft, *Dekretentwurf über die Authentifizierung der Rechtsgeschäfte in Immobilienangelegenheiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der von ihr abhängenden öffentlichen Einrichtungen*, DOC 71-1, 22. Juli 2015, S. 7-10, besonders S. 10).

¹⁴² Artikel 11bis Abs. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar geworden.

Kollegen aus der Regional- oder Gemeinschaftsregierung sofort nachzukommen¹⁴³. Die Gemeinschaften beteiligen sich ferner – wie die Regionen – an der Ausarbeitung der verbindlichen Leitlinien für die Verbrechensbekämpfung und nehmen an den Sitzungen des Kollegiums der Generalprokuratoren teil, auch bei der Festlegung der allgemeinen Prioritäten der Leitlinien für die Verbrechensbekämpfung¹⁴⁴.

2.3.2. Die regionalen Zuständigkeiten, deren Ausübung die Wallonische Region der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen hat

Wir haben bereits daran erinnert, dass das Handlungsfeld der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht nur von der Bestimmung der Gemeinschaftsbefugnisse abhängt: Es umfasst auch Befugnisse, deren Ausübung diesem Gliedstaat in Anwendung von Verfassungsartikel 139 von der Wallonischen Region übertragen worden ist. Dieser Weg ist im Rahmen der sechsten Staatsreform oder unmittelbar danach erneut eingeschlagen worden.

Bei der ersten Anwendung von Artikel 139 nach der sechsten Staatsreform ging es um die Tourismusbefugnis¹⁴⁵. Dieser Bereich, für den die Gemeinschaft bis dahin zuständig war, ist nämlich auf die Region übergegangen – zu Lasten der Deutschsprachigen Gemeinschaft (vgl. *supra*), die ihn bereits seit 1973 ausübte – obschon es für diesen Machtverlust keinerlei Grund gab. Als Ausgleich für diesen Verlust hat die Wallonische Region der Deutschsprachigen Gemeinschaft im März 2014 die Ausübung der Tourismusbefugnis übertragen, sodass diese ihre Tourismuspolitik nahtlos fortsetzen konnte. Diese Umsetzung von Verfassungsartikel 139 erinnert an die Anwendung in der Sitzungsperiode 1993-1994, durch die es der Deutschsprachigen Gemeinschaft gelungen war, die Zuständigkeit in Sachen Denkmäler und Landschaften zu behalten, die einige Jahre zuvor regionalisiert worden war (vgl. *supra*).

Die Regionalisierung dieser beiden ehemaligen Gemeinschaftsbefugnisse ist ein konkretes Beispiel für die Unannehmlichkeiten, die der „zweistöckige belgische Föderalismus“ für die Deutschsprachige Gemeinschaft haben kann. Im vorliegenden Fall sind die Zuständigkeiten im Bereich Tourismus regionalisiert worden, damit die Region Brüssel-Hauptstadt sie ausüben konnte. Die Deutschsprachige Gemeinschaft, die bei den regionalen Zuständigkeiten im Prinzip nicht zum Zug kommt, hat einen Nebeneffekt dieser Entscheidung zu spüren bekommen – diese Zuständigkeit ist ihr *de jure* entzogen worden –; dieser Effekt ist dank des guten Willens der Wallonischen Region korrigiert worden, die ihr die Ausübung besagter Zuständigkeit sofort übertragen hat. Sollte eines Tages bei einer künftigen Staatsreform beschlossen werden, dass die Region Brüssel-Hauptstadt auch sämtliche Gemeinschaftsbefugnisse oder eines Großteils davon ausüben

¹⁴³ *Ibidem*.

¹⁴⁴ Artikel 11bis Abs. 2 und 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

¹⁴⁵ Dekret der Wallonischen Region vom 27. März 2014 zwecks Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in der Angelegenheit Tourismus durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, *Belgisches Staatsblatt*, 10. April 2014; Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31. März 2014 zwecks Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in der Angelegenheit Tourismus durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, *Belgisches Staatsblatt*, 25. April 2014.

kann und dass die Deutschsprachige Gemeinschaft parallel dazu die Ausübung sämtlicher Regionalbefugnisse oder eines großen Teils erhält, würde der Doppelföderalismus – der zwischen Regionen und Gemeinschaften unterscheidet – wohl verschwinden. In diesem hypothetischen Kontext würde sich das von uns angesprochene Problem nicht mehr für die Deutschsprachige Gemeinschaft stellen.

Der Übertragungsmechanismus ist danach unabhängig von der sechsten Staatsreform genutzt worden, um die Befugnisse der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Sachen untergeordnete Behörden erheblich zu erweitern¹⁴⁶. Wie wir wissen, war die Ausübung eines Teils der Regionalbefugnisse in diesem Bereich (die in Artikel 6 §1 römisch VIII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen definiert werden) der Deutschsprachigen Gemeinschaft bereits 2005 übertragen worden, aber ganze Abschnitte lagen noch immer in der Zuständigkeit der Wallonischen Region (vgl. *supra*). Fortan ist die Deutschsprachige Gemeinschaft fast für sämtliche Befugnisse in diesem Bereich zuständig¹⁴⁷, einschließlich der ziemlich umfangreichen Möglichkeit, die Zusammensetzung, Organisation, Zuständigkeit und Arbeitsweise der kommunalen Einrichtungen¹⁴⁸ sowie die Wahl der Gemeindeorgane zu regeln¹⁴⁹.

Über die Organisation der neuen Gemeinden des Deutschen Sprachgebiets und die Wahl ihrer verantwortlichen Politiker wird in Eupen eifrig diskutiert. Die zuständige Ministerin, Isabelle Weykmans (PFF), organisiert regelmäßig Treffen dreier Arbeitsgruppen, denen jeweils die Bürgermeister, Generaldirektoren und Finanzdirektoren der neun Gemeinden angehören. Diese nehmen den wallonischen Kodex der kommunalen Demokratie und der Dezentralisierung mit dem Ziel durch, es unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu vereinfachen. Die Details dieser Reform sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ersichtlich. Die Gemeindepolitiker sind sich anscheinend jedoch einig, den bei Gemeindewahlen angewandten Imperiali-Sitzverteilerschlüssel durch den D'Hondt-Schlüssel zu ersetzen, dessen Anwendung die Listen mit den meisten Stimmen nicht überrepräsentiert (und den kleinen Parteien somit mehr Platz einräumt). Ferner schlagen sie vor, die Zusammensetzung der Verwaltungsräte der Interkommunalen zu ändern. Künftig sollen die Sitze für die Gemeinden, die Mitglied eines solchen Verbandes sind, nicht mehr proportional zwischen den im Gemeinderat

¹⁴⁶ Dekret der Wallonischen Region vom 28. April 2014 zur Abänderung des Dekrets vom 27. Mai 2004 zwecks Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in Bezug auf die nachgeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, *Belgisches Staatsblatt*, 4. Juni 2004; Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 5. Mai 2014 zur Abänderung des Dekrets vom 1. Juni 2004 zwecks Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in Bezug auf die nachgeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, *Belgisches Staatsblatt*, 18. Juli 2004. Formal bleiben die Dekrete von 2004 – über die die erste Übertragung in diesem Bereich stattgefunden hat – in Kraft, in einer durch die Dekrete von 2014 abgeänderten Fassung.

¹⁴⁷ Ausgenommen bleiben einerseits die Änderung und Berichtigung der Gemeindegrenzen (Artikel 6 §1 römisch VIII Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen) sowie die Zusammensetzung, die Zuständigkeit und die Arbeitsweise der Einrichtungen der Agglomerationen und Gemeindeföderationen (Artikel 6 §1 römisch VIII Nr. 3 desselben Sondergesetzes), andererseits alle Aspekte dieser Angelegenheit, die die Provinzen betreffen.

¹⁴⁸ Auf diese Angelegenheit bezieht sich Artikel 6 §1 römisch VIII Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, deren Ausübung der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch den neuen Artikel 1 Nr. 1 der relevanten Übertragungsdekrete übertragen wird.

¹⁴⁹ Auf diese Angelegenheit bezieht sich Artikel 6 §1 römisch VIII Nr. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, deren Ausübung der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch den neuen Artikel 1 Nr. 1/1 der relevanten Übertragungsdekrete übertragen wird.

vertretenen Parteien, sondern zwischen der Mehrheit und Opposition im Gemeinderat aufgeteilt werden, sodass von den Verwaltungsratsmitgliedern keine genaue Parteizugehörigkeit mehr verlangt wird. Mehrere Parteien haben ferner Überlegungen angestoßen, die kommunale Demokratie durch Volksbefragungen, die Einsetzung von Ortsvorstehern oder durch sonstige Bürgerbeteiligungsmethoden zu erweitern. Das zuständige Kabinett hofft, im Frühjahr 2016 entsprechende Dekretentwürfe vorlegen zu können.

Die jüngste Anwendung des Verfassungsartikels 139 hat es im Beschäftigungsbereich gegeben. Wer genau verstehen will, worum es geht, muss wissen, dass die Übertragung von Zuständigkeiten von der Wallonischen Region auf die Deutschsprachige Gemeinschaft nie automatisch geschieht. Wenn die Wallonische Region neue Zuständigkeiten in einem Befugnisbereich erhält, dessen Ausübung sie der Deutschsprachigen Gemeinschaft bereits übertragen hat, ist die Region dennoch befugt, diese neuen Zuständigkeiten im deutschen Sprachgebiet auszuüben, solange sich die beiden betroffenen Gliedstaaten nicht auf die Übertragung ihrer Ausübung geeinigt haben. Wenngleich die Deutschsprachige Gemeinschaft seit dem 1. Januar 2000 sämtliche Befugnisse der Wallonischen Region in Sachen Beschäftigung auf ihrem Grundgebiet ausübt¹⁵⁰, werden die neuen Zuständigkeiten, die sie danach erhalten hat – nämlich über die sechste Staatsreform – nicht *ipso facto* von der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgeübt. Deshalb haben die beiden Gliedstaaten erneut eine Übertragung ausgehandelt, um die Befugnisse der Gemeinschaft in Sachen Beschäftigung zu ergänzen (mit Ausnahme der Dienstleistungsschecks). Der Einigung zwischen dem wallonischen und dem deutschsprachigen Gliedstaat sind langwierige Verhandlungen vorausgegangen. Nützlich ist deshalb zu wissen, dass sich die Verwaltung und das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft konkret darauf vorbereitet haben, indem sie einen Teil ihrer Beamten zu den Versammlungen und Fortbildungskursen geschickt haben, die die föderalen Verwaltungen im Hinblick auf die Übertragung der Beschäftigungsbefugnisse an die Regionen organisiert haben. Im Oktober haben die zuständigen Regierungen Dekretvorentwürfe verabschiedet und diese dem Staatsrat vorgelegt¹⁵¹.

Bei der Umsetzung der Befugnisse, deren Ausübung übertragen worden ist¹⁵², will sich die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf zwei Bereiche konzentrieren: auf

¹⁵⁰ Artikel 1 Abs. 1 der obengenannten Übertragungsdekrete von 1999 sieht vor, dass sämtliche in Artikel 6 §1 römisch IX des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen erwähnten Angelegenheiten ausgeübt werden.

¹⁵¹ Vgl. diesbezüglich den Dekretvorentwurf zur Abänderung verschiedener Dekrete im Hinblick auf die Ausübung gewisser Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Denkmalschutz durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, 11. Oktober 2015, www.dglive.be.

¹⁵² Die künftigen Übertragungsdekrete werden am 1. Januar 2016 in Kraft treten. In ihrer Sitzung vom 24. September 2015 hat die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Wahrnehmung der neuen Aufgaben wie folgt auf ihre Verwaltung (Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, MDG), das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft (ADG), die öffentlichen Sozialhilfezentren (ÖSHZ) und das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen (IAWM – das Pendant zum Institut wallon de formation en alternance et des indépendants et petites et moyennes entreprises, IFAPME, im französischen Sprachgebiet) verteilt. Das Landesamt für soziale Sicherheit (LSS - ONSS) und das Amt für Sonderregelungen der Sozialversicherung (ASRSV - ORPSS) übernehmen die technische und administrative Umsetzung der Senkung der Sozialversicherungsbeiträge. Dem MDG obliegt die Budgetkontrolle. Das IAWM wird für die Anerkennung der Mentoren zuständig, die Anrecht auf eine Senkung haben und sich auch um den Start- und Praktikumsbonus für Zielgruppen kümmern. Das Landesamt für Arbeitsbeschaffung (LFA - ONEM) wird für die technische und administrative Umsetzung der der Aktivierungen des Arbeitslosengeldes zuständig sein, während die Zahlstellen der Gewerkschaften oder die Hilfskasse für die Auszahlung des Arbeitslosengeldes

Zielgruppenmaßnahmen und auf die Arbeitsvermittlung. Die wichtigsten Zielgruppen würden die Jugendlichen (wenngleich es in dieser Kategorie weniger Arbeitsuchende gibt als in den anderen Gliedstaaten des Landes), Arbeitsuchende über 50 (bei denen der Beschäftigungsprozentsatz viel geringer ist und die regelmäßig mit Langzeitarbeitslosigkeit konfrontiert werden), Langzeitarbeitslose und die Gruppe der Personen mit einer Behinderung oder mit Migrationshintergrund (die aus diesen Gründen schwer Zugang zum Arbeitsmarkt finden) sein. Die Politiker der Deutschsprachigen Gemeinschaft heben auch hervor, dass der Arbeitsmarkt im deutschen Sprachgebiet wegen dessen besonderer geographischer Lage zusätzliche Qualifikationen von den Arbeitnehmern verlangt, insbesondere mehr Sprachenkenntnisse. Die politischen Verantwortlichen wollen deshalb auch hier aktiv werden. In der obenerwähnten Regierungserklärung vom 15. September 2015 steht übrigens, dass die politischen Verantwortlichen die Beschäftigungsförderungsmaßnahmen vereinfachen wollen, um die Skaleneffekte in einem kleinen Gliedstaat wie der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu verbessern. Neben diesen Zielgruppenmaßnahmen besteht der Wunsch, die Stellenvermittlung für Arbeitssuchende zu verbessern, um den Drehtüreffekt zwischen den einzelnen Zahlungsstellen zu verringern¹⁵³. Eine von der deutschsprachigen Regierung in Auftrag gegebene Studie der Katholieke Universiteit Leuven (KUL) hat mangelnde Koordination zwischen den verschiedenen Einrichtungen festgestellt, die an der Stellenvermittlung für Arbeitssuchende beteiligt sind¹⁵⁴. Deshalb ist vorgesehen, dass die zuständigen Dienste des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die ÖSHZ und die Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung enger zusammenarbeiten. Zu diesem Zweck ist in Kelmis ein Pilotprojekt angelaufen, das unter der wissenschaftlichen Aufsicht der KUL verwirklicht wird.

Bei der gemeinsamen Sitzung der Regierung der Wallonischen Region und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15. Juli 2015 ist nicht nur die Übertragung der Ausübung der obenerwähnten Befugnisse im Beschäftigungsbereich beschlossen worden; bei dieser Gelegenheit ist auch die Diskussion über die etwaige Übertragung der Ausübung von Befugnissen im Wohnungsbau in Gang gebracht und eine entsprechende Arbeitsgruppe eingesetzt worden. Es ist also wenig wahrscheinlich, dass die Beschäftigungspolitik

(HFA - CAPAC) die Beträge auszahlen werden. Das ADG wird die Arbeitskarten (Aktiva-Plan) ausstellen. Bei der Arbeitsbeschaffung für Empfänger des sozialen Eingliederungseinkommens oder für Sozialhilfeempfänger übernimmt der Föderale Öffentliche Programmierungsdienst Sozialeingliederung (FÖP Sozialeingliederung) die technische und administrative Umsetzung. Zahlstellen sind die ÖSHZ. Das ADG wird zuständig sein für die Kontrolle der Verfügbarkeit der Arbeitslosen, für Freistellungen zwecks Studium oder beruflicher Fortbildung sowie für das individuelle und kollektive Outplacement. Es wird sich auch um die Prämien für Zielgruppen kümmern, mit Ausnahme des Bonus für Jugendliche im nichtgewerblichen Bereich, für den das MDG zuständig sein wird. Immer noch im Bereich der Zielgruppenmaßnahmen wird sich das MDG auch um die Erstbeschäftigungsabkommen in Globalprojekten und die Anerkennung der Eingliederungsunternehmen und Pilotprojekte der Sozialwirtschaft kümmern. Auch die Arbeitsgenehmigungen und Berufskarten im Bereich der Wirtschaftsmigration, der Berufserfahrungsfonds, der bezahlte Bildungsurlaub und die Leiharbeit im Rahmen der Beschäftigungswege gehören allesamt zum Zuständigkeitsbereich des MDG. Schließlich arbeiten das ADG als *Front Office* und das MDG als *Back Office* für die lokalen Beschäftigungsagenturen.

¹⁵³ Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, *DG-Ostbelgien Leben 2025. Regionales Entwicklungskonzept der Deutschsprachigen Gemeinschaft*, Band 4, Eupen, 2015, S. 125, www.dglive.be.

¹⁵⁴ J. WETS, G. VAN DOOREN, P. DE CUYPER, *Bedarfsstudie in der Sozialökonomie der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Untersuchung im Auftrag der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit der Unterstützung des Europäischen Sozialfonds*, Löwen, Katholieke Universiteit Leuven, Onderzoeksinstituut voor Arbeid en Samenleving (HIVA), 2015, S. 93-94.

die letzte Befugnis ist, deren Ausübung von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen wird.

Auch wenn die deutschsprachigen Politiker wenig Einfluss auf die sechste Staatsreform an sich nehmen konnten (vgl. *supra*), haben sie natürlich weitaus mehr Handlungsspielraum, wenn es um die Umsetzung von Verfassungsartikel 139, sprich um die Übertragung der Ausübung neuer Befugnisse der Wallonischen Region geht. Es ist wohl so, dass die politischen Mandatsträger der Deutschsprachigen Gemeinschaft in der Nachbearbeitung der sechsten Staatsreform – die in den Medien weitaus weniger thematisiert worden ist, als die Reform selbst – entscheidenden Einfluss auf die Zukunft ihres Gliedstaates genommen haben.

In einer Note des Rates der deutschsprachigen Gemeinschaft vom 26. Oktober 1998¹⁵⁵ forderte dieser bereits Zuständigkeiten in den Bereichen Raumordnung, Beschäftigung und untergeordneten Behörden (Provinz und Gemeinden). In einer Resolution vom 6. Mai 2002¹⁵⁶ ging der Rat noch weiter. Zusätzlich zu den obengenannten Befugnissen forderte er eine Übertragung in den Bereichen Wohnungsbau¹⁵⁷, Landwirtschaft¹⁵⁸ und Straßenbau¹⁵⁹. Diese Forderungen werden regelmäßig wiederholt¹⁶⁰; Oliver Paasch (ProDG), Ministerpräsident der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, hat noch am 12. März 2015 bei einem Colloquium im Senat an die Forderungen seines Gliedstaates erinnert.

Festzuhalten ist schließlich noch, dass die Umsetzung von Verfassungsartikel 139 manchmal rechtliche Probleme aufwirft. Dies kommt daher, dass die Dekrete der Wallonischen Region über Befugnissen, deren Ausübung sie der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen hat, logischerweise nur noch im französischen Sprachgebiet angewandt werden dürfen. In der Praxis ist es aber nicht immer einfach festzustellen, ob ein bestimmtes wallonisches Dekret eine Angelegenheit betrifft, deren Ausübung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen worden ist (und die nur im deutschen Sprachgebiet ausgeübt werden darf), oder ob es diese Angelegenheit nicht betrifft und daher in der gesamten Wallonischen Region, also auch in den neun deutschsprachigen Gemeinden, anzuwenden ist. Ein Beispiel aus jüngster Vergangenheit verdeutlicht dies:

¹⁵⁵ Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, *Note des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Bewertung der augenblicklichen föderalen Staatsstruktur*, DOC 122-2, 26. Oktober 1998, S. 5-8.

¹⁵⁶ Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, *Resolution an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Ausübung von Regionalen Zuständigkeiten, deren Übertragung mit der Wallonischen Region verhandelt werden sollen*, DOC 94-5, 6. Mai 2002, S. 2-3. Diese Entschließung verdeutlicht übrigens die Gesetzgebungsbestimmungen für einige Befugnisse, die bereits in der Note vom 26. Oktober 1998 gefordert werden: die Raumordnung (Artikel 6 §1 römisch I des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen), die nachgeordneten Behörden (Artikel 6 §1 römisch VIII, §4 Nr. 6 und 7, §8 und die Artikel 7, 7bis, 16bis und 92bis §2 Buchstaben d-f desselben Sondergesetzes).

¹⁵⁷ Artikel 6 §1 römisch IV des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

¹⁵⁸ Artikel 6 §1 römisch V, §2bis, §3bis Abs. 5 und §8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

¹⁵⁹ Artikel 6 §1 römisch X Abs. 1, §2bis, §3 Abs. 4 und 5, §3bis Abs. 2, §8 und Artikel 92bis §2 Buchstabe b) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

¹⁶⁰ Durch das Mehrparteienabkommen vom 27. Dezember 2007, durch die Stellungnahme des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten vom 3. Mai 2010 zur politischen Krise auf föderaler Ebene und – darüber hinaus – durch die Grundsatzerklärung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Mai 2011 zur Positionierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Prozess der Staatsreform (Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft, *Grundsatzerklärung des Parlaments zur Positionierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Prozess der Staatsreform*, DOC 83-2, 27. Juni 2011).

Ein wallonisches Dekret aus dem Jahre 2011 (das sogenannte „Airbag-Dekret“) gibt Selbstständigen, die eine Haupttätigkeit als solche aufnehmen, zusätzliche finanzielle Anreize, beschränkt seine Anwendung jedoch auf das französische Sprachgebiet¹⁶¹. Als Rechtfertigung für den Ausschluss der Einwohner des Deutschen Sprachgebiets gab der wallonische Gesetzgeber an, mit diesem Dekret übe er seine Befugnisse in Sachen Beschäftigung aus; er könne daher die Anwendung des Dekretes nicht auf das deutsche Sprachgebiet ausweiten, da die Deutschsprachige Gemeinschaft dort die entsprechenden Befugnisse selbst ausübe. Der Verfassungsgerichtshof hat die rechtliche Lage jedoch anders beurteilt. Nach seiner Auffassung geht es bei der betreffenden Maßnahme um regionale Wirtschaftsbefugnisse – deren Ausübung der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht übertragen worden ist –, sodass die Wallonische Region den Anwendungsbereich des „Airbag-Dekretes“ nicht auf das französische Sprachgebiet beschränken durfte¹⁶².

2.4. IM ALTER DER VERNUNFT: DIE FINANZIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

Gemäß dem Abkommen vom 11. Oktober 2011 über die institutionelle Reform¹⁶³ ist die Abänderung der Mechanismen zur Finanzierung der Gliedstaaten im Januar 2014 verabschiedet worden, zusammen mit den Befugnisübertragungen vom Föderalstaat zu diesen Gliedstaaten. Fortan regelt also das Gesetz vom 6. Januar 2014 zur Reform der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, zur Erweiterung der Steuerhoheit der Regionen und zur Finanzierung der neuen Zuständigkeiten¹⁶⁴ die Finanzierung der Gliedstaaten. Die Mechanismen für die Finanzierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft sind jedoch durch das Gesetz vom 3. April 2004 zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 abgeändert worden¹⁶⁵. Die beiden neuen Finanzierungsgesetze, von denen gewisse Bestimmungen bereits 2014 in Kraft getreten sind, sind seit dem 1. Januar 2015 in vollem Umfang anwendbar.

¹⁶¹ Es handelt sich um das Dekret vom 27. Oktober 2011 zur Unterstützung der Schaffung von Arbeitsplätzen durch die Förderung des beruflichen Wechsels zum Selbstständigen als Hauptberufler, *Belgisches Staatsblatt*, 16. November 2011.

¹⁶² Verfassungsgerichtshof, Entscheid Nr. 141/2015, 15. Oktober 2015. Der Staatsrat hat dem Verfassungsgerichtshof eine Vorabfrage gestellt. Er selbst war mit der Beschwerde eines Einwohners aus dem deutschsprachigen Gebiet befasst worden, der auf besagten Vorteil Anspruch gehabt hätte, wenn er im französischen Sprachgebiet gewohnt hätte.

¹⁶³ Eine umfassende Analyse der Bestimmungen dieses Abkommens über die institutionelle Reform des Sondergesetzes zur Finanzierung der Gliedstaaten finden sie unter anderem bei B. BAYENET, G. PAGANO, « Le financement des entités fédérées dans l'accord de réformes institutionnelles du 11 octobre 2011 », *Courrier hebdomadaire*, CRISP, Nr. 2180-2181, 2013; B. BAYENET, M. BOURGEOIS, M. UHODA, « L'autonomie fiscale des entités fédérées en Belgique », *Revue française de finances publiques*, Nr. 121, 2013, S. 37-54; C. BEHRENDT, M. VRANCKEN, « La Communauté germanophone et la sixième réforme de l'État », *op. cit.*, S. 35-54.

¹⁶⁴ *Belgisches Staatsblatt*, 13. Januar 2014. Dieses Gesetz hat die Artikel 1, 1ter, 1quater, 2bis, 5/1 bis 5/8, 6, 7, 8, 9, 9bis, 11, 33, 33bis, 34, 35, 35ter bis 35decies, 36, 38, 40bis bis 40quinquies, 41, 47, 47/1, 47/2, 47bis, 47/4 bis 47/11, 48, 48/1, 54, 54/1, 54/2, 61, 62bis, 62ter, 64quater, 64quinquies, 65, 65bis, 65quater, 65quinquies, 68quinquies, 75, 77, 80 und 81ter bis 81quinquies des Gesetzes vom 16. Januar 1989 abgeändert.

¹⁶⁵ *Belgisches Staatsblatt*, 2. Mai 2014.

Benoit Bayenet (ULB) und Giuseppe Pagano (UMons) erinnern daran, dass ein Übergangsmechanismus die positiven wie die negativen Auswirkungen des neuen Finanzierungsgesetzes vorläufig ausgleicht „insofern die Anwendung der Änderungen an den im Sondergesetz vom 16. Januar 1989 vorgesehenen Finanzierungsmechanismen dazu führen sollte, dass gewisse Gliedstaaten nach dem neuen System weniger Geldmittel und andere mehr Geldmittel erhalten (...)“¹⁶⁶. Da dieser Übergangsmechanismus bis 2034 laufen soll, sind die hier genannten Zahlen mit Vorsicht zu genießen, da konjunkturbedingt Änderungen oder Anpassungen eintreten könnten und – vor allem – da diese Zahlenangaben am Ende der Übergangsphase geändert werden.

Die Änderung des Finanzierungsmodus für die Gliedstaaten, also auch für die Deutschsprachige Gemeinschaft, ist durch die Befugnisübertragungen notwendig geworden. Die Gliedstaaten erhalten zusätzliche Mittel in Form von Dotationen, die „je nach Befugnisart auf der Grundlage demographischer Verteilerschlüssel berechnet werden“¹⁶⁷. Bei den Familienleistungen werden die Beträge zum Beispiel nach dem Prozentsatz Einwohner von 8 bis 18 Jahren im betreffenden Gliedstaat im Vergleich zum landesweiten Prozentsatz berechnet; die Deutschsprachige Gemeinschaft erhält somit 2015 45,4 Millionen Euro (exklusive Übergangsmechanismus – d.s. 0,67% des verfügbaren Gesamtbetrags). Abhängig von der Entwicklung dieses Prozentsatzes, den Schwankungen des Verbraucherpreisindex und der Berücksichtigung eines Anteils von 25% an der realen Wachstumsrate des BIP pro Einwohner werden die für die Ausübung der Befugnisse in Sachen Familienleistungen übertragenen Beträge jährlich neu bemessen.

Bei der Seniorenpflege hängt der für die Deutschsprachige Gemeinschaft vorgesehene Teil des Gesamtkuchens vom Prozentsatz ihrer mehr als 80 Jahre alten Einwohner im Vergleich zur Gesamtanzahl der Einwohner dieser Alterskategorie in Belgien ab. Somit erhält die Deutschsprachige Gemeinschaft 23,8 Millionen Euro (exklusive Übergangsmechanismus – d.s. 0,65% des verfügbaren Gesamtbetrags). Künftig werden die Beträge auf der Grundlage der Entwicklung der Anzahl Einwohner über 80 in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und eines bestimmten Prozentsatzes der realen Wachstumsrate des BIP (anfänglich 82,5%, wird aber später gesenkt, damit der Beitrag der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu den Kosten der Bevölkerungsalterung berücksichtigt werden kann) ab.

Für die in den Bereichen Gesundheitspflege und Personenbeistand übertragenen Befugnisse richten sich die der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährten jährlichen Mittel nach der Entwicklung der Einwohnerzahl der DG, nach der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und – auch hier – nach einem bestimmten Prozentsatz der realen Wachstumsrate des BIP (bei gleichem Ausgangsprozentsatz und einem Anpassungsmechanismus, der mit dem bei den Mitteln für die Seniorenpflege vorgesehenen Mechanismus vergleichbar ist). Was die Übertragung von Befugnissen in puncto Finanzierung der Krankenhausinfrastruktur und der medizinisch-technischen Dienste aus dem nichtakademischen Bereich betrifft, wird der Anteil der Deutschsprachigen Gemeinschaft am Finanzgesamtttransfer ab 2016 jedes Jahr auf der Grundlage des Anteils der DG an der Gesamteinwohnerzahl Belgiens festgelegt; derzeit sind es

¹⁶⁶ B. BAYENET, G. PAGANO, « Le financement des entités fédérées dans l'accord de réformes institutionnelles du 11 octobre 2011 », *op. cit.*, S. 63.

¹⁶⁷ P. BISCIARI, L. VAN MEENSEL, « De hervorming van de wet betreffende de financiering van de Gemeenschappen en de Gewesten », *Economisch Tijdschrift*, Juni 2012, S. 80.

3,7 Millionen Euro (exklusive Übergangsmechanismus). Ferner ist zu erwähnen, dass in der Deutschsprachigen Gemeinschaft keinerlei Finanzierung für den akademischen Bereich vorgesehen ist, da es diesen dort nicht gibt.

Die Übertragung von Befugnissen für Bereiche wie die Justizhäuser, die Sozialwirtschaft, den Fonds für kollektive Ausrüstungen und Dienstleistungen (FESC) und die Laufbahnunterbrechung bringt ebenfalls Geldmitteltransfers mit sich. Die Beträge für die Sozialwirtschaft werden in den zugewiesenen Teil der föderalen Einkommensteuer auf natürliche Personen eingegliedert und jährlich indexiert und 91% der realen BIP-Wachstumsrate angepasst. Die Beträge für den FESC und die Laufbahnunterbrechungen werden in den zugewiesenen Teil der MwSt. eingegliedert und 91% der realen BIP-Wachstumsrate sowie der Entwicklung der Anzahl Einwohner unter 18 Jahren angepasst¹⁶⁸.

Das Finanzierungssystem der Gemeinschaften wird nicht grundsätzlich umgekrempelt, obschon die Modalitäten für die Berechnung des zugewiesenen Teils der Einnahmen aus der Einkommensteuer auf natürliche Personen und aus der MwSt. geändert wurden. Anfang 2014 haben Christian Behrendt und Martin Vrancken (ULg) jedoch festgestellt, dass das Sondergesetz wahrscheinlich abgeändert werden müsse, damit ein Haftungsmechanismus für die Pensionen und der Grundsatz der Beteiligung an der Haushaltssanierung auf die Deutschsprachige Gemeinschaft angewandt werden könne¹⁶⁹. Seitdem haben sich die Mutmaßungen dieser Autoren bewahrheitet. Artikel 35 des Gesetzes vom 3. April 2014 führt diesen Haftungsmechanismus für die Pensionen ein. Er besagt, dass „die Deutschsprachige Gemeinschaft einen Beitrag zur Haftung für die Pension ihrer Beamten leisten muss“. Für die Jahre 2015 bis 2020 sind die Beträge festgelegt worden: 881 346 Euro für 2015, 978 547 Euro für 2016, 1 075 746 Euro für 2017, 1 172 946 Euro für 2018, 1 270 145 Euro für 2019 und 1 367 345 Euro für 2020. Für die Jahre danach besteht allerdings eine gewisse Unsicherheit, da es im selben Artikel 32 heißt, dass das Finanzierungsgesetz „hinsichtlich der Festlegung des Haftungsbeitrags ab 2021 mit den erforderlichen Anpassungen auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar sein wird“. Zur Haushaltssanierung gibt Artikel 39 des Gesetzes vom 3. April 2014 an, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 2014 453 432 Euro beisteuern muss. Für 2015 ist die Beteiligung an der Haushaltssanierung auf 2,16 Millionen Euro, ab 2016 auf 4,32 Millionen Euro festgelegt. Diese Beträge werden von den Dotationen abgezogen, die der Gliedstaat vom Föderalstaat erhält.

Im Übrigen zieht die Deutschsprachige Gemeinschaft nur begrenzten und unvollständigen Nutzen aus dem Solidaritätsmechanismus zwischen den Gliedstaaten. Daran hat die sechste Staatsreform anscheinend nichts geändert. Da die Französische Gemeinschaft wegen der hohen Ausgaben für das Unterrichtswesen kein Geld mehr hat, ist die Wallonische Region damit einverstanden gewesen, einen Teil ihrer Befugnisse auszuüben, ohne den vollständigen Transfer der damit verbundenen Geldmittel zu fordern. Es handelt sich also um eine indirekte Refinanzierung der Französischen Gemeinschaft. Die Deutsch-

¹⁶⁸ All diese Angaben werden in der Begründung erläutert: Abgeordnetenkommission, *Projet de loi modifiant la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone* [Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 zur institutionellen Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft], DOC 53-3273/1, 8. Januar 2014.

¹⁶⁹ C. BEHRENDT, M. VRANCKEN, « La Communauté germanophone et la sixième réforme de l'État », *op. cit.*, S. 59.

sprachige Gemeinschaft ist jedoch nicht bereit, auf die Ausübung eines Teils ihrer Befugnisse zu verzichten, um von einem ähnlichen Mechanismus profitieren zu können; ihre Steuerzahler beteiligen sich jedoch an der indirekten Finanzierung der Französischen Gemeinschaft (über die Steuern, die sie der Wallonischen Region zahlen), obschon sie deren Dienste nicht in Anspruch nehmen können. 1999 ist das Prinzip eines finanziellen Ausgleichs schon akzeptiert worden, aber dessen Betrag bleibt gering: für 2014 beläuft sich dieser Finanzausgleich auf 1 497 000 Euro bei Gesamteinnahmen von 204 212 264 Euro, d.s. 0,73% des Etats der Deutschsprachigen Gemeinschaft¹⁷⁰.

Auf dem bereits erwähnten Colloquium vom 12. März 2015 im Senat hat Ministerpräsident Oliver Paasch wegen der jährlichen Überweisungen der Wallonischen Region an die Französische Gemeinschaft, die diese unterstützen sollen und als „Verbindungsanleihen“ bekannt sind, eine Erhöhung der Ausgleichsbeträge verlangt. Diese regelmäßig erhobenen Forderungen (sie kommen bereits in der obenerwähnten Note aus dem Jahre 1998 vor) werden von allen deutschsprachigen Parteien getragen; wahrscheinlich wird demnächst mit den wallonischen Politikern darüber verhandelt werden.

Da die Deutschsprachige Gemeinschaft von den Dotationen abhängt, steckt sie in einer potentiell schwierigeren Lage, weil diese Dotationen auf der Grundlage demokratischer Schlüssel – und nicht auf der Grundlage der Steuereinnahmen – nach den Bedürfnissen berechnet werden¹⁷¹. Weil die Bevölkerung der Deutschsprachigen Gemeinschaft fast mit derselben Geschwindigkeit steigt wie die der Wallonischen Region (respektive + 7,95% und + 7,52% zwischen 2000 und 2015¹⁷²), aber im Vergleich zur belgischen Gesamtbevölkerung an Boden verliert (+ 9,39% im gleichen Zeitraum), werden die Geldmittel der Deutschsprachigen Gemeinschaft in den kommenden Jahren bestenfalls stagnieren oder zurückgehen.

Zu erwähnen ist noch, dass der Verfassungsartikel 180 abgeändert worden ist, damit die Gliedstaaten – darunter die Deutschsprachige Gemeinschaft – den Rechnungshof entgeltlich beauftragen können, ihre Etats und ihre Buchführungen sowie die der ihr unterstehenden Einrichtungen öffentlichen Nutzen zu prüfen.

¹⁷⁰ Diese Angaben haben wir vom Generalsekretariat des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhalten.

¹⁷¹ C. BEHRENDT, M. VRANCKEN, « La Communauté germanophone et la sixième réforme de l'État », *op. cit.*, S. 59.

¹⁷² Berechnung auf der Grundlage der Angaben des FÖD Wirtschaft, K.M.B., Mittelstand und Energie: « Population au 1^{er} janvier et par âge, 2015-2061 », <http://statbel.fgov.be>.

3. DIE VERTRETUNG DES DEUTSCHEN SPRACHGEBIETS IN DEN BELGISCHEN INSTITUTIONEN

Die sechste Staatsreform hat die Bedeutung der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf ihrem eigenen Grundgebiet erheblich erhöht: Die vorangegangenen Kapitel zeigen, dass dieser Gliedstaat jetzt mehr Befugnisse besitzt als früher. Dadurch ist der politische Einfluss des Föderalstaates und der Wallonischen Region in demselben Maße zurückgegangen.

Trotz der seit langem bekannten Forderungen hat die jüngste Staatsreform die Position der Deutschsprachigen Gemeinschaft innerhalb des belgischen Föderalsystems aber kaum verändert: Derzeit ist die Vertretung des deutschsprachigen Gliedstaates und seiner Bürger auf den anderen Machtebenen juristisch schlecht gesichert.

Wir möchten an dieser Stelle auf einige Fakten in Bezug auf das deutsche Sprachgebiet zurückkommen (3.1). Sie sollen uns helfen festzustellen, welche Bedeutung es innerhalb des Landes hat, und anschließend auf objektiver Basis zu beurteilen, wie legitim sein Wunsch nach einer gesicherten Vertretung auf den anderen Machtebenen, nämlich in der Europäischen Union (3.2), im Föderalstaat (3.3), in der Wallonischen Region (3.4) und in der Provinz Lüttich (3.5), ist.

3.1. DAS GEWICHT DES DEUTSCHEN SPRACHGEBIETS INNERHALB BELGIENS

Am 1. Januar 2015 zählten die neun Gemeinden des Deutschen Sprachgebiets offiziell 76 328 Einwohner, d.s. 0,68% der 11 209 044 Einwohner Belgiens¹⁷³. Von diesen Einwohnern ist mehr als jeder Fünfte (20,16%) ein Ausländer¹⁷⁴; dieser Prozentsatz liegt weit über dem Landesdurchschnitt, der 11,20% beträgt.

¹⁷³ Offizielle Angaben per 1. Januar 2015, des FÖD Wirtschaft, K.M.B., Mittelstand und Energie: « Chiffres population, 2010-2015 », <http://statbel.fgov.be>. Hier die Bevölkerungszahlen pro Gemeinde: Amel, 5 511; Büllingen, 5 503; Burg-Reuland, 3 955; Bütgenbach, 5 609; Eupen, 19 122; Kelmis, 10 897; Lontzen, 5 627; Raeren, 10 551; Sankt Vith, 9 553.

¹⁷⁴ Am 1. Januar 2015 sahen die Ausländerzahlen wie folgt aus: 284 in Amel, 470 in Büllingen, 374 in Burg-Reuland, 352 in Bütgenbach, 2 814 in Eupen, 4 108 in Kelmis, 1 177 in Lontzen, 5 113 in Raeren und 695 in Sankt Vith. Ein Vergleich mit den Zahlen der vorherigen Erhebung zeigt, dass der Ausländeranteil an der Einwohnerzahl in Raeren besonders hoch ist (48,46%).

Das Gebiet erstreckt sich über ca. 850 km², d.h. etwas weniger als 3% der Landesfläche¹⁷⁵. Die Bevölkerungsdichte ist dort also erheblich geringer als der Landesdurchschnitt (etwa 90 Einwohner pro km², verglichen mit 367 für das gesamte Land).

Das besteuerbare Nettoeinkommen pro Einwohner schwankte 2012 je nach Gemeinde zwischen 14 287 Euro (Kelmis) und 17 268 Euro (Raeren). Zum Vergleich, für dasselbe Jahr lag dieser Durchschnitt in der Wallonischen Region bei 15 736 Euro und in Belgien insgesamt bei 16 651 Euro¹⁷⁶. Auf den ersten Blick unterscheiden sich die deutschsprachigen Gemeinden also nicht wesentlich vom gesamtbelgischen Trend. Diese Feststellung muss allerdings dahingehend nuanciert werden, dass viele Einwohner aus dem deutsche Sprachgebiet im Ausland, hauptsächlich in Deutschland oder in Luxemburg, arbeiten und dort besteuert werden: Bei dem obengenannten besteuerbaren Nettoeinkommen werden erhebliche Beträge also nicht berücksichtigt.

3.2. DIE VERTRETUNG DES DEUTSCHEN SPRACHGEBIETS IN DER EUROPÄISCHEN UNION

Für die Wahl zum Europaparlament bildet das deutsche Sprachgebiet einen eigenen Wahlkreis¹⁷⁷, dem ein Sitz zusteht¹⁷⁸. Das bedeutet, dass die deutschsprachigen Bürger sicher sind, dass einer von ihnen sie im Europaparlament vertritt.

Diese Rechtsgarantie hat es 1993 erhalten¹⁷⁹. Nachdem Belgien einen zusätzlichen Sitz erhalten hatte, um den sich die Frankophonen und die Niederländischsprachigen stritten, wurde beschlossen, ihn den Wählern des Deutschen Sprachgebiets zuzuteilen¹⁸⁰.

Im Vergleich zu der Situation, die wir auf den folgenden Seiten beschreiben werden, ist diese gesicherte Vertretung ziemlich erstaunlich. In der Tat wird den Deutschsprachigen ein Sitz auf der Machtebene gesichert, auf der am wenigsten Sitze zur Verfügung stehen: Seit der Europawahl vom 25. Mai 2014 gibt es nämlich nur mehr 21 Sitze für die gesamte belgische Vertretung. Die Bürger des Deutschen Sprachgebiets, die nur 0,68% der Gesamtbevölkerung ausmachen, sind hier also stark vertreten, da sie fast 5% der verfügbaren Sitze haben.

Wie dem auch sei, diese Entscheidung des Gesetzgebers schafft ein besonderes Problem bei den Wahlen: Während in Belgien generell das Verhältniswahlrecht angewandt wird, entsteht durch die Schaffung eines Einpersonenwahlkreises eine Ausnahme zu diesem

¹⁷⁵ C. SÄGESSER, D. GERMANI, « La Communauté germanophone : histoire, institutions, économie », *op. cit.*, S. 5.

¹⁷⁶ Diese Zahlen stammen aus den Angaben des FÖD Wirtschaft, K.M.B., Mittelstand und Energie: « Revenus fiscaux », <http://statbel.fgov.be>.

¹⁷⁷ Artikel 9 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europaparlaments, *Belgisches Staatsblatt*, 25. März 1989.

¹⁷⁸ Artikel 10 §5 des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europaparlaments, *Belgisches Staatsblatt*, 25. März 1989.

¹⁷⁹ Vgl. Artikel 200 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der Föderalstruktur des Staates, *Belgisches Staatsblatt*, 20. Juli 1993.

¹⁸⁰ Vgl. L. NEYCKEN, « Die Deutschsprachige Gemeinschaft in der Europäischen Union », *Tijdschrift voor Bestuurswetenschappen en Publiekrecht*, 1995, S. 647-682.

Trend. Wenn in einem bestimmten Wahlkreis nur ein Sitz vergeben werden kann, wird das Verhältniswahlrecht zwangsläufig durch das Mehrheitswahlrecht (mit einem einzigen Wahlgang) ersetzt. Die politische Partei mit den meisten Stimmen erhält den betreffenden Sitz, zum Nachteil der konkurrierenden Parteien¹⁸¹. Dabei sollten die Europawahlen seit 2002 grundsätzlich nach dem Verhältniswahlrecht stattfinden¹⁸²; damit ist die Situation im deutschen Sprachgebiet auf den ersten Blick unvereinbar. Die Verwaltungsabteilung des Staatsrates war jedoch der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten das Mehrheitswahlrecht in einem bestimmten Wahlkreis - zur Berücksichtigung ihrer nationalen Besonderheiten - anwenden dürfen, vorausgesetzt, das Verhältniswahlrecht wird in der überwiegenden Mehrheit der übrigen Wahlkreise angewandt¹⁸³. Um zu beurteilen, ob das geforderte Verhältniswahlrecht angewandt wird „sei also nicht jeder Wahlkreis insgesamt, sondern das Wahlsystem als Ganzes zu prüfen“¹⁸⁴. Für diese Position spricht unter anderem die Tatsache, dass die relevante europäische Rechtsvorschrift besagt, dass die Mitgliedstaaten Kreise oder sonstige Wahlunterteilungen schaffen können, ohne den verhältnismäßigen Charakter des Wahlmodus generell anzutasten¹⁸⁵.

3.3. DIE VERTRETUNG DES DEUTSCHEN SPRACHGEBIETS AUF FÖDERALER EBENE

Innerhalb des Staatsgefüges ist die Lage der Bürger des Deutschen Sprachgebiets nicht so günstig wie in der Europäischen Union. Diese Feststellung gilt für die gesetzgebende Gewalt (3.3.1), für die ausführende Gewalt (3.3.2) und für die übrigen föderalen Institutionen (3.3.3).

¹⁸¹ Aus der Europawahl vom 25. Mai 2014 ist die CSP als weitaus stärkste Partei hervorgegangen (30,34% der gültig abgegebenen Stimmen); ihr Kandidat, Pascal Arimont, vertritt seitdem die Belgier des deutschen Sprachgebiets im Europaparlament.

¹⁸² Beschluss des Rates vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 zur Abänderung des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments im Anhang zum Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom, *Amtsblatt der Europäischen Union*, L 283, 21. Oktober 2002.

¹⁸³ Staatsrat, Gutachten Nr. 35.301/2, 28. Mai 2003 (Senat, *Projet de loi portant assentiment à la décision du Conseil du 25 juin 2002 et du 23 septembre 2002 modifiant l'acte portant élection des représentants au Parlement européen au suffrage universel direct, annexé à la décision 76/787/CECA, CEE, Euratom, et à l'annexe*, DOC 3-436/1, 14. Januar 2004, S. 16-17); Staatsrat, Gutachten Nr. 36.079/1, 14. November 2003 (Abgeordnetenkommission, *Projet de loi organisant la répartition entre les collèges électoraux du nombre de membres belges à élire au Parlement européen*, DOC 51-582/1, 15. Dezember 2003, S. 15-20).

¹⁸⁴ K. MUYLLE, « Le mode de scrutin », in F. BOUHON, M. REUCHAMPS (Hgg.), *Les systèmes électoraux de la Belgique*, Brüssel, Bruylant, 2012, S. 321.

¹⁸⁵ Artikel 2 des Akts zur Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments nach dem allgemeinen Wahlrecht, in der Fassung des vorgenannten Beschlusses des Rates vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002.

3.3.1. Der Senat und die Abgeordnetenkommission

Im föderalen Parlament werden die Bürger des Deutschen Sprachgebiets durch einen Senator vertreten. Trotz einer ziemlich umfassenden Reform der Senatszusammensetzung¹⁸⁶ ist die Regel beibehalten worden¹⁸⁷, der zufolge das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft aus ihrer Mitte ein Mitglied benennt, das im Senat tagt. Verhältnismäßig ist die Deutschsprachige Gemeinschaft seit 2014 dort sogar etwas besser vertreten, da sie mindestens¹⁸⁸ 1 von 60 Sitzen statt 1 von 71 Sitzen innehat (1,41%). Die erhebliche Beschneidung der Gesetzgebungsbefugnisse des Senats schwächt allerdings die Vertretung der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf föderaler Ebene: Diese ist immer noch vertreten, aber in einer parlamentarischen Versammlung, die weitaus weniger Macht hat als früher¹⁸⁹. Sitzinhaber ist derzeit Alexander Miesen (PFF); er wird diesen Posten im September 2016 an Karl-Heinz Lambertz (SP), derzeit Präsident des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft, abgeben¹⁹⁰.

Hingegen haben die Einwohner des deutschen Sprachgebiets keinerlei garantierte Vertretung in der Abgeordnetenkommission, die aber in einem mittlerweile quasi Einkammersystem die wichtigste Volksvertretung ist¹⁹¹. Für die Wahl der Abgeordnetenkommission hat das deutsche Sprachgebiet nämlich keinen eigenen Wahlkreis; es ist Teil des Wahlkreises Lüttich (der dem Gebiet der Provinz Lüttich entspricht). Ob die Deutschsprachigen in der Kommission vertreten sind, hängt also von den Unwägbarkeiten der Zusammenstellung der Parteilisten und vom Wahlergebnis ab. Unter diesen Umständen hätte eine spezifisch deutschsprachige Partei (d.h. eine Partei, die sich nur den Wählern der deutschsprachigen Gemeinden stellen würde) praktisch keine Chance, die gesetzliche Wahlhürde¹⁹² zu

¹⁸⁶ Direktwahlen für den Senat finden fortan nicht mehr statt. Von seinen 60 Mitgliedern werden 50 von den Parlamenten der Gliedstaaten bestimmt und 10 von den 50 Erstgenannten kooptiert (vgl. den neuen Verfassungsartikel 67 §1 Abs. 1). Vgl. zur Senatsreform das Werk von C. SÄGESSER, C. ISTASSE, « Le Sénat et ses réformes successives », *Courrier hebdomadaire*, CRISP, Nr. 2219-2220, 2014; R. DANDOUY, J. DODEIGNE, M. REUCHAMPS, A. VANDELEENE, « The New Belgian Senate: A (Dis)continued Evolution of Federalism in Belgium? », *Representation*, das im November 2015 erscheint.

¹⁸⁷ Verfassungsartikel 67 §1 Abs. 1 Nr. 5.

¹⁸⁸ Das Wallonische Parlament könnte darüber hinaus einen als wallonischen Abgeordneten gewählten Einwohner des deutschen Sprachgebiets benennen, um im Senat zu tagen.

¹⁸⁹ Grundsätzlich werden die föderalen Gesetze fortan von der Abgeordnetenkommission und vom König verabschiedet (Verfassungsartikel 74); der Senat greift nur noch in die Angelegenheiten ein, die in Artikel 77 (gleiche Zuständigkeit für Senat und Abgeordnetenkommission) und in Artikel 78 aufgezählt werden (Evokationsrecht des Senats; die Abgeordnetenkommission hat das letzte Wort).

¹⁹⁰ Vgl. zum Senat nach der sechsten Staatsreform unter anderem K. MUYLLE, « De hervorming van de Senaat en de samenvallende verkiezingen, of hoe de ene hervorming de andere dreigt ongedaan te maken », *Tijdschrift voor Bestuurswetenschappen en Publiekrecht*, 2013, S. 479; K. STANGHERLIN, « De Duitstalige gemeenschap anno 2014 », in A. ALEN et al. (Hgg.), *Het federale België na de zesde Staatshervorming*, op. cit., S. 305-321.

¹⁹¹ Zur Vertretung der Einwohner des deutschen Sprachgebiets in der Abgeordnetenkommission vgl. auch K. MUYLLE, « La représentation de la Communauté germanophone au sein des institutions fédérales : entre la logique de la participation et celle de la protection d'une minorité », in K. STANGHERLIN (Hg.), *La Communauté germanophone de Belgique - Die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens*, op. cit., S. 243-286; K. MUYLLE, S. THOMAS, « L'emploi de la langue allemande au Parlement fédéral et au Parlement wallon », in K. STANGHERLIN, S. FÖRSTER (Hgg.), *La Communauté germanophone de Belgique (2006-2014)*, op. cit., S. 65-83.

¹⁹² M. REUCHAMPS, F. ONCLIN, D. CALUWAERTS, P. BAUDEWYNS, « Raising the Threshold, Fighting Fragmentation? Mechanical and Psychological Effects of the Legal Electoral Threshold in Belgium », *West European Politics*, Band 37, Nr. 5, 2014, S. 1087-1107.

überspringen, die derzeit darin besteht, mindestens 5% aller gültigen Wählerstimmen aus dem Wahlkreis Lüttich zu erhalten. Das Ergebnis der Föderalwahlen vom 25. Mai 2014 zeigt, dass die 34 946 gültigen Wählerstimmen aus dem deutschen Sprachgebiet nur 5,58% der gültigen Wählerstimmen aus dem Wahlkreis Lüttich darstellen. Eine Partei, die sich nur den Wählern der neun deutschsprachigen Gemeinde gestellt hätte, hätte die Wahlhürde also nur dann übersprungen, wenn mindestens 31 319 Wähler, d.s. 89,2% der Wähler des deutschen Sprachgebiets, für sie gestimmt hätten, was sehr unrealistisch ist¹⁹³. Die Mitglieder der Abgeordnetenversammlung aus dem deutschen Sprachgebiet, insofern es solche dort gibt, werden in Wirklichkeit also weiterhin wie die Kandidaten einer Altpartei gewählt, die von ihr an aussichtsreicher Stelle auf der Liste für den Wahlkreis Lüttich aufgestellt worden sind. In der Praxis war die Deutschsprachige Gemeinschaft zwischen 2003 und 2007 ohne föderalen Abgeordneten. Seit 2007 ist Katrin Jadin (PFF) ununterbrochen Abgeordnete.

Bei der jüngsten Staatsreform ist die Forderung der Deutschsprachigen, die schon lange auf eine garantierte Vertretung bei der Wahl der Abgeordnetenversammlung hoffen, nicht erfüllt worden. Diese Forderung hatte der Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft nämlich bereits in seiner Note vom 26. Oktober 1998 erhoben, ohne jedoch zu verdeutlichen, wie er diese Vertretung verfassungsrechtlich gerne realisieren würde¹⁹⁴. In einer Resolution vom 17. Februar 2003 hat der Rat nicht nur ausdrücklich bestätigt, dass er sich eine Vertretung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Senat wünsche, sondern auch dass die Vertretung der Einwohner des Deutschen Sprachgebiets durch mindestens zwei Abgeordnete in der Versammlung garantiert werden solle¹⁹⁵. Bei unseren Gesprächen mit den deutschsprachigen Politikern haben wir festgestellt, dass diese Forderung immer noch aktuell ist: Einige von ihnen lassen durchblicken, dass diese Forderung durch die Schaffung eines eigenen Wahlkreises für das deutsche Sprachgebiet bei den Föderalwahlen erfüllt werden könnte. Die Umsetzung dieses Vorhabens ist allerdings schwierig, unter anderem in rechtlicher Hinsicht, da einem Wahlkreis von der Größe des deutschen Sprachgebiets aufgrund von Verfassungsartikel 63 im Prinzip nur ein einziger Sitz zugeteilt würde¹⁹⁶. Verfassungsartikel 62 Abs. 2 sieht jedoch eine Verhältniswahl für die Wahl der föderalen Abgeordneten vor, was mit einem Einpersonenwahlkreis unmöglich ist. Dies hat der damalige Schiedsgerichtshof, heute der Verfassungsgerichtshof, 1994 nach einer Klage von Bürgern geurteilt, die das Fehlen eines deutschsprachigen Wahlkreises für die Wahl der Abgeordnetenversammlung angeprangert hatten¹⁹⁷.

¹⁹³ Und nicht einmal das garantiert den Sitzgewinn: Auch die natürliche Wahlhürde, die höher sein kann, muss übersprungen werden.

¹⁹⁴ Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, *Note des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Bewertung der augenblicklichen föderalen Staatsstruktur*, DOC 122-2, 26. Oktober 1998, S. 11.

¹⁹⁵ Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, *Resolution an die Föderalregierung und an das föderale Parlament in Bezug auf die Erklärung zur Revision der Verfassung*, DOC 125-1, 17. Februar 2003, S. 32.

¹⁹⁶ Diese Bestimmung sieht vor, dass die 150 Sitze der Abgeordnetenversammlung im Verhältnis zur Einwohnerzahl auf die Wahlkreise verteilt werden. Mit nur 0,68% der belgischen Bevölkerung (vgl. *supra*) könnte das deutsche Sprachgebiet nach gemeinem Recht aber nicht mehr als einen Sitz gewinnen.

¹⁹⁷ Nach Auffassung des Gerichtshofes ist das Prinzip der verhältnismäßigen Vertretung „unvereinbar mit der Tatsache, dass in einem bestimmten Wahlkreis nur ein einziger Abgeordneter gewählt werden kann, was bei einem getrennten Wahlkreis für das deutsche Sprachgebiet unweigerlich der Fall sein würde“ (Schiedsgerichtshof, Entscheid Nr. 90/94, 22. Dezember 1994, B.3.4.).

Die für die Wahl des Europaparlaments eingeräumte Flexibilität (vgl. *supra*) ist im Rahmen von Verfassungsartikel 62 Abs. 2 im Prinzip nicht denkbar¹⁹⁸. Bei der Einführung des Verhältniswahlrechts im Jahre 1899 hat der Gesetzgeber darauf geachtet, alle bis dahin bestehenden Einpersonenwahlkreise abzuschaffen¹⁹⁹. Natürlich ist die Behauptung nicht falsch, man müsse die Besonderheit des Deutschen Sprachgebiets berücksichtigen, um von diesem Prinzip abzuweichen und ausnahmsweise einen Einpersonenwahlkreis zu schaffen; diesen Weg müsste jedoch wahrscheinlich der Verfassungsgeber beschreiten, sodass der Gesetzgeber eine solche Maßnahme erst nach einer entsprechenden Revision des Verfassungsartikels 62 Abs. 2 treffen könnte.

Eine Alternative wäre, den Bürgern der deutschsprachigen Gemeinden eine garantierte Vertretung zuzusichern, ohne auf das Verhältniswahlrecht zu verzichten: Dann müsste für das deutsche Sprachgebiet ein Mehrpersonenwahlkreis eingerichtet werden. Die Umsetzung dieser Idee hätte den Vorteil, dass deutschsprachige Kandidaten aus unterschiedlichen Parteien in die Abgeordnetenkommission gewählt werden könnten und die Vertretung der deutschsprachigen Bürger vielseitiger würde. Sie hätte jedoch eine Überrepräsentation des Deutschsprachigen in der Kommission²⁰⁰ zur Folge, sodass deswegen der Verfassungsartikel 63 revidiert werden müsste²⁰¹. Eine andere mögliche Lösung wäre, im deutschen Sprachgebiet einen einzigen föderalen Abgeordneten nach einem anderen Wahlmodus, der sogenannten „Alternativabstimmung“, zu wählen, bei der die Wähler die Kandidaten in der gewünschten Reihenfolge einstufen können, sodass die von ihnen an zweiter Stelle klassierten Kandidaten gegebenenfalls berücksichtigt werden könnten²⁰².

Ergänzend ist noch daran zu erinnern, dass es laut Verfassungsartikel 43 in jeder Kammer des föderalen Parlaments zwei Sprachgruppen gibt: eine französische Sprachgruppe und eine niederländische Sprachgruppe. Es fällt sofort auf, dass die deutschsprachigen föderalen Abgeordneten keinen eigenen, mit dem ihrer französischsprachigen und niederländischsprachigen Kollegen vergleichbaren Status haben. Die im Bezirk Verviers (der das deutsche Sprachgebiet umfasst) gewählten Mitglieder der Abgeordnetenkommission gehören

¹⁹⁸ Anderer Meinung ist K. MUYLLE, « Le mode de scrutin », *op. cit.*, S. 317-322.

¹⁹⁹ Jeder Wahlkreis hatte damals mindestens drei Sitze. Vgl. diesbezüglich F. BOUHON, *Droit électoral et principe d'égalité. L'élection des assemblées législatives en droit allemand, belge et britannique*, Brüssel, Bruylant, 2014, S. 392-393.

²⁰⁰ Solange die Abgeordnetenzahl bei 150 bleibt und die Bevölkerung des deutschen Sprachgebiets im Vergleich zur Gesamtbevölkerung des Landes in etwa gleichbleibt, käme die Gewährung von mehr als 1 Sitz an einen potentiellen deutschsprachigen Wahlkreis einer Überrepräsentation seiner Einwohner gleich.

²⁰¹ Eine neue Fassung dieses Artikels könnte zum Beispiel vorsehen, dass 2 oder 3 Sitze von den 150 dem deutschsprachigen Wahlkreis zustehen, und eine Verteilung der restlichen Sitze (in unserem Beispiel wären es 148 oder 147 Sitze) auf die übrigen Wahlkreise des Landes organisieren. Eine ähnliche Aufteilung sieht Artikel 10 §3 des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europaparlaments (*Belgisches Staatsblatt*, 25. März 1989) vor.

²⁰² Bei der Auszählung werden zuerst nur die von den Wählern als Erste eingestuftten Gewählten berücksichtigt; wenn ein Kandidat auf dieser Grundlage die absolute Mehrheit erreicht, wird der Wahlvorgang abgeschlossen, sodass dieser gewählt ist. Andernfalls wird der als Letzter eingestufte Kandidat gestrichen; die auf diesen Kandidaten entfallenden Stimmzettel werden auf die Kandidaten auf Position zwei auf der Vorzugsliste verteilt. Es wird so vorgegangen, bis ein Kandidat eine absolute Mehrheit an Stimmzetteln erhält. In Wirklichkeit ist dieses originelle System aus einem ähnlichen Geist heraus entstanden wie das Wahlverfahren mit mehreren Wahlgängen, mit dem Unterschied, dass die Wähler nur einmal wählen gehen müssen und auf ihrem Stimmzettel ihre erste Wahl sowie ihre nachfolgenden Vorzüge – die eventuell berücksichtigt werden – angeben können.

automatisch der französischen Sprachgruppe²⁰³ an. Anders als bei den im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt gewählten Abgeordneten hat die Sprache, in der sie ihren Amtseid bei Amtsantritt leisten, keine Auswirkung auf ihre Zugehörigkeit zu einer Sprachgruppe²⁰⁴. Im Senat, in dem es auch keine deutsche Sprachgruppe gibt, gehört der vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmte Senator (vgl. *infra*) keiner der beiden Sprachgruppen an²⁰⁵. Abgesehen von der symbolischen Bedeutung dieser Frage, hat die geschilderte Situation auch bedeutende praktische Auswirkungen. Weil der vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmte Senator keiner Sprachgruppe angehört, kann er sich nicht aktiv an der Betätigung der Alarmglocke beteiligen, die von Dreivierteln der Mitglieder einer Sprachgruppe unterstützt werden muss²⁰⁶. Auch etwaige föderale Abgeordnete aus dem deutschen Sprachgebiet können dies nur zusammen mit Abgeordneten der französischen Sprachgruppe tun, der sie von vornherein angehören.

Die besondere Lage der deutschsprachigen Vertreter im Senat und in der Abgeordnetenkammer hinsichtlich der Sprachgruppen wird auch bei der Abfassung von Sondergesetzen deutlich. Ein Sondergesetz muss in beiden Kammern mit der Mehrheit der Stimmen in jeder Sprachgruppe verabschiedet werden, unter der Bedingung, dass die Mehrheit der Mitglieder jeder Sprachgruppe anwesend ist (Frage des Quorums) und dass die Summe der Jastimmen in beiden Sprachgruppen Zweidrittel der abgegebenen Stimmen erreicht²⁰⁷. In der Abgeordnetenkammer können sich die deutschsprachigen Mitglieder wie alle anderen Abgeordneten der französischen Sprachgruppe zu Wort melden. Im Senat hingegen dürfte die Stimme des vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmten Mitglieds wegen seiner Nichtzugehörigkeit zu einer Sprachgruppe, auf die sich das Sonderverfahren bezieht, im Prinzip nicht mitgezählt werden; in der Praxis kann seine Stimme jedoch dank einer breiten Auslegung der relevanten Verfassungsbestimmung berücksichtigt werden, aber nur für die Ermittlung der Zweidrittelmehrheit. Diese Praxis ist jetzt in der Geschäftsordnung des Senats verankert: „Bei der Ermittlung der in Artikel 4 Abs. 3 der Verfassung erwähnten Sondermehrheit wird die Jastimme des vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmten Senators sowohl bei den abgegebenen Stimmen wie bei der Gesamtanzahl Jastimmen berücksichtigt“²⁰⁸.

Angesichts dieser Probleme hat der Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft in einer Resolution vom 10. Juni 2002 eine eigene Sprachgruppe für seinen Senator oder seine Senatoren gefordert, die „im Prinzip“ dieselben Rechte haben sollen wie die übrigen Senatoren²⁰⁹. Ein Jahr später hat er in einer Resolution vom 17. Februar 2003 bekräftigt, er wolle im Senat durch mindestens zwei gewählte Mitglieder vertreten sein; es könne auch keine Rede mehr davon sein, dass diese „im Prinzip“ dieselben Rechte hätten, sondern

²⁰³ Artikel 1 §1 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1971 über die Aufteilung der Mitglieder der Gesetzgebenden Kammern in Sprachgruppen und über einige Bestimmungen in Bezug auf die Kulturräte für die französische Kulturgemeinschaft und die niederländische Kulturgemeinschaft, *Belgisches Staatsblatt*, 6. Juli 1971.

²⁰⁴ Artikel 1 §1 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1971.

²⁰⁵ Artikel 43 §2 Abs. 2 der Verfassung.

²⁰⁶ Artikel 54 der Verfassung.

²⁰⁷ Artikel 4 Abs. 3 der Verfassung.

²⁰⁸ Artikel 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung vom 17. Dezember 2013.

²⁰⁹ Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, *Resolution an die Föderalregierung und an das föderale Parlament in Bezug auf die Reform der politischen Einrichtungen*, DOC 96-3, 10. Juni 2002, S. 3.

dass sie ganz einfach genau dieselben Rechte haben müssten²¹⁰. Diese Forderung ist auch für die Abgeordnetenkommission in einer Resolution vom 26. März 2007 erhoben worden²¹¹.

Schließlich ist im Zusammenhang mit der föderalen gesetzgebenden Gewalt anzumerken, dass jede Änderung der Gesetze, die die Deutschsprachige Gemeinschaft unmittelbar betreffen, unter anderem die Änderungen am Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, dem Parlament dieser Gemeinschaft zur Begutachtung vorgelegt werden muss, das also einen gewissen Einfluss auf den Inhalt der beabsichtigten Änderung haben kann²¹². Berechtigt ist allerdings die Frage, ob diese Einflussnahme ausreicht, um die Interessen der Deutschsprachigen Gemeinschaft wirksam zu schützen. Das Gesetz vom 31. Dezember 1983 ist nämlich im Zuge der sechsten Staatsreform durch das Gesetz vom 19. April 2014 abgeändert worden. Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat sein Gutachten am 3. Februar 2014 abgegeben und auf mehrere unzureichende Finanzierungen hingewiesen²¹³. Der föderale Gesetzgeber hat die Änderung jedoch ohne Anpassungen verabschiedet. Als Resultat von Nachverhandlungen hat die Föderalregierung in seiner Sitzung vom 17. Juli 2015 letztendlich beschlossen, die Dotation der Deutschsprachigen Gemeinschaft im geforderten Umfang (3 Millionen Euro 2015 und 7 Millionen Euro jährlich ab 2016) zu erhöhen²¹⁴. Eine politische Lösung ist letztendlich gefunden worden: Sie garantiert jedoch keineswegs, dass die deutschsprachigen Interessen künftig berücksichtigt werden.

3.3.2. Die Föderalregierung

Wenn die rechtlich garantierte Vertretung der Bürger des Deutschen Sprachgebiets in der gesetzgebenden Gewalt auf föderaler Ebene schwach ist, so ist die garantierte Vertretung in der föderalen ausführenden Gewalt schlichtweg nichtig.

Die relevante Verfassungsbestimmung, nämlich Artikel 99, ist im Hinblick auf einen hauptsächlich aus zwei großen Gemeinschaften bestehenden Föderalstaat verfasst worden²¹⁵; sie besagt, dass der Ministerrat, der höchstens fünfzehn Mitglieder zählt, aus der gleichen Anzahl französischsprachiger Minister und niederländischsprachiger Minister zusammengesetzt sein muss, den Premierminister eventuell ausgenommen.

²¹⁰ Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, *Resolution an die Föderalregierung und an das föderale Parlament in Bezug auf die Erklärung zur Revision der Verfassung*, DOC 125-1, 17. Februar 2003, S. 32.

²¹¹ Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft, *Resolution an die Föderalregierung und an das föderale Parlament in Bezug auf die Erklärung zur Revision der Verfassung*, DOC 97-3, 26. März 2007, S. 2.

²¹² Artikel 78 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983. Vgl. diesbezüglich unter anderem K. MUYLLE, « La représentation de la Communauté germanophone au sein des institutions fédérales : entre la logique de la participation et celle de la protection d'une minorité », *op. cit.*, S. 267-271.

²¹³ Unter anderem bei Altenheimbetten und Bauvorhaben in den Krankenhäusern in Eupen und Sankt Vith. Vgl. Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft, *Begründetes Gutachten zum Gesetzesvorschlag zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft*, DOC 206-3, 3. Februar 2014, S. 4-6.

²¹⁴ Die Zahlen stammen aus einer Pressemitteilung der Kanzlei des Premierministers: « Augmentation de la dotation fédérale de la Communauté germanophone [Erhöhung der föderalen Dotation der Deutschsprachigen Gemeinschaft] », 17. Juli 2015. www.presscenter.org.

²¹⁵ M. REUCHAMPS, « La parité linguistique au sein du conseil des ministres », *Res Publica*, Band 49, Nr. 4, 2007, S. 602-627; M. REUCHAMPS, « La parité linguistique au sein des "gouvernements" bruxellois », *Revue de la Faculté de droit de l'Université de Liège*, Band 53, Nr. 2, 2008, S. 181-199.

Diese Vorschrift schließt die Ernennung deutschsprachiger Minister, die gegebenenfalls auf das erste oder das zweite Kontingent angerechnet würden, an sich nicht aus²¹⁶. Sie garantiert jedoch keineswegs die Anwesenheit eines deutschsprachigen Ministers im Ministerrat: Gleiches gilt für die erweiterte Regierung (mit den Staatssekretären)²¹⁷. Allerdings ist es wichtig zu wissen, dass keines der vier Sprachgebiete des Landes eine solche Garantie hat; theoretisch könnten also sämtliche französischsprachigen Minister Einwohner des zweisprachigen Gebiets Brüssel-Hauptstadt sein (in diesem Fall gäbe es keinen wallonischen Minister) oder alle im französischen oder im deutschen Sprachgebiet (zu Lasten der Brüsseler Vertretung) ansässig sein oder im niederländischen Sprachgebiet wohnen oder sogar – nichts verbietet dies – außerhalb des Staatsgebietes wohnen.

In der Praxis ist nie ein Deutschsprachiger Mitglied der belgischen Föderalregierung gewesen, mit Ausnahme von Willy Schyns (CSP), damals Bürgermeister von Kelmis, der vom 26. Januar bis zum 23. Oktober 1973 Staatssekretär für die Ostkantone und für Tourismus in der Regierung Leburton I war. Die Vertretung in der föderalen ausführenden Macht ist übrigens nie Gegenstand von Forderungen seitens der deutschsprachigen Politiker gewesen.

3.3.3. Der Konzertierungsausschuss

Bei der üblichen Zusammensetzung des Konzertierungsausschusses, in dem sich die Vertreter des Föderalstaates und der Gliedstaaten treffen, ist die Deutschsprachige Gemeinschaft auch nicht vertreten. Der nach Sprachgruppen paritätisch besetzte Konzertierungsausschuss zählt grundsätzlich zwölf Mitglieder: sechs Föderalminister (darunter der Premierminister), den Ministerpräsidenten der Wallonischen Regierung, den Ministerpräsidenten der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und eines seiner Mitglieder aus der anderen Sprachgruppe, den Ministerpräsidenten der Regierung der Französischen Gemeinschaft und zwei Mitglieder der Flämischen Regierung (darunter den Ministerpräsidenten)²¹⁸.

Seit 2007 sieht das Gesetz jedoch vor, dass der Ministerpräsident der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit beratender Stimme an den Sitzungen des Konzertierungsausschusses teilnimmt, um Konflikte mit dem Parlament oder mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu verhindern²¹⁹.

²¹⁶ Die im deutschen Sprachgebiet ansässigen Mitglieder der Abgeordnetenversammlung, die zu Ministern ernannt würden, würden als französischsprachige Minister gelten, weil sie rechtlich der französischen Sprachgruppe der Kammer angehören (vgl. in diesem Sinn F. DELPÉRE, *Le droit constitutionnel de la Belgique*, Brüssel/Paris, Bruylant/Librairie générale de droit et de jurisprudence (LGDJ), 2000, S. 418).

²¹⁷ Vgl. Verfassungsartikel 104.

²¹⁸ Artikel 31 §1 des Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen, *Belgisches Staatsblatt*, 15. August 1980.

²¹⁹ Artikel 31 §3 des Gesetzes vom 9. August 1980.

3.3.4. Die Magistratur

Hier wiederholt sich, was wir bei anderen föderalen Einrichtungen festgestellt haben. Die Einwohner des Deutschen Sprachgebiets haben kaum Aussichten auf eine Vertretung im Verfassungsgerichtshof, im Staatsrat oder in den anderen Gerichtsbarkeiten des Landes. Damit die deutschsprachigen Bürger die Dienste der Justiz in ihrer Sprache in Anspruch nehmen können, schreibt die Gesetzgebung jedoch eine Mindestgarantie vor: Eine gewisse Anzahl Magistrate müssen der deutschen Sprache mächtig sein.

Diese Vorschrift gilt unter anderem für den Verfassungsgerichtshof. Eine der Besonderheiten dieser Gerichtsbarkeit ist ihre sprachparitätische Zusammensetzung: Ihr Sitz besteht aus sechs französischsprachigen und sechs niederländischsprachigen Richtern²²⁰. Vorgesehen ist jedoch, dass einer der Richter „eine ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache nachweisen muss“²²¹. Diese Bedingung kann selbstverständlich von einem Richter erfüllt werden, dessen Muttersprache nicht Deutsch ist, insofern er seine Kenntnis dieser Sprache nachweisen kann.

Die gleiche Regel gilt für ein Mitglied des Staatsrates und für zwei Auditoren dieser hohen Gerichtsbarkeit²²². Trotz der schwachen Garantien in diesem Bereich haben es deutschsprachige Persönlichkeiten an die Spitze dieser Einrichtungen geschafft; das Amt des Ersten Vorsitzenden des Staatsrates bekleidet derzeit Yves Kreins, dessen Muttersprache Deutsch ist.

Die Kenntnis der deutschen Sprache bei den Magistraten ist gesetzlich auch in gewissen Justizgerichtsbarkeiten vorgeschrieben. Am obersten Ende der Pyramide muss ein Mitglied des Kassationshofes sowie ein Mitglied der Staatsanwaltschaft bei dieser Gerichtsbarkeit die Kenntnis der deutschen Sprache nachweisen²²³. So übt der deutschsprachige Jurist André Henkes seit dem 16. April 2015 das Amt als Erster Generalanwalt am Kassationshof, die zweithöchste Position in der Hierarchie der Anklagebehörde bei dieser höchsten Gerichtsbarkeit, aus. Die Beherrschung der deutschen Sprache muss auch eine bestimmte Anzahl sonstiger Magistrate nachweisen: ein föderaler Magistrat²²⁴; ein auf Steuerangelegenheiten spezialisierter Stellvertreter des Prokurators des Königs in Lüttich²²⁵; am Appellationsgerichtshof Lüttich: sechs Ratsherren, ein Generalanwalt und ein Stellvertreter des Generalprokurators²²⁶; am Arbeitsgerichtshof Lüttich: zwei Ratsherren, vier Sozialberater und ein Generalanwalt oder ein stellvertretender Generalanwalt²²⁷.

²²⁰ Artikel 31 Abs. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, *Belgisches Staatsblatt*, 7. Januar 1989. Artikel 31 Abs. 2 desselben Sondergesetzes besagt, dass die Eigenschaft als französischsprachiger oder niederländischsprachiger Richter von der Sprache des Diploms (für die sechs Richter, die vorher einen Rechtsberuf ausgeübt haben, auf den sich Artikel 34 §1 Nr. 1 desselben Sondergesetzes bezieht) oder von der Sprachgruppe abhängt, der sie zuletzt angehört haben (für die sechs Richter, die vorher eine parlamentarische Laufbahn eingeschlagen hatten).

²²¹ Artikel 34 §4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, *Belgisches Staatsblatt*, 7. Januar 1989.

²²² Artikel 73 §3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat.

²²³ Artikel 43quater, Abs. 5 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten, *Belgisches Staatsblatt*, 22. Juni 1935.

²²⁴ Artikel 43bis §4 Abs. 6 des Gesetzes vom 15. Juni 1935.

²²⁵ Artikel 43 §1 Abs. 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1935.

²²⁶ Artikel 43bis §1 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1935.

²²⁷ Artikel 43ter §1 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1935.

Die Kenntnis der deutschen Sprachen müssen selbstverständlich auch die Magistrate nachweisen, die an den Gerichtsbarkeiten des Gerichtsbezirks Eupen ernannt werden²²⁸. An dieser Stelle möchten wir daran erinnern, dass der Gerichtsbezirk Eupen die jüngste landesweite Reform der Gerichtsbezirke überlebt hat²²⁹, während die Grenzen der übrigen Bezirke im Prinzip den Provinzgrenzen folgen²³⁰. Das Gerichtsgesetzbuch schreibt schließlich vor, dass auch ein Mitglied des Hohen Justizrates, das eine maßgebliche Rolle bei der Ernennung der Magistrate spielt, die Kenntnis der deutschen Sprache nachweisen muss²³¹.

3.4. DIE VERTRETUNG DES DEUTSCHEN SPRACHGEBIETS INNERHALB DER WALLONISCHEN REGION

Unsere Analyse der Lage auf föderaler Ebene gilt auch – mit Ausnahme des Sonderfalls Senat – für die Wallonische Region: Weder die Deutschsprachige Gemeinschaft noch die Bürger des Deutschen Sprachgebiets als Körperschaft haben die Gewissheit, in den gesetzgebenden und ausführenden Instanzen der Wallonischen Region vertreten zu sein²³².

Bei der Frage, ob die Schaffung eines deutschsprachigen Wahlkreises für die Wahl des Wallonischen Parlaments angebracht und verfassungsrechtlich ist, unterscheidet sich die Situation etwas von derjenigen, die wir bei der Abgeordnetenversammlung festgestellt haben. Wenn man von der amtlichen Einwohnerzahl am 1. Januar 2015²³³ ausgeht und den gesetzlich²³⁴ festgelegten Schlüssel für die Sitzverteilung anwendet, würde ein Wahlkreis von der Größe des Deutschen Sprachgebiets 2 Sitze erhalten²³⁵. Der Wahlkreis Verviers würde dann – ohne seinen deutschsprachigen Teil – 4 statt 6 Sitze erhalten, während die anderen Wahlkreise der Region von dieser Änderung nicht betroffen sein

²²⁸ Artikel 45bis des Gesetzes vom 15. Juni 1935.

²²⁹ Vgl. das Gesetz vom 1. Dezember 2013 Gesetz zur Reform der Gerichtsbezirke und zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches im Hinblick auf eine größere Mobilität der Mitglieder des gerichtlichen Standes, *Belgisches Staatsblatt*, 10. Dezember 2013.

²³⁰ Vgl. diesbezüglich unter anderem M. LAZARUS, K. STANGHERLIN, « La réforme de l'arrondissement judiciaire d'Eupen – un arrondissement à part », in K. STANGHERLIN, S. FÖRSTER (Hgg.), *La Communauté germanophone de Belgique (2006-2014)*, op. cit., S. 105-130.

²³¹ Artikel 259bis-1 §3 und 259bis-8 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

²³² Vgl. zu diesem Thema unter anderem S. THOMAS, « Les relations entre la Communauté germanophone et la Région wallonne », in K. STANGHERLIN (Hg.), *La Communauté germanophone de Belgique - Die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens*, op. cit., S. 447-480; K. MUYLLE, S. THOMAS, « L'emploi de la langue allemande au Parlement fédéral et au Parlement wallon », op. cit., S. 65-83.

²³³ Veröffentlichte Zahlen des FÖD Wirtschaft, K.M.B., Mittelstand und Energie: « Chiffres population 2010-2015 », <http://statbel.fgov.be>.

²³⁴ Für as Wallonische Parlament legt Artikel 26 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der die Grundsätze des Verfassungsartikels 63 übernimmt – der auf die Abgeordnetenversammlung anwendbar ist – den Berechnungsmodus fest.

²³⁵ Unsere Berechnungen ergeben, dass ein Sitz unmittelbar an die DG vergeben würde (weil die Bevölkerung des deutschen Sprachgebiets mehr als 1/75^{stel}, aber weniger als 2/75^{stel} der Bevölkerung der Wallonischen Region ausmacht) und ein weiterer Sitz auf der Grundlage des sechstgrößten Überschusses an sie vergeben würde, wenn bei der zweiten Verteilungsrunde 8 Sitze verfügbar wären.

würden²³⁶. Folglich könnte die Wahl des Wallonischen Parlaments im neuen Wahlkreis Eupen organisiert werden, ohne vom geltenden Wahlrecht abzuweichen: Dort könnte eine Verhältniswahl stattfinden, wenngleich sie den Nachteil haben würde, dass nur die Kandidaten einer Partei oder zweier Parteien ins Wallonische Parlament gewählt würden. Weil nur 2 Sitze zur Verfügung stehen, würde das Ziel der Abstimmung nach dem Verhältniswahlrecht nur teilweise erreicht: Sie soll ja die Mandate auf die politischen Parteien nach deren Gewicht verteilen²³⁷. Dies wäre aber kein Einzelfall, da der Wahlkreis nach positivem Recht auch nur 2 Sitze hat²³⁸.

Die Frage, ob es angebracht ist, unter diesen Bedingungen einen eigenen Wahlkreis für das deutsche Sprachgebiet zu schaffen, stellt uns vor ein schwieriges Dilemma: Ist es besser, ein System beizubehalten, das dem deutschen Sprachgebiet eine eigene Vertretung garantiert, den Zugang zum Wallonischen Parlament aber nur den wichtigsten politischen Parteien vorbehält, oder – im Gegenteil – die Idee einer garantierten Vertretung für die deutschsprachigen Belgier fallen zu lassen, damit auch kleinere Parteien Sitze gewinnen können? Die Ecolo-Partei, die regelmäßig einen der 6 Sitze des Wahlkreises Verviers für sich entscheidet²³⁹, hätte es zum Beispiel schwer, diesen zu verteidigen, falls dieser Wahlkreis nach Sprachen zweigeteilt würde²⁴⁰. Um aus diesem Dilemma herauszukommen, hatte der Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft 1992 die Schaffung eines eigenen Wahlkreises mit mindestens drei Mandaten – ohne Listenverbindung – vorgeschlagen²⁴¹, was jedoch zu einer Überrepräsentation des Deutschen Sprachgebiets im Wallonischen Parlament und damit zu rechtlichen und politischen Problemen führen würde.

Festzustellen ist schließlich, dass die Forderung der Deutschsprachigen nach einer gesicherten Vertretung im Wallonischen Parlament seit der Note des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 26. Oktober 1998 an die Bedingung geknüpft ist, dass das deutsche Sprachgebiet Teil der Wallonischen Region bleibt²⁴². Wenn der Wunsch der Politiker aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft, sämtliche regionalen Befugnisse auf dem Gebiet des deutschen Sprachgebiets auszuüben – Wunsch, der also bereits 1998 bestand – in Erfüllung gehen sollte, würde sich die Frage der Vertretung in den wallonischen Einrichtungen logischerweise nicht mehr stellen.

Im Wallonischen Parlament gibt es zudem weitere Besonderheiten, was die Lage der deutschsprachigen Belgier betrifft. Wenn die gewählten Mitglieder des Wallonischen

²³⁶ Eigene Berechnung, deren Ergebnis wir mit der jetzigen Sitzverteilung verglichen haben, die durch den Erlass der wallonischen Regierung vom 28. Februar 2013 zur Verteilung der Mitglieder des Wallonischen Parlaments auf die Wahlkreise festgelegt wird (*Belgisches Staatsblatt*, 12. März 2013).

²³⁷ In einem diesbezüglichen Entscheid zur Provinzwahl in der Flämischen Region war der Verfassungsgesichtshof der Ansicht, eine Abstimmung nach dem Verhältniswahlrecht könne grundsätzlich nur stattfinden, wenn jeder Wahlkreis mindestens 4 Sitze zähle: Verfassungsgesichtshof, Entscheid Nr. 149/2007, 5. Dezember 2007 (vgl. F. BOUHON, « Le seuil électoral au seuil de l'égalité. Note sous l'arrêt n° 149/2007 de la Cour constitutionnelle », *Jurisprudence de Liège, Mons et Brüssel*, Band 15, 2008, S. 645-661).

²³⁸ Vgl. den obenerwähnten Erlass der wallonischen Regierung vom 28. Februar 2013.

²³⁹ Dies war 1995, 1999, 2004 und 2014 der Fall: Ecolo hat jedes Mal 2 Sitze im Wahlkreis errungen.

²⁴⁰ Das System der Listenverbindung könnte dieses Problem nur teilweise lösen.

²⁴¹ Entschließung vom 25. Mai 1992 zur Ausweitung des Autonomiestatus der Deutschsprachigen Gemeinschaft: Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, *Ausführlicher Bericht*, DOC 12, 25. Mai 1992.

²⁴² Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, *Note des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Bewertung der augenblicklichen föderalen Staatsstruktur*, DOC 122-2, 26. Oktober 1998, S. 12.

Parlaments zu Beginn der Legislaturperiode den Eid ablegen, können sie dies auf Französisch oder auf Deutsch tun. Dadurch, dass die Abgeordneten den parlamentarischen Eid ausschließlich oder zuerst auf Deutsch ablegen, können sie ihre Zugehörigkeit zum deutschsprachigen Teil Walloniens öffentlich unterstreichen; dies hat aber auch bedeutende rechtliche Auswirkungen. Einerseits darf der betreffende Abgeordnete – anders als alle übrigen Mitglieder des Wallonischen Parlaments – nicht gleichzeitig Mitglied des Parlaments der Französischen Gemeinschaft sein; dort wird er durch einen Stellvertreter ersetzt²⁴³. Dies ist eine Anwendung des demokratischen Prinzips, dem zufolge gewählte Vertreter nur an Entscheidungen teilnehmen dürfen, die auf die von ihnen vertretenen Bürger potentiell anwendbar sind; die Vorschriften der Französischen Gemeinschaft betreffen jedoch nicht die Einwohner des deutschen Sprachgebiets – die diesbezüglich den Entscheidungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterliegen. Diese Regel, die *a priori* unbedeutend zu sein scheint, ist in der Praxis ein zusätzlicher Ansporn für politische Parteien, auf ihren Listen deutschsprachige Kandidaten für die Wahl des Wallonischen Parlaments aufzustellen. Andererseits darf der wallonische Abgeordnete, der den Eid ausschließlich oder zuerst auf Deutsch abgelegt hat, derselben Logik nach nicht an der Abstimmung im Wallonischen Parlament über die Angelegenheiten teilnehmen, für die die Französische Gemeinschaft zuständig ist, die aber von der Wallonischen Region aufgrund von Verfassungsartikel 138 ausgeübt werden²⁴⁴. Diese „Mischdekrete“, die sowohl regionale als Gemeinschaftsangelegenheiten betreffen, entkräften jedoch diese vernunftgeleitete Regel. Rechtlich gesehen sind diese Dekrete laut Staatsrat unvereinbar mit dem Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, das die Behandlung der beiden Befugnisbereiche in getrennten Dekreten vorschreibt²⁴⁵. In Wirklichkeit steht hinter der Verabschiedung solcher Dekrete der politische Wille, koordinierte, kohärente Projekte umzusetzen, die unterschiedliche Befugnisbereiche abdecken²⁴⁶. Im Wallonischen Parlament hat sich die Praxis durchgesetzt, zweimal über denselben Text abzustimmen: einmal mit und einmal ohne die deutschsprachigen Mitglieder²⁴⁷. Diese Mischdekrete bereiten den deutschsprachigen Politikern Schwierigkeiten, weil sie manchmal dazu neigen, die Befugnisse der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beschneiden. Denn wenn die Wallonische Region gleichzeitig regionale Angelegenheiten (zum Beispiel im Wirtschaftsbereich), für die die Deutschsprachige Gemeinschaft nicht zuständig ist, und Gemeinschaftsangelegenheiten (zum Beispiel im Unterrichtswesen), über die die Deutschsprachige Gemeinschaft auf ihrem Grundgebiet selbst entscheidet, regelt, können die wallonischen Entscheidungen auf den Befugnisbereich dieser Gemeinschaft übergreifen²⁴⁸.

²⁴³ Artikel 24bis §4 Abs. 2 und §5 Abs. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

²⁴⁴ Artikel 50 Abs. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

²⁴⁵ Vgl. unter anderem Verwaltungsabteilung des Staatsrates, Gutachten Nr. 32.406/2, 25. Oktober 2001 (Senat, *Proposition de loi spéciale modifiant l'article 50 de la loi spéciale du 8 août 1980 de réformes institutionnelles, déposée par R. Thissen, J.-F. Istasse, O. de Clippele, M. Cheron et L. Siquet. Avis du Conseil d'État*, DOC 2-386/2, 30. Oktober 2001, S. 2).

²⁴⁶ Vgl. S. THOMAS, « Les relations entre la Communauté germanophone et la Région wallonne », *op. cit.*, S. 466.

²⁴⁷ *Ibidem*, S. 465.

²⁴⁸ Vgl. diesbezüglich unter anderem K. STANGHERLIN, « De Duitstalige gemeenschap anno 2014 », *op. cit.*, S. 305 eff.

Schließlich ist festzuhalten, dass keinerlei Rechtsvorschrift den Einwohnern des Deutschen Sprachgebiets eine Vertretung in der wallonischen Regierung garantiert. Eine entsprechende Forderung haben die deutschsprachigen Politiker auch nie erhoben, genauso wenig wie die Forderung nach einer Vertretung in der Föderalregierung.

3.5. DIE VERTRETUNG DES DEUTSCHEN SPRACHGEBIETS INNERHALB DER PROVINZ LÜTTICH

Das deutsche Sprachgebiet ist integraler Bestandteil des Territoriums der Provinz Lüttich, übrigens der einzigen zweisprachigen belgischen Provinz. Daher ist es interessant zu analysieren, wie die Deutschsprachige Gemeinschaft und ihre Einwohner in den Einrichtungen dieser Provinz vertreten sind. Wir beschäftigen uns anschließend mit dem Willen der Gemeinschaft, die Provinzbefugnisse selber auszuüben und unabhängig von den Lütticher Einrichtungen zu werden.

Die Einwohner des Deutschen Sprachgebiets haben die rechtliche Garantie, im Rat der Provinz Lüttich vertreten zu sein; das ist ein bedeutender Unterschied im Vergleich zur Situation in der Abgeordnetenversammlung und im Wallonischen Parlament (vgl. *supra*). Hier deckt sich das deutsche Sprachgebiet nämlich mit einem der – Bezirke genannten – Wahlkreise, in denen die Wahl des Rates der Provinz Lüttich organisiert wird²⁴⁹. Von den 56 Mitgliedern dieser Versammlung²⁵⁰ werden vier in diesem Wahlbezirk – dem Bezirk Eupen – von den dort wohnhaften Wählern gewählt²⁵¹. Dazu zwei Bemerkungen. Der Wahlbezirk Eupen zählt genügend Sitze für eine Aufteilung nach dem Proporzsystem: Das Problem mit dem Einzelsitz, das bei der Schaffung eines eigenen Wahlkreises für die Wahl zur Abgeordnetenversammlung entstehen würde, wird hier vermieden (vgl. *supra*). Dies muss man jedoch insofern nuancieren, als dass die Provinzialwahl im Bezirk Eupen in gewissem Maße von dem Wahlergebnis in anderen Bezirken des Wahlkreises Verviers abhängen kann; das wallonische Recht greift nämlich auf die Technik der Listenverbindung zurück, falls Restmandate zu vergeben sind, weil keine der Listen die dafür erforderliche Anzahl Stimmen erhalten hat²⁵². Ein solcher Vorgang setzt jedoch voraus, dass zwei oder mehrere Kandidatenlisten, die sich in unterschiedlichen Wahlbezirken innerhalb ein und desselben Verwaltungsbezirks zur Wahl stellen (zum Beispiel die Wahlbezirke Eupen und Dison) vor der Wahl ihre Absicht bekundet haben, eine Gruppe zu bilden, um von den etwaigen Auswirkungen der Listenverbindung profitieren zu können²⁵³.

²⁴⁹ In jeder wallonischen Provinz wird die Wahl des Provinzialrates nach Bezirken organisiert, an die eine nach der Einwohnerzahl festgelegte Anzahl Sitze vergeben wird (dieses Prinzip schreibt Artikel L-2212-6 des Wallonischen Gesetzbuchs der kommunalen Selbstverwaltung und Dezentralisierung fest; die Aufteilung des Provinzterritoriums wird in einem Anhang beschrieben, auf den sich diese Bestimmung bezieht und der am Ende des Gesetzbuches eingesehen werden kann).

²⁵⁰ Artikel L-2212-5 Abs. 1 des Wallonischen Gesetzbuchs der kommunalen Selbstverwaltung und Dezentralisierung.

²⁵¹ Erlass der wallonischen Regierung vom 26. April 2012 zur Verteilung der Provinzialräte auf die Wahlbezirke, *Belgisches Staatsblatt*, 4. Mai 2012.

²⁵² Artikel L-4112-22 §1 des Wallonischen Gesetzbuchs der kommunalen Selbstverwaltung und Dezentralisierung.

²⁵³ Artikel L-4112-22 §1 des Wallonischen Gesetzbuchs der kommunalen Selbstverwaltung und Dezentralisierung.

Diesbezüglich haben deutschsprachige Wähler dem wallonischen Regionalgesetzgeber vorgeworfen, er habe für das deutsche Sprachgebiet keine Anpassung der Regeln für die Listenverbindung vorgesehen. Als Antwort auf eine Annullierungsklage hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt: „Obschon der Dekretgeber die Besonderheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter Einhaltung des Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsprinzips berücksichtigen kann, um sein Wahlsystem zu bestimmen, folgt daraus nicht, dass er im vorliegenden Fall verpflichtet ist, vom System der Gruppenbildung abzuweichen, das in allen Provinzen der Wallonischen Region angewandt wird“²⁵⁴. Abgesehen von der besonderen Frage zur Listenverbindung ist festzuhalten, dass dieser Entscheid dem regionalen Gesetzgeber die Möglichkeit gibt, der besonderen Situation der Deutschsprachigen Gemeinschaft in gewissem Maße Rechnung zu tragen.

Was die übrigen Organe der Provinz Lüttich betrifft, gib es keine rechtlich garantierte Vertretung für die Einwohner des Deutschen Sprachgebiets. Es gibt zum Beispiel keinerlei Regel, die eine deutschsprachige Vertretung im Provinzialkollegium garantieren würde²⁵⁵.

Die Frage der Vertretung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und ihrer Einwohner in den Einrichtungen der Provinz Lüttich stellt sich aber nur so lange, wie die Provinzentscheidungen für das deutsche Sprachgebiet gelten. Seit der Note vom 26. Oktober 1998 haben die deutschsprachigen Politiker aber mehrmals den Wunsch geäußert, sich von der Provinz Lüttich loszulösen und selber die Provinzbefugnisse auszuüben²⁵⁶. Dieser Wunsch stützt sich hauptsächlich auf folgendes Argument: Im deutschen Sprachgebiet übt die Provinz Lüttich in gewissem Maße ähnliche Befugnisse aus wie die Deutschsprachige Gemeinschaft (zum Beispiel im Unterrichtswesen oder im Kulturbereich), und es scheint wenig effizient, auf einem solch kleinen Territorium zwei getrennte Befugnis-ebenen aufrechtzuerhalten. Die derzeitige verfassungsrechtliche Lage ist in gewisser Hinsicht auch widersprüchlich: Da die Provinzorgane im Verhältnis zur Region, aber auch zum Föderalstaat und zu den Gemeinschaften (die sich zum Beispiel die Aufsicht über die Provinzentscheidungen teilen) untergeordnete Behörden sind, ist die Situation der Deutschsprachigen Gemeinschaft insofern zweideutig, als dass sich ihr Territorium nur über einen Teil des Territoriums einer Provinz erstreckt. Es wäre in einem Föderalsystem also nicht unlogisch, wenn die Grenze zwischen zwei Gliedstaaten auch mit der Grenze einer Provinz übereinstimmte.

Die deutschsprachigen Politiker finden auch, dass die Provinz Lüttich wenige Dienstleistungen in deutscher Sprache anbietet und dass ihre Angebote für die Bewohner Ostbelgiens schwer zugänglich sind (als Beispiel trifft auch hier das Unterrichtswesen zu). Statt die Provinz zu bitten, ihr Dienstleistungsangebot in deutscher Sprache zu

²⁵⁴ Verfassungsgerichtshof, Entscheid Nr. 78/2007, 16. Mai 2005, B.6.

²⁵⁵ Früher sah Artikel 52 §1 Abs. 2 des wallonischen Dekretes vom 12. Februar 2004 zur Organisation der Provinzialwahlen (*Belgisches Staatsblatt*, 30. März 2004), dessen Wortlaut Artikel L-2212-40 des Wallonischen Gesetzbuchs der kommunalen Selbstverwaltung und Dezentralisierung übernimmt, vor, dass „mindestens ein Mitglied des Ständigen Ausschusses der Provinz in jedem Gerichtsbezirk vom Rat aus der Mitte der dort gewählten oder wohnhaften Ratsherren ausgesucht wird“. Ergänzend hieß es jedoch in dem Text: „für die Anwendung der Bestimmung werden die Gerichtsbezirke Verviers und Eupen als ein Bezirk betrachtet“. Die jetzige Fassung von Artikel L2212-40 des Wallonischen Gesetzbuchs sieht übrigens für keinen Gerichtsbezirk mehr eine garantierte Vertretung vor.

²⁵⁶ Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, *Note des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Bewertung der augenblicklichen föderalen Staatsstruktur*, DOC 122-2, 26. Oktober 1998, S. 3.

erweitern, möchte die Deutschsprachige Gemeinschaft diese Befugnisse im deutschen Sprachgebiet selber ausüben.

Sollte es dazu kommen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft die Befugnisse der Provinz ausübt, wird diese Ausübung wahrscheinlich nicht das Ergebnis einer Verfassungsänderung oder einer Novellierung von Sondergesetzen oder ordentlichen Gesetzen sein. Die Politiker der Deutschsprachigen Gemeinschaft rechnen nämlich nicht mit einer Änderung des Grenzverlaufs der Provinz Lüttich, für die sowieso eine Verfassungsrevision erforderlich wäre; der realistischste Weg scheint ihnen eine Neuanwendung des Verfassungsartikels 139: Die Wallonische Region würde die Ausübung der Provinzbefugnis an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen, damit diese anschließend die Handhabung der Provinzangelegenheiten auf ihrem Territorium organisieren kann. Die Befugnistransfers von 2005 und 2014 bei den untergeordneten Behörden (vgl. *supra*) würden so ergänzt.

Obschon diese Forderungen einstimmig von deutschsprachiger Seite erhoben werden, stoßen sie auf wallonischer Seite auf mangelnden politischen Umsetzungswillen. Ob diese Zögerlichkeit die Folge oder die Ursache der eher geringen Bedeutung ist, die die deutschsprachigen Politiker dieser Forderung beimessen, sei dahingestellt. Was die Umsetzung von Verfassungsartikel 139 angeht, scheint die jetzige Priorität der deutschsprachigen Mandatäre in der Tat eher bei Themen wie Raumordnung und Wohnungsbau zu liegen.

Was auch mit den Vorhaben in Bezug auf die Provinzbefugnisse geschieht, so sind gewisse Maßnahmen bereits getroffen worden, um den Umfang des Doppelangebots an Dienstleistungen der Provinz Lüttich und der Deutschsprachigen Gemeinschaft im deutschen Sprachgebiet zu reduzieren und den deutschsprachigen Belgiern einen besseren Zugang zu den Provinzdienstleistungen zu sichern. So hat die Deutschsprachige Gemeinschaft seit 1999 mehrere Kooperationsabkommen und etwa zwanzig spezifische Vereinbarungen mit der Provinz Lüttich geschlossen. Der Inhalt dieser Abkommen und Vereinbarungen ist unterschiedlich: Es geht unter anderem um Finanztransfers von der Provinz zur Gemeinschaft, um besondere Dienstleistungen (zum Beispiel im Tourismusbereich) anzubieten oder um für Verpflichtungen der Provinz, angemessener auf die Bedürfnisse der Einwohner des Deutschen Sprachgebiets einzugehen (zum Beispiel in der Gesundheitsprävention).

3.6. DIE INTERNATIONALEN BEZIEHUNGEN DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT MIT ANGRENZENDEN STAATEN UND REGIONEN

Zum Schluss sollen noch die zahlreichen internationalen Beziehungen, die die Deutschsprachige Gemeinschaft insbesondere zu angrenzenden Ländern und Regionen pflegt, erwähnt werden. So hat sie nicht nur Kooperationsabkommen mit Partnern innerhalb des belgischen Föderalstaates, sondern auch mit zahlreichen Partnern außerhalb Belgiens geschlossen. Die deutschsprachigen Entscheidungsträger betonen regelmäßig, autonom zu sein bedeute nicht, alles selber zu machen. Diese Autonomie werde voll in den Bereichen eingesetzt, in denen die kleine Größe der Gemeinschaft ein Trumpf ist. Dort wo größen-

bedingte Einsparungen möglich sind, werden Kooperationsabkommen geschlossen, um von der Erfahrung der Partner zu profitieren. Ein oft zitiertes Beispiel ist das Unterrichtswesen: Hier arbeitet die Deutschsprachige Gemeinschaft mit zahlreichen deutschen Universitäten an der Ausarbeitung von Rahmenplänen oder mit Schweizer Universitäten im Sonderschulunterricht zusammen. Ferner gibt es eine Vielzahl an interregionalen Projekten in den Bereichen Beschäftigungspolitik, Kultur und Mobilität. Die grenzüberschreitende Kooperation par excellence verkörpern zweifellos die Euregio-Maas-Rhein²⁵⁷, die ihren Sitz übrigens in Eupen hat, oder aber die sogenannte Großregion²⁵⁸.

²⁵⁷ Es handelt sich um eine grenzüberschreitende Partnerschaft zwischen der belgischen und der niederländischen Provinz Limburg, der Provinz Lüttich, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem Zweckverband der Region Aachen. Sie wurde 1976 gegründet und ist heute eine Stiftung niederländischen Rechts; ihr Ziel ist die grenzüberschreitende Förderung gemeinsamer Interessen in den Bereichen Wirtschaft, Beschäftigungspolitik, Kultur, Gesundheit, Sicherheit und Mobilität. Vgl. A. KNOTTER, « Paradoxen van de grens. Ongelijke ontwikkeling, grensoverschrijdende mobiliteit en de vergelijkende geschiedenis van de Euregio Maas-Rijn », *Studies over de Sociaal-Economische Geschiedenis van Limburg*, Band 46, 2001, S. 159-174.

²⁵⁸ Es handelt sich um eine grenzüberschreitende Partnerschaft zwischen der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, den deutschen Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland, dem Großherzogtum Luxemburg und Lothringen in Frankreich. Sie wurde 1995 gegründet; die Geschäftsstelle befindet sich in Luxemburg. Vgl. E. BELKACEM, M. BORSENBERGER, I. PIGERON-PIROTH, « Les dynamiques de l'emploi dans la Grande Région Saar-Lor-Lux », *Bulletin du STATEC [Institut national de la statistique et des études économiques du Grand-Duché de Luxembourg]*, Band 4, 2001, S. 155-186.

SCHLUSSFOLGERUNG: EINE GEMEINSCHAFT ZWISCHEN ZWEI ZEITEN?

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist der kleinste – und bestimmt auch der unbekannteste – Gliedstaat im belgischen Föderalstaat. Nach der Angliederung der deutschsprachigen Kantone an das belgische Königreich im Anschluss an den Ersten Weltkrieg folgten mehrere schwierige Jahrzehnte. Die Einwohner der neun Gemeinden des Deutschen Sprachgebiets haben nach vielen internen Debatten und versuchten Einflussnahmen von außen ihren Platz als „deutschsprachige Belgier“ gefunden: Sie bezeichnen sich oft selbst als „bestgeschützte Minderheit auf der Welt“. Diese Sonderstellung innerhalb des belgischen Staatsmodells ist hauptsächlich ein Nebeneffekt der bewegten politischen Beziehungen zwischen den zwei großen Gemeinschaften des Landes, aber auch das Ergebnis der Handlungen der deutschsprachigen Entscheidungsträger, die die Gunst der Stunde nutzen konnten, um eine Autonomie zu entwickeln, die zuerst kulturell war, sich dann aber auf zahlreiche politische, soziale und wirtschaftliche Bereiche ausgedehnt hat.

Die sechste Staatsreform kann auch nach diesem Schema verstanden werden²⁵⁹. Die Politiker der Deutschsprachigen Gemeinschaft räumen gerne ein, dass sie weder direkten Einfluss auf die Form und den Inhalt des Abkommens vom 11. Oktober 2011 noch auf dessen Umsetzung im föderalen Parlament haben nehmen können. Wenngleich einige ihrer Forderungen bei dieser Gelegenheit erfüllt worden sind, zum Beispiel die Gewährung der konstitutiven Autonomie an ihre Gemeinschaft, ist dies meistens eine indirekte Folge einer Entscheidung, die zuerst den Beziehungen zwischen den zwei großen Gemeinschaften galt. So hätte die Deutschsprachige Gemeinschaft die konstitutive Autonomie wahrscheinlich nie erhalten, wenn diese nicht auch der Region Brüssel-Hauptstadt im Rahmen einer umfassenderen Reform der Rechtstellung dieses Gliedstaats gewährt worden wäre.

Die sechste Staatsreform hat nicht viel am Platz der Deutschsprachigen Gemeinschaft im belgischen Staatsgefüge geändert; das dritte Kapitel dieses *Courrier hebdomadaire* zeigt, dass die Einwohner im Osten des Landes noch immer wenig rechtliche Garantien für eine Vertretung in den föderalen, regionalen und provinziellen Institutionen haben. Diese Reform hat den Zuständigkeitsbereich der drei Gemeinschaften des Landes jedoch erheblich erweitert, ohne Ausnahme für die Deutschsprachige Gemeinschaft: Kapitel zwei unserer Studie belegt dies. Wenngleich die Politiker der Deutschsprachigen Gemeinschaft

²⁵⁹ K. DESCHOUWER, M. REUCHAMPS, « The Belgian Federation at a Crossroad », *Regional and Federal Studies*, Band 23, Nr. 3, S. 261-270.

eine solch breite Befugniserweiterung nicht gefordert hatten, zeugen ihre Aussagen von ihrem festen Willen, auch aus dieser institutionellen Umwandlung das Beste zu machen.

Die Politiker der Deutschsprachigen Gemeinschaft bereiten sich sogar schon auf eine etwaige siebte Staatsreform vor: Sie wollen nicht von der Dynamik des belgischen Föderalismus überrumpelt werden, der unberechenbar sein kann. So gesehen, rufen sie nicht wirklich nach neuen Reformen, außer beim Problem ihrer Vertretung auf den übrigen politischen Ebenen. Darüber hinaus richten sich die noch nicht erfüllten deutschsprachigen Forderungen kaum an die Föderalgewalt, sondern an die Wallonische Region, die ihr die Ausübung weiterer Befugnisse aufgrund von Verfassungsartikel 139 übertragen könnte, und – in geringerem Maße – an die Provinz Lüttich, was die Vertiefung der Zusammenarbeit betrifft.

Die Haltung der deutschsprachigen Politiker während der Umsetzung der sechsten Staatsreform zeigt auch, dass die Autonomie nicht bedeute, dass man alles selber machen müsse. Weil sich die Deutschsprachige Gemeinschaft ihrer Trümpfe, aber auch der Nachteile ihrer kleinen Größe bewusst ist, schließt sie zahlreiche Kooperationsabkommen mit den übrigen Komponenten des Landes – insbesondere mit der Wallonischen Region und der Provinz Lüttich –, aber auch mit anderen Staaten und substaatlichen Körperschaften im deutschsprachigen Europa ab.

Letztendlich ist die Frage, die viele weiterhin beschäftigt, ob sich Belgien weiter zu einem Modell mit vier Gliedstaaten – deren Territorium den vier Sprachgebieten entsprechen würde – entwickeln wird und ob diese alle regionalen Befugnisse und Gemeinschaftsbefugnisse ausüben werden²⁶⁰. In diesem hypothetischen Rahmen stünde die deutschsprachige „Gemeinschaft“ faktisch und rechtlich auf einer Stufe mit den übrigen drei Gliedstaaten, die weiterbestehen würden. Hinsichtlich der Dynamik des belgischen Föderalstaates, wird die Antwort auf diese Frage an Überlegungen gebunden sein, die außerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft angestellt werden, insbesondere über die Problematik der Beziehungen zwischen den Frankophonen aus Wallonien und aus Brüssel; dies bedeutet aber nicht, dass die Einwohner des Deutschen Sprachgebiets keine Meinung zu dieser für die Zukunft ihrer Gemeinschaft wichtigen Frage haben.

²⁶⁰ Vgl. diesbezüglich unter anderem P. DESTATTE, « Une Belgique à quatre Régions, une vision polycentrique pour la réforme de l'État belge », in K. STANGHERLIN, S. FÖRSTER (Hgg.), *La Communauté germanophone de Belgique (2006-2014)*, op. cit., S. 131-147; K. STANGHERLIN, « De Duitstalige gemeenschap anno 2014 », op. cit., S. 305 eff.

ANLAGEN

1. Ergebnisse der Wahlen zum Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft (1974-2014)

Wahlen vom 10. März 1974 Abgegebene Stimmen: 34 803			
Parteien	Ergebnisse	%	Sitze
CSP	13 912	47,1	12
PFF	4 408	14,9	4
SPB	3 597	12,2	3
PDB	7 540	25,5	6
BNB	105	0,4	0
	29 562		25

Wahlen vom 17. April 1977 Abgegebene Stimmen: 36 748			
Parteien	Ergebnisse	%	Sitze
CSP	12 562	39,9	10
PDB	9 260	29,4	7
PFF	5 827	18,5	5
SPB	3 809	12,1	3
	31 458		25

Wahlen vom 17. Dezember 1978 Abgegebene Stimmen: 37 308			
Parteien	Ergebnisse	%	Sitze
CSP	13 123	41,4	11
PDB	9 538	30,1	7
PFF	5 241	16,5	4
SPB	3 825	12,1	3
	31 727		25

Wahlen vom 8. November 1981 Abgegebene Stimmen: 40 526			
Parteien	Ergebnisse	%	Sitze
CSP	11 976	34,7	9
PDB	10 136	29,4	7
PFF	8 468	24,5	6
SP	3 942	11,4	3
	34 522		25

Wahlen vom 26. Oktober 1986 Abgegebene Stimmen: 41 835			
Parteien	Ergebnisse	%	Sitze
CSP	14 100	37,0	10
PDB	7 785	20,4	5
PFF	7 150	18,8	5
SP	4 841	12,7	3
Ecolo	2 459	6,5	1
SEP	1 564	4,1	1
HENS	200	0,5	0
	38 099		25

Wahlen vom 28. Oktober 1990 Abgegebene Stimmen: 41 881			
Parteien	Ergebnisse	%	Sitze
CSP	13 178	33,6	8
PFF	7 756	19,8	5
SP	6 407	16,3	4
PDB	5 982	15,3	4
Ecolo	5 897	15,0	4
	39 220		25

Wahlen vom 21. Mai 1995 Abgegebene Stimmen: 40 834			
Parteien	Ergebnisse	%	Sitze
CSP	13 307	35,9	10
PFF	7 367	19,9	5
SP	5 958	16,1	4
Ecolo	5 128	13,8	3
PJU	5 051	13,6	3
PAB-AE	226	0,6	0
	37 037		25

Wahlen vom 13. Juni 1999 Abgegebene Stimmen: 40 649			
Parteien	Ergebnisse	%	Sitze
CSP	12 822	34,8	9
PFF	7 860	21,3	6
SP	5 519	15,0	4
PJU-PDB	4 739	12,9	3
Ecolo	4 694	12,7	3
Vivant	1 228	3,3	0
	36 862		25

Wahlen vom 13. Juni 2004 Abgegebene Stimmen: 40 897			
Parteien	Ergebnisse	%	Sitze
CSP	11 905	32,8	8
PFF-MR	7 615	21,0	5
SP	6 903	19,0	5
PJU-PDB	4 243	11,7	3
Ecolo	2 972	8,2	2
Vivant	2 665	7,3	2
	36 303		25

Wahlen vom 7. Juni 2009 Abgegebene Stimmen: 42 279			
Parteien	Ergebnisse	%	Sitze
CSP	10 122	27,0	7
SP	7 231	19,3	5
PFF	6 562	17,5	4
ProDG	6 553	17,5	4
Ecolo	4 310	11,5	3
Vivant	2 684	7,2	2
	37 462		25

Wahlen vom 25. Mai 2014 Abgegebene Stimmen: 42 324			
Parteien	Ergebnisse	%	Sitze
CSP	9 351	24,9	7
ProDG	8 352	22,2	6
SP	6 047	16,1	4
PFF	5 847	15,5	4
Vivant	3 994	10,6	2
Ecolo	3 590	9,5	2
Parti libertarien	432	1,2	0
	37 613		25

Quellen: Nach H. RENARD, J. DODEIGNE, « Les résultats électoraux depuis 1847 », in F. BOUHON, M. REUCHAMPS (Hgg.), *Les systèmes électoraux de la Belgique*, Brüssel, Bruylant, 2012, S. 545-568 ; P. BLAISE, V. DEMERTZIS, J. FANIEL, C. ISTASSE, J. PITSEYS, « Les résultats des élections régionales et communautaires du 25 mai 2014 », *Courrier hebdomadaire*, CRISP, Nr. 2223-2224, 2014, S. 78 ; P. BAUDEWYNS, R. DANDOY, M. REUCHAMPS, « The Success of the Regionalist Parties in the 2014 Elections in Belgium », *Regional and Federal Studies*, Band 25, Nr. 1, 2015, S. 91-102.

2. Liste der Exekutiven und Regierungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft (1984-2015)

Daten	Name	Koalition	Ministerpräsident	Minister
6. Juni 1984 - 3. Dezember 1986	Fagnoul	PFF/CSP/SP	Bruno Fagnoul (PFF)	Joseph Maraite (CSP) Marcel Lejoly (SP)
3. Dezember 1986 - 5. Dezember 1990	Maraite I	CSP/PFF	Joseph Maraite (CSP)	Bruno Fagnoul (PFF) Mathieu Grosch (PFF)
5. Dezember 1990 - 13. Juni 1995	Maraite II	CSP/PFF/SP	Joseph Maraite (CSP)	Bernd Gentges (PFF) Karl-Heinz Lambertz (SP)
13. Juni 1995 - 14. Juli 1999	Maraite III	CSP/SP	Joseph Maraite (CSP)	Karl-Heinz Lambertz (SP) Wilfried Schröder (CSP)
14. Juli 1999 - 22. Juli 2004	Lambertz I	SP/PFF/Ecolo	Karl-Heinz Lambertz (SP)	Bernd Gentges (PFF) Hans Niessen (Ecolo)
22. Juli 2004 - 30. Juni 2009	Lambertz II	SP/PFF/PJU-PDB	Karl-Heinz Lambertz (SP)	Bernd Gentges (PFF) Oliver Paasch (PJU-PDB) Isabelle Weykmans (PFF)
3. Juli 2009 - 30. Juni 2014	Lambertz III	SP/ProDG/PFF	Karl-Heinz Lambertz (SP)	Oliver Paasch (ProDG) Isabelle Weykmans (PFF) Harald Mollers (ProDG)
30. Juni 2014 -	Paasch	ProDG/SP/PFF	Oliver Paasch (ProDG)	Isabelle Weykmans (PFF) Antonios Antoniadis (SP) Harald Mollers (ProDG)

Letzte Veröffentlichungen

- 2264-2265 Les élections sociales de 2004, 2008 et 2012
Pierre Blaise
- 2263 La garantie européenne pour la jeunesse
Sitto Can
- 2262 Hart boven Hard et Tout autre chose
Serge Govaert
- 2260-2261 L'action du FDF dans les Régions et Communautés (1971-2014)
II. Institutions bruxelloises
Catherine Lanneau
- 2258-2259 L'action du FDF dans les Régions et Communautés (1971-2014)
I. Parlement de la Communauté française et Parlement flamand
Catherine Lanneau
- 2257 Changement climatique et familles politiques en Europe
Karin Möhler, Grégory Piet et Edwin Zaccai
- 2255-2256 La limitation du cumul de mandats par les députés wallons
Geoffrey Grandjean
- 2254 La réforme des cabinets ministériels
Marie Göransson
- 2252-2253 Les énergies renouvelables
Fabienne Collard
- 2250-2251 L'implantation du FDF dans les communes bruxelloises
II. 2000-2012
Paul Wynants
- 2248-2249 L'implantation du FDF dans les communes bruxelloises
I. 1964-2000
Paul Wynants
- 2246-2247 Grèves et conflictualité sociale en 2014
Iannis Gracos

CENTRE DE RECHERCHE ET D'INFORMATION SOCIO-POLITIQUES

CRISP

Gründer: Jules Gérard-Libois

Präsident: Vincent de Coorebyter

Forschungsteam:

Étienne Arcq, Pierre Blaise (*Generalsekretär*), Fabienne Collard, Vaïa Demertzis, Jean Faniel (*Generaldirektor*), Christophe Goethals (*Koordinator für den Bereich Wirtschaft*), Cédric Istasse, John Pitseys, Marcus Wunderle

Verwaltungsrat:

Louise-Marie Bataille, Jacques Brassinne de La Buissière (*Ehrenvizepräsident*), Vincent de Coorebyter (*Präsident*), Francis Delpérée, Hugues Dumont, Éric Geerkens, Nadine Gouzée, Serge Govaert, Laura Iker, Patrick Lefèvre, Roland Michel (*geschäftsführender Direktor*), Michel Molitor (*Vizepräsident*), Solveig Pahud, Pierre Reman, Robert Tollet (*Vizepräsident*), Els Witte, Paul Wynants